

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 372 Kommunale Forderungen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- 373 Erster Glücksspiel-Änderungsstaatsvertrag
- 374 Satzung zur Verkleinerung der Räte
- 375 Kritik am neuen Bundesmeldegesetz
- 376 Nationales Waffenregister beschlossen
- 377 Fördermittel für Integrationsprojekte
- 378 Seminar zu Zielen und Kennzahlen im Bereich Sicherheit und Ordnung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 379 Seminare zur Finanzierung von Beamtenpensionen
- 380 Seminare zur Gestaltung interner Kontrollsysteme auf NKF-Basis
- 381 Neuvergabe kommunaler Strom- und Gaskonzessionsverträge I
- 382 Zehn-Punkte-Programm zur Energiewende
- 383 Positionspapier der kreisangehörigen Stärkungspaktkommunen
- 384 Wettbewerb „Modellregion Energiewende“ gestartet
- 385 Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes
- 386 Muster-Fernwärmegestattungsvertrag
- 387 Verträge von Geschäftsführer/innen kommunaler Gesellschaften
- 388 Tilgungszuschüsse „Energetische Gebäudesanierung“
- 389 Konsultationsprozess zum Netzentwicklungsplan Strom 2013
- 390 Neuvergabe kommunaler Strom- und Gaskonzessionsverträge II
- 391 Kartellrecht und Trinkwassergebühren
- 392 Anforderungen an zweistufiges Verfahren bei Rekommunalisierung
- 393 Bilanz nach einem Jahr beschleunigter Netzausbau
- 394 Monopolkommission zu Wasser und Energie bei der 8. GWB-Novelle
- 395 Bundesnetzagentur zur Netzübernahme durch Stadtwerke-Tochtergesellschaft in Lübeck

- 396 Diskussion um Zeitplan und Ziele der Energiewende
- 397 Aktualisierter Entwurf des NRW-Landeshaushalts 2012
- 398 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz und Umlagengenehmigungsgesetz
- 399 Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
- 400 Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan Strom 2012
- 401 Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts zum 01.01.2013
- 402 Bundesnetzagentur zur Nutzung von Bahnstromtrassen beim Netzausbau
- 403 Entschließungsantrag zur Umsatzsteuer bei kommunaler Zusammenarbeit
- 404 Verabschiedung des KWK-Gesetzes im Bundesrat
- 405 Klage gegen Hundesteuer vor dem Europäischen Gerichtshof
- 406 Vermittlungsausschuss zu Solarförderung, CO₂-Speicherung und Gebäudesanierung
- 407 Stadtwerke-Studie zu dezentraler Erzeugung und Erneuerbaren Energien

Schule, Kultur und Sport

- 408 Tagung „Kulturelle Bildung und Inklusion“
- 409 Seminar „Friedhofsfinanzierung und Gebührenkalkulation“
- 410 Fortbildung zum Ganztag
- 411 Integrationspreis von DFB und Mercedes-Benz
- 412 Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule 2012“
- 413 Europäische Kommission fördert Breitensport
- 414 Oberverwaltungsgericht NRW zur Festsetzung von Elternbeiträgen
- 415 Entwurf zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz
- 416 Änderung des Bestattungsgesetzes
- 417 Kommunales Instrument für Bildungsmonitoring
- 418 Antragsfrist für Sekundarschulen
- 419 LVR-Zertifikatskursus „Leiten will gelernt sein“
- 420 Schulversuch PRIMUS zu Grundschule und weiterführender Schule
- 421 Ausschreibung „Kunst fürs Dorf - Dörfer für Kunst“

Datenverarbeitung und Internet

- 422 d-NRW mit zahlreichen Projekten
- 423 Anbindung von De-Mail an EU-Datenaustausch

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 424 Bundessozialgericht zu Hartz IV-Regelsätzen
- 425 Unterstützung für Jugendliche mit schweren Behinderungen
- 426 Höhere Sozialhilfeausgaben 2011
- 427 Gesetzentwurf zum Belastungsausgleich beim U3-Ausbau
- 428 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in NRW
- 429 Pflegeneuausrichtungsgesetz beschlossen
- 430 Mehr Inobhutnahme durch Jugendämter in Deutschland
- 431 Staatliche Förderung für die private Pflegevorsorge
- 432 Taschengeld für Bundesfreiwilligendienst steuerfrei
- 433 Pressemitteilung: Eingliederungshilfe für Behinderte ist gesamtstaatliche Aufgabe
- 434 Entwicklung der Hartz IV-Empfängerzahlen im Mai 2012
- 435 Bildung in Deutschland 2012
- 436 Fachtagung „Sozialplanung und die Rolle der Freien Wohlfahrtspflege“

Wirtschaft und Verkehr

- 437 Aktionsprogramm der EU zur Gründungsförderung
- 438 Nachhaltige Mobilität in Städten
- 439 Beispiele für Mobilität in ländlichen Räumen
- 440 Zukunft unwirtschaftlicher Telefonie-Universaldienste
- 441 LKW-Maut auf Bundesstraßen
- 442 Barrierefreier Tourismus in Deutschland
- 443 Finanzierung des Breitband-Ausbaus
- 444 Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen
- 445 E-Bike Award 2012
- 446 Pressemitteilung: Energiewende bietet Potenzial für NRW-Wirtschaft

Bauen und Vergabe

- 447 Workshops zu sozial gerechter Beschaffung von Funktionsbekleidung
- 448 OVG Niedersachsen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen
- 449 Kommunale Arbeitshilfe des BMVBS „Stadtteilkonzepte für Integration“

- 450 Fachtagung zur Stadtbildpflege
- 451 Raumordnungsbericht 2011 erschienen
- 452 Gutachten zu kommunalen Abstandsempfehlungen für Störfallbetriebe
- 453 Änderung der Vergabeverordnung
- 454 FAQ-Liste zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
- 455 Fachkonferenz „Windenergie und Repowering“
- 456 Studie zu Eigentümer-Standortgemeinschaften
- 457 Förderverein für das Baukunstarchiv NRW gegründet
- 458 BWE-Broschüre „Windenergie in Bürgerhand“
- 459 Bundesgerichtshof zu Ausschluss aus der Wertung bei Vergaben
- 460 Seminar zu „alternden“ Einfamilienhausgebieten
- 461 VG Trier zu Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 462 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- 463 Gutachten der Landesregierung zu § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 464 Lärmkarten für die 2. Stufe
- 465 Verwaltungsgericht Köln zur Zahlungspflicht bei PPK-Miterfassung
- 466 Obergerverwaltungsgericht Lüneburg zur Niederschlagswassergebühr
- 467 VGH Mannheim zur Mitbenutzung beim Dualen System
- 468 BGH zum Rechtsweg bei Abfall-Dienstleistungskonzessionen
- 469 Pressemitteilung: Keine Bereicherung durch überhöhte Gebührensätze
- 470 Bundesumweltministerium zur Wertstofftonne
- 471 Wettbewerb zur UN-Dekade Biologische Vielfalt
- 472 Vollzug des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- 473 Vollzugserlasse des NRW-Umweltministeriums zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
- 474 Ausschreibung der Vertragsgebiete beim Dualen System
- 475 Bundesnetzagentur und Nutzung von Abwasserkanälen
- 476 Klimaschutzgesetz NRW in den Landtag eingebracht
- 477 Fachseminar „kommunaler Klima- und Biodiversitätsschutz“
- 478 OVG NRW zur Bagatellgrenze bei gemeindlichen Gebühren

Kommunale Forderungen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Die Forderung nach Freistellung der Kommunen von den bürokratischen und überbeurteilten Verfahren zur Erteilung einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis wurde nun auch an die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen sowie an die Ministerpräsidenten übersandt. Wie zuvor in Schreiben an die politische Führung des Bundesarbeitsministeriums sind sie in einem mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände abgestimmten Schreiben der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände enthalten. Das Bundesarbeitsministerium hatte sich in seinem Antwortschreiben nicht zu der verlangten Unterstützung bereit erklärt, obwohl eine Arbeitnehmerüberlassung im kommunalen Bereich angesichts der dort existierenden gesicherten Arbeitsverhältnisse unter dem Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes unproblematisch ist.

Die Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erfolgte zunächst in Umsetzung der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit. Die ab Dezember 2011 geltende Neuregelung stellt für die Erlaubnispflicht nicht mehr auf die Gewerbmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung ab, sondern darauf, ob die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ des Arbeitgebers erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG). Damit ist die Arbeitnehmerüberlassung auch erlaubnispflichtig geworden, wenn ein öffentlicher Arbeitgeber von der im TVöD hierzu bestimmten Option der Abordnung, Zuweisung oder Personalgestellung von Beschäftigten Gebrauch macht und es sich dabei nicht um hoheitliche Tätigkeiten im klassischen Sinne handelt.

Gleiches gilt, wenn im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit Beschäftigte einer Kommune Aufgaben einer anderen Kommune wahrnehmen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung kommt der interkommunalen Zusammenarbeit inzwischen in noch viel stärkerem Maße eine hohe Bedeutung zu, so dass sie keinesfalls behindert werden sollte. Durch die neue Erlaubnispflicht wird die von allen politischen Kräften geforderte und von den Kommunen gewollte und vielfach praktizierte Zusammenarbeit nachhaltig negativ beeinträchtigt, ohne dass der Arbeitnehmerschutz hierbei tangiert ist.

Da aufgrund arbeitgeberseitiger Tarifbindung öffentliches Tarifrecht auch bei einer Beschäftigung bei einem anderen kommunalen Arbeitgeber sicher zur Anwendung kommt, bedeutet das Antrags- und Erlaubnisverfahren ein erhebliches bürokratisches Hemmnis bei der interkommunalen Zusammenarbeit. Die im Zuge des Erlaubnisverfahrens zu prüfende Zuverlässigkeit des Entleihers ist bei öffentlichen Arbeitgebern ohnehin von vornherein als gegeben zu unterstellen.

StGB NRW-Termine

- | | |
|----------------|---|
| 05./06.09.2012 | Präsidium/Hauptausschuss - Gemeindegkongress 2012 in Düsseldorf |
| 11.09.2012 | Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf |
| 26.09.2012 | Erfahrungsaustausch „AÖR“ in Hagen |
| 26.09.2012 | Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Bergheim |

DStGB-Termine

- | | |
|------------|--|
| 04.09.2012 | Hauptausschuss- und Präsidiumssitzung in Münster |
|------------|--|

Fortbildung der KuA NRW GmbH

- | | |
|------------|---|
| 04.09.2012 | Workshop Abwassergebührekalkulation in Duisburg |
| 20.09.2012 | Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg |
| 01.10.2012 | „11. Abwassersymposium mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW“ in Münster |
| 02.10.2012 | Aktuelle Fragen zur Regenwasserbeseitigung, -bewirtschaftung und Überflutungsschutz in Duisburg |

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände hat in den genannten Schreiben die Problematik mit einer Reihe von Beispielen, plastisch verdeutlicht, in denen, anders als nach früherem Recht, nunmehr ein Antrags- und Erlaubnisverfahren über die Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Somit dürfte jetzt in den Führungsebenen von Bund hinreichend klargestellt worden sein, dass sehr viele Kommunen und kommunale Unternehmen von der AÜG-Novelle betroffen sind.

Abgesehen vom Bürokratieaufwand fallen im Zuge des Antrags- und Erlaubnisverfahrens Kosten an, die sich über alles gesehen für die Vielzahl der Fallgestaltungen auf eine nicht unbedeutende Größe aufsummieren. Insbesondere dann, wenn es sich nur um einen einzelnen oder wenige Leiharbeiter handelt, sind Gebühren für eine dreimal einjährige Erlaubnis und anschließender unbefristeter Erlaubnis von insgesamt 4.250 Euro aus kommunaler Sicht vollkommen unverhältnismäßig.

Laut Antwortschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll es grundsätzlich keine Ausnahme für

öffentliche Arbeitgeber bei der Erlaubnispflichtigkeit geben, ebenfalls zur Frage der Gebührenhöhe.

Dabei betont die kommunale Seite erneut, dass die EU-Leiharbeitsrichtlinie nicht zu dem im AÜG verankerten Antrags- und Erlaubnisverfahren zwingt. Deshalb spricht sie sich nachdrücklich dafür aus, durch Änderung des AÜG öffentliche Arbeitgeber von der Antrags- und Erlaubnispflichtigkeit der Arbeitnehmerüberlassung auszunehmen, jedenfalls soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. (Quelle: DStGB Aktuell 3112 vom 03.08.2012)

Az.: I 049-09 vl/gr Mitt. StGB NRW September 2012

373 Erster Glücksspiel-Änderungsstaatsvertrag

Am 15. Dezember 2011 hatten die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, mit Ausnahme des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein, den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) unterzeichnet. Das Notifizierungsverfahren bei der EU wurde am 20. März 2012 abgeschlossen.

Der Staatsvertrag setzt die Vorgaben des europäischen Gerichtshofes zum Glücksspielwesen um und schafft einen den Anforderungen des Unions- und Verfassungsrechts entsprechendes Glücksspielrecht in Deutschland. Er bezieht, abgesehen von staatlichen und privaten Lotterien, neben den Sportwetten und Spielbanken, auch die Pferdewetten und die Spielhallen mit ein. Die Landesregierung hat nunmehr einen Gesetzentwurf vorgelegt, der insbesondere den Ersten GlüÄndStV in Landesrecht umsetzt (Artikel 1) und ein Ausführungsgesetz NRW (AG GlüÄndStV NRW) zu diesem beinhaltet (Artikel 2). Der Entwurf kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter:

<http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/ordnungsrecht.html> heruntergeladen werden. Für die Genehmigung von Spielhallen sieht der GlüÄndStV vor, dass unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse (z.B. § 33 i GewO) die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach dem Staatsvertrag bedürfen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach § 19 Abs. 5 AG GlüÄndStV NRW sind hierfür die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

§ 25 Erster GlüÄndStV sieht vor, dass zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten ist. Auch ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Des Weiteren sieht § 26 Erster GlüÄndStV vor, dass von der äußeren Gestaltung der Spielhalle keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden dürfen.

Die vorgenannten Regelungen werden in § 16 des AG GlüÄndStV NRW dahingehend ausgestaltet, dass ein Min-

destabstand von 250 m Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden soll. Des Weiteren soll die Spielhalle nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand zugrunde gelegt werden.

Gemäß § 29 Abs. 4 Erster GlüÄndStV finden die in dem Staatsvertrag enthaltenen Regelungen ab Inkrafttreten des Staatsvertrages Anwendung. Spielhallen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehen und für die bis zum 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages als mit den Regelungen der § 24 und 25 GlüÄndStV vereinbart. Spielhallen, für die nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten des Staatsvertrages als mit § 24 und 25 GlüÄndStV vereinbart.

Nach Ablauf der genannten Fristen dürfen bestehende Spielhallen nur noch nach Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des GlüÄndStV betrieben werden. Darüber hinaus bedarf es weiterhin einer gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33 i GewO. Es wird daher der bereits bestehenden Erlaubnisprüfung lediglich ein weiterer Prüfungspunkt hinzugefügt. Für die Praxis bedeutet dies, dass das Verbot der Mehrfachkonzessionen nach Ablauf der Übergangsregelungen des § 29 Abs. 4 GlüÄndStV Geltung erhalten wird. Eine Ausnahme gilt hingegen bezüglich der Abstandsregelung von 250 Metern. Diese gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden ist. Es empfiehlt sich daher, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes keine weiteren Spielhallen mehr zu genehmigen.

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW September 2012

374 Satzung zur Verkleinerung der Räte

§ 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG sieht vor, dass die Gemeinden durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier oder maximal sechs, davon je zur Hälfte in den Wahlbezirken, verringern können. Satz 3 sieht des Weiteren vor, dass bestehende Satzungen bestehen bleiben, sofern sie nicht verändert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzungen zur Verkleinerung der Räte ausdrücklich lediglich für die laufende Wahlperiode oder befristet erlassen wurden.

Bisher sah § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG für die Verkleinerung der Räte eine Frist von spätestens 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode vor. Mit Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) wurde die allgemeine Kommunalwahl (ab 2014) mit der Europawahl zusammengelegt mit der Folge, dass die nächste allgemeine Kommunalwahl aller Voraussicht nach im Juni 2014 stattfinden wird. Die Wahlperiode der Räte endet gemäß Artikel 1 Nr. 3 b)

KWahlZG mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat.

Die Frist des § 3 Abs. 2 KWahlG wurde ebenfalls mit Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen gemäß Art. 1 Nr. 1 KWahlZG geändert. Abgestellt wird nunmehr auf den Beginn der Wahlperiode. Danach können die Gemeinden und Kreise bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Verkleinerung der Räte beschließen. Aber auch diese Frist gilt nicht für die laufende Wahlperiode, weil diese durch die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahl mit der Europawahl um vier Monate verkürzt ist. Dementsprechend bestimmt Art. 12 (Inkrafttreten) KWahlZG in Satz 3, dass die neuen Fristen für die laufende Kommunalwahlperiode mit der Maßgabe gelten, dass die dort bestimmten Monatszahlen nochmals um jeweils vier Monate verringert werden.

Dies bedeutet, dass die Räte Satzungen zur Verkleinerung ihrer Anzahl gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG bis spätestens 41 Monate (anstelle von 45 Monaten) nach Beginn der Wahlperiode (21. Oktober 2009) erlassen können, d.h. bis spätestens 21. März 2013.

Das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter:

<http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/kommunalwahl-2014.html> heruntergeladen werden. Sofern die Ihnen vorliegenden Gesetzessammlungen die neuen Fristen noch nicht vorsehen, sollte dies nicht irritieren. Es gelten für die nächste Kommunalwahl 2014 die im KWahlZG geänderten Fristen. Bitte beachten Sie insbesondere die in Art. 12 vorgesehene Verkürzung der dort genannten Fristen um 4 Monate. So ist z.B. auch die Frist zur Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuss von nunmehr spätestens 52 Monaten nach Beginn der Wahlperiode für die Kommunalwahl im Jahre 2014 um vier Monate auf 48 Monate verkürzt. Die Einteilung hat damit spätestens bis zum 21. Oktober 2013 zu erfolgen.

Az.: I/2 024-100

Mitt. StGB NRW September 2012

375 Kritik am neuen Bundesmeldegesetz

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens hat nachhaltige Kritik ausgelöst. Hintergrund ist, dass die Meldebehörden künftig unter erleichterten Voraussetzungen Adressen von Bürgerinnen und Bürgern für Zwecke der Werbung und des Adresshandels weitergeben dürfen. Im Gesetzentwurf war eine Einwilligungslösung vorgesehen. Die Bürgerinnen und Bürger hätten danach ausdrücklich zustimmen müssen, dass Meldebehörden ihre persönlichen Daten zu Werbezwecken weitergeben dürfen.

Die Regierungskoalition hat im Innenausschuss diese Einwilligungslösung aufgeweicht. Nach dem aktuellen

Gesetz dürfen Daten nur dann nicht herausgegeben werden, wenn der Einzelne ausdrücklich widersprochen hat. Dieses Widerspruchsrecht soll im Übrigen für die Fälle nicht gelten, wenn die Daten ausschließlich zur Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten verwendet werden. Aus Sicht des DSTGB ist die Kritik an der Gesetzesänderung berechtigt. Es ist nicht Aufgabe der Meldebehörden, mit Adressen zu handeln. Dies würde das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Meldebehörden und das damit verbundene Ansehen beeinträchtigen. Der DSTGB setzt sich dafür ein, dass im Bundesrat die gesetzliche Regelung wieder durch eine Einwilligungslösung korrigiert wird.

Im Zuge der Föderalismusreform wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens soll das bisher geltende Rahmengesetz durch das Bundesmeldegesetz abgelöst und damit eine bundesweit einheitliche Regelung des Melde-rechts geschaffen werden. Dies liegt durchaus im Interesse des Bürgers, da auch die Datenweitergabe an Dritte in den einzelnen Landesmeldegesetzen unterschiedlich geregelt war.

Als besonders problematisch erweist sich dabei die Regelung, unter welchen Bedingungen Meldeämter Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels weitergeben dürfen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah eine durchaus bürgerfreundliche Regelung vor. Ohne Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger hätte niemand Zugriff auf die Daten gehabt. Durch den zuständigen Bundestagesinnenausschuss ist die verbraucherfreundliche Regelung jedoch aufgeweicht worden.

In der novellierten Gesetzesfassung wird normiert, dass die Daten grundsätzlich weitergegeben werden dürften, es sei denn, der Betroffene hat der Datenweitergabe ausdrücklich widersprochen, z.B. bei der Anmeldung bei der Meldebehörde. Dieses grundsätzliche Widerspruchsrecht wird noch weiter eingeschränkt: das Widerspruchsrecht gilt nicht, wenn die Daten ausschließlich zur Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten verwendet werden. Führt ein privater Adresshändler die betroffene Person also bereits in seiner Datenbank und möchte diese Daten aktualisiert haben, so hätte die Meldebehörde die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Diese Neuregelung ist nicht akzeptabel. Daten von Bürgern sind keine Handelswaren. Die Meldebehörden sollten nicht gezwungen werden, Daten aus dem öffentlichen Melderegister an private Unternehmen zu kommerziellen Zwecken weitergeben zu müssen, nur weil der Bürger vergessen hat, dieser Weitergabe zu widersprechen. Dies würde das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Meldebehörden und das damit verbundene Ansehen beeinträchtigen. Das öffentliche Melderegister sollte seinen primären Interessen dienen und nicht den gewerblichen Zwecken Dritter.

Das Gesetz soll am 01.11.2014 in Kraft treten. Zuvor muss der Bundesrat aber im Herbst über den Gesetzentwurf beraten. Der DSTGB geht davon aus, dass die kritisierte

Regelung im Bundesratsverfahren korrigiert wird. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 09.07.2012)

Az.: I/2 110-00

Mitt. StGB NRW September 2012

376 Nationales Waffenregister beschlossen

Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden und zum 1.07.2012 in Kraft getreten. Das Gesetz, das die Grundlage für ein zentrales Register beim Bundesverwaltungsamt schafft, wird durch eine Durchführungsverordnung (NWRG-DV) konkretisiert, der der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15.06.2012 zugestimmt hat und die im August in Kraft treten soll.

Gesetz und Verordnung verpflichten die Waffenbehörden, Waffendaten nach einem bestimmten Standard zu speichern und an das NWR zu übertragen. Bis zum 31.12.2012 müssen die Waffenbehörden darüber hinaus ihren bereits vorhandenen Datenbestand an das NWR im Sinne einer Erstbefüllung übermitteln. Für die Waffenbehörden bedeutet dies, dass sie über ein Waffenverwaltungssystem verfügen müssen, das den Anforderungen des NWR entspricht, und dass sie über ein sicheres Netz an das Bundesverwaltungsamt angeschlossen sein müssen. Die Waffenbehörden müssen ferner sicherstellen, dass ihre alten Datenbestände den Vorgaben des NWR entsprechend bereinigt werden.

Insoweit gilt allerdings eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017. Erforderlich ist des Weiteren ein auf die besonderen Belange des NWR abgestimmtes IT-Sicherheitskonzept. Die die Erstbefüllung des NWR betreffende Vorschrift des Gesetzes gilt ab sofort. Alle übrigen Regelungen gelten bis zum 31.12.2012 zunächst nur für eine Reihe von Probewaffenbehörden, die von den Ländern zu bestimmen sind. Aus Anlass des Inkrafttretens des NWRG hat das BMI erneut über den aktuellen Sachstand informiert, der sich nunmehr wie folgt darstellt:

Errichtung eines Nationalen Waffenregisters

Die Richtlinie 2008/51/EG vom 21.5.2008 verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein computergestütztes Waffenregister einzuführen. § 43a des Waffengesetzes hat diese Vorgabe in nationales Recht umgesetzt und sieht vor, bis zum 31.12.2012 ein solches Register zu errichten. Das jetzt in Kraft getretene NWRG greift dies auf und führt zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters beim Bundesverwaltungsamt (§ 1 NWRG).

Datenspeicherung und Datenaustausch

Das Gesetz regelt ferner, welche Daten im NWR zu speichern sind (§ 4 NWRG). Wie sich aus § 1 der NWRG-DV ergibt, muss die Speicherung der Daten nach Maßgabe des Datensatzes für das Waffenwesen (DSWaffe) erfolgen. Dieser Datensatz wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Waffenbehörden sind überdies verpflichtet, ihre

Datensätze unmittelbar und fortlaufend an das NWR zu übermitteln. Die Datenübermittlung muss über ein sicheres Netz erfolgen und dem neuen Datenaustauschstandard XWaffe entsprechen (vgl. § 2 NWRG-DV). Die Vorgaben des NWRG und der NWRG-DV bedingen Anpassungen der vor Ort für die Verwaltung der Waffendaten eingesetzten Softwarelösungen („Örtliche Verwaltungssysteme“ - ÖWS).

Es ist sichergestellt, dass die Hersteller dieser Software die erforderlichen Anpassungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die Waffenbehörden müssen dafür Sorge tragen, dass sie über eine solche NWR-kompatible Software verfügen. Die Regelungen über die Datenspeicherung und den Datenaustausch gelten bis zum 31.12.2012 nur für Waffenbehörden, die am Betrieb zur Erprobung des NWRG teilnehmen (§ 23 Abs. 1 NWRG). Welche Behörden das sind, bestimmen die Länder.

Erstbefüllung

Neben dem fortlaufenden Austausch von Daten sieht das NWRG auch die erstmalige Übermittlung aller bei den örtlichen Waffenbehörden vorhandener Daten an das NWR vor. Diese sog. „Erstbefüllung“ muss nach § 22 Abs. 1 NWRG bis zum 31.12.2012 erfolgen. Das gilt für alle Waffenbehörden, also nicht nur für diejenigen, die am Probetrieb teilnehmen. Das BMI hat mitgeteilt, dass die Erstbefüllung am 22.10.2012 beginnen und bis zum 17.12.2012 abgeschlossen sein soll. In diesem Zeitraum wird jeder Waffenbehörde ein definierter Zeitraum zugewiesen, um die relevanten Daten in das NWR zu übertragen. Darauf wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Grundsätzlich sollten die bei den Waffenbehörden vorgehaltenen Daten schon zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Übermittlung den Anforderungen des NWR entsprechen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Behörden ihre Datenbestände bis zu diesem Zeitpunkt ungeachtet entsprechender Hilfestellungen seitens der Softwarehersteller und des vom BMI zur Verfügung gestellten XWaffe-Dolmetschers nicht vollumfänglich bereinigen können. § 22 Abs. 2 Satz 1 NWRG enthält daher eine Übergangsbestimmung, wonach bei der erstmaligen Übermittlung der Datenbestände von den normierten Vorgaben abgewichen werden kann. § 8 Abs. 1 Satz 2 der NWRG-DV benennt die Daten, die aber in jedem Fall übermittelt werden müssen. Die Übergangsfrist für die endgültige Bereinigung der bei der Erstbefüllung übermittelten Daten endet am 31.12.2017.

Für nach dem 31.12.2012 erfasste Datensätze gelten von vorneherein die Anforderungen des NWR; Behörden, die am Probetrieb teilnehmen, haben diese Anforderungen schon zuvor zu beachten. Zur Prüfung der Authentizität der Örtlichen Verwaltungssysteme im Rahmen der Kommunikationsbeziehungen mit dem NWR werden spezifische Client-Zertifikate genutzt. Für alle Fragen zu diesem Zulassungsverfahren steht der Aufbaustab Nationales Waffenregister beim BVA unter der Rufnummer (0228) 99-358-3388 oder per E-Mail nwr@bva.bund.de zur Verfügung.

IT-Sicherheitskonzept

Das NWRG verpflichtet die Waffenbehörden in verschiedenen Regelungen zu besonderen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit (§§ 8 Abs. 5, 11 Abs. 6 und 7, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NWRG). § 7 NWRG-DV greift dies konkretisierend auf und sieht in Absatz 3 die Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes vor. Dieses muss dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder vergleichbaren Standards entsprechen. Welche Maßnahmen insoweit konkret erforderlich sind, ergibt sich aus dem „IT-Rahmensicherheitskonzept für die Örtlichen Waffenverwaltungssysteme“.

Wenn eine Behörde über ein funktionierendes IT-Sicherheitsmanagement verfügt, kann sie das Sicherheitskonzept auch mit Hilfe des GStools des BSI erstellen. Das BMI hat für unterschiedlich strukturierte Waffenbehörde spezielle Mustersicherheitskonzepte erarbeitet und diese den Waffenbehörden zur Unterstützung angeboten. Darüber wurde schon mit Bezugsrundschriften Nr. 84/2012 berichtet. Die Musterkonzepte können bei Bedarf unter nwr@bva.bund.de in Form einer CD-ROM angefordert werden.

Ausgehend von Hinweisen aus dem kommunalen Bereich wurde durch das BSI eine Priorisierung der Maßnahmen zur IT-Sicherheit vorgenommen, sodass sich die Waffenbehörden zunächst auf die Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen konzentrieren und die weiteren Maßnahmen im Nachgang angehen können.

Eine wesentliche Frage im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit sind Gefährdungen, die sich aus der parallelen Nutzung des Internet an den Arbeitsplatzcomputern mit Zugang zum NWR ergeben können. Hier geht die Bund-Länder-Arbeitsgruppe NWR davon aus, dass bei Behörden, die direkt an ein DOI-Teilnehmernetz angebunden sind, ein hinreichendes Schutzniveau gegen Angriffe aus dem Internet besteht, da in diese Fällen die DOI-Nutzungsbedingungen unmittelbare Schutzmaßnahmen gegen Angriffe aus dem Internet vorschreiben. Dementsprechend sind bei diesen Behörden keine NWR-spezifischen Maßnahmen zum Schutz gegen Angriffe aus dem Internet zu treffen. Bei Behörden, die nicht direkt an ein DOI-Teilnehmernetz angeschlossen sind, muss nach Einschätzung des BMI dagegen im Einzelfall geprüft werden, ob bereits hinreichende Schutzmaßnahmen bestehen.

Eine Waffenbehörde wird nur dann an das NWR angeschlossen, wenn eine schriftliche Bestätigung des Behördenleiters vorliegt, dass ein IT-Sicherheitskonzept erstellt wurde. Die Abnahme des IT-Sicherheitskonzeptes erfolgt nach Darstellung des BMI in folgenden Schritten:

- Der Behördenleiter erklärt ggf. über die zuständige Landesverwaltungsinstanz gegenüber dem zuständigen Innenministerium, dass ein IT-Sicherheitskonzept vorliegt, das den Anforderungen von NWRG und NWRG-DV entspricht.

- Das Innenministerium leitet die Erklärung an das BMI weiter.
- Das BMI unterrichtet das Bundesverwaltungsamt, für welche Behörden die Anbindevoraussetzungen im Bereich IT-Sicherheit vorliegen.
- Danach erfolgt die Freigabe formell durch die Registerbehörde.

Fachliche Leitstelle

Bund und Länder haben eine „Fachliche Leitstelle“ eingerichtet, die den Waffenbehörden in allen Fragen, die mit dem NWR zusammenhängen, beratend zur Verfügung steht. Die Fachliche Leitstelle ist telefonisch unter der Nummer (02289 99-358-3388 und per E-Mail an nwr@bva.bund.de zu erreichen.

Az.: I/2 101-30

Mitt. StGB NRW September 2012

377 Fördermittel für Integrationsprojekte

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fördert in der Förderperiode 2013 gemeinwesenorientierte Integrationsprojekte für Zuwanderinnen und Zuwanderer mit dauerhafter Bleibeperspektive. Gefördert werden können Jugendprojekte bzw. altersunabhängige Projekte mit einer jeweiligen Laufzeit von bis zu drei Jahren, die der gesellschaftlichen und sozialen Integration von Migranten dienen. Die Förderanträge müssen bis zum 31. Oktober 2012 beim BAMF eingereicht werden. Der DStGB sieht zwar in der Befristung der Förderung eine gewisse Hürde für die Integrationsprojekte, begrüßt jedoch, dass im Vergleich zur EU-Integrationsfonds-Förderung die Förderung beim BAMF deutlich praktikabler zu erreichen ist.

Förderfähige Zuwendungsempfänger sind Verbände, Migrantenorganisationen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung, Kommunen und Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zuwanderern auf überregionaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind. Mit der Förderung werden gemäß den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Stärkung der Kompetenzen von Zugewanderten,
- gleichberechtigte Teilhabe Zugewanderter am gesellschaftlichen und politischen Leben,
- Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz von Zuwanderer- und Aufnahmebevölkerung,
- Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtprävention,
- verstärkte Einbeziehung von Migrantenorganisationen in die Integrationsarbeit vor Ort.

Diese Zielsetzungen bilden den inhaltlich-systematischen Rahmen für förderfähige Maßnahmen. Innerhalb dieses Rahmens werden sowohl bei den altersunabhängigen Projekten wie auch bei den Jugendprojekten thematische Förderschwerpunkte gesetzt.

Im Jahr 2013 konzentriert sich die Förderung der neuen altersunabhängigen Projekte auf folgende thematische Schwerpunkte:

- Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur
- Förderung des Beitrags von Migrantenorganisationen zur Stärkung der Integration und des sozialen Zusammenhalts vor Ort
- Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Migrantinnen und Migranten durch ihre Gewinnung für das Ehrenamt.

Die Zielgruppe bei den altersunabhängigen Projekten besteht aus Zuwanderinnen und Zuwanderern und Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhafter Bleibeperspektive ab einem Alter von 12 Jahren.

Im Jahr 2013 konzentriert sich die Förderung der neuen Jugendprojekte auf folgende thematische Schwerpunkte:

- Vorbilder verbessern das öffentliche Bild junger Migrantinnen und Migranten und unterstützen ihre Integration
- Förderung der Willkommens- und Anerkennungskultur durch Projekte der Aktivierung und Einbindung junger Migrantinnen und Migranten.

Zielgruppe für die Jugendprojekte sind jugendliche und junge erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderern mit dauerhafter Bleibeperspektive im Alter von 12 bis 27 Jahren.

Die Frist zum Einreichen der Anträge endet am 31. Oktober 2012 (Ausschlussfrist). Weitere Informationen sind der öffentlichen Bekanntmachung zu der Förderung zu entnehmen, die auf der Homepage www.bamf.de zum Download gestellt wurde. (Quelle: DStGB Aktuell vom 25.06.2012)

Az.: I 804-3

Mitt. StGB NRW September 2012

378 Seminar zu Zielen und Kennzahlen im Bereich Sicherheit und Ordnung

Im NKF-Haushalt ist eine Produktgliederung vorgegeben. Nach den §§ 4, 12 GemHVO sollen für den Gesamthaushalt und die Teilpläne Ziele und Kennzahlen aufgenommen werden. Zu zeigen, wie man die gesetzliche Vorgabe mit dem Nutzen für die tägliche praktische Arbeit verbinden kann, ist Ziel eines Tagesseminars des Instituts für Verwaltungswissenschaften am 13. September 2012 in Gelsenkirchen. Führungskräften und Mitarbeiter/-innen aus Ordnungsbehörden einschließlich Gesundheitsämtern und Institutionen des Veterinärwesens sowie des zentralen Controllings und der Kämmerereien soll die Gelegenheit gegeben, ihre eigenen Erfahrungen einzubringen und praktische Hinweise für die Entwicklung und die Arbeit mit eigenen Zielen und Kennzahlen mitzunehmen. Nähere Informationen und Anmeldung sind beim ifv in Gelsen-

kirchen bei Frau Pauls, Tel.: 0209-1671220 oder im Internet unter www.ifv.de einzuholen.

Az.: I 100-00

Mitt. StGB NRW September 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

379 Seminare zur Finanzierung von Beamtenpensionen

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung Mechthild A. Stock zu dem Thema der nachhaltigen Finanzierung von Beamtenpensionen weitere Termine für spezifische Fachseminare an, z.B. am 11. September 2012 als Kompaktseminar.

Zudem wird eine Wiederholung des Seminars „Ausfinanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? Ein Praxisbericht“ zur Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW am 3. Dezember 2012 angeboten.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Personaldezernenten/-innen und Kämmerer/-innen sowie Führungskräfte aus dem Personal- und Finanzwesen in Kommunen und Kreisen Nordrhein-Westfalens sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Anstalten mit Dienstherrnfähigkeit.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 167-1220, wenden. Anfragen zu den Seminaren und zur Thematik sind auch möglich über: Mechthild A. Stock - Büro für Kommunalberatung, Tel. 02102 / 5281028, E-Mail: info@kommunalberatung-stock.de.

Weitere Informationen zu den Seminarveranstaltungen können auch im Internet über www.ifv.de oder www.kommunalberatung-stock.de eingesehen werden.

Az.: IV 904-05/17

Mitt. StGB NRW September 2012

380 Seminare zur Gestaltung interner Kontrollsysteme auf NKF-Basis

Die Implementierung interner Kontrollsysteme (IKS) ist seit Einführung des NKF verpflichtend. Die Anforderungen an bisher bestehende Kontrollsysteme in der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund der neuen Sachlage noch erweitert.

Dabei ergibt sich ein doppelt ausgerichtetes Interesse an der Implementierung effizienter IKS-Systeme: Einerseits stellt sich aus unmittelbarem Interesse die Frage, wie durch interne Kontrollsysteme die Vermögensschädigung der Kommune durch Vermögensdelikte und dolose Hand-

lungen möglichst verhindert werden kann. Andererseits geht es darum, die Optimierung der Geschäftsprozesse im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns sinnvoll steuern zu können.

In der Freien Wirtschaft sind gut funktionierende Interne Kontrollsysteme und eine umfassende Compliance nicht nur überlebenswichtig, sondern vor allem Basis des wirtschaftlichen Erfolgs. Die Prüfung des IKS stellt sowohl für die kommunale Rechnungsprüfung als auch für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ein wesentliches Element im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes dar.

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung Mechthild A. Stock - zu diesem wichtigen Thema weitere spezifische Fachseminare an, und zwar einmal als Kompaktseminar am 27. September 2012 sowie zusätzlich als Intensivseminar am 11. / 12. Dezember 2012, jeweils im Wissenschaftspark Gelsenkirchen.

Den Teilnehmern werden die wesentlichen Elemente für ein funktionierendes IKS und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Implementierung in eine Verwaltungsstruktur aufgezeigt. Dabei werden auch bewährte IKS-Modelle und Beispiele für Compliance aus der Freien Wirtschaft vorgestellt. Ziel ist es, einen Überblick über den Bedarf an Gestaltung und Organisation Interner Kontrollsysteme in der öffentlichen Verwaltung zu erarbeiten und konkrete Handlungsempfehlungen für eine optimale Implementierung Interner Kontrollsysteme vor Ort abzuleiten. Weiterhin wird die Thematik IKS vor dem Hintergrund des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der kommunalen Rechnungsprüfung beleuchtet und wesentliche Aspekte der IKS-Prüfung diskutiert.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation), Teilnehmungsmanagement sowie aus der Rechnungsprüfung. Interessenten für die Seminare können sich wenden an das Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 167-1220, E-Mail: heidi.pauls@ifv.de. Anfragen sind auch möglich über das Büro für Kommunalberatung Mechthild A. Stock per E-Mail (info@kommunalberatung-stock.de).

Weitere Informationen über die Seminarveranstaltungen können auch im Internet über www.ifv.de oder www.kommunalberatung-stock.de eingesehen werden.

Az.: IV 904-05/17 Mitt. StGB NRW September 2012

381 Neuvergabe kommunaler Strom- und Gaskonzessionsverträge I

Das VG Oldenburg hat mit mehreren Beschlüssen den Eilanträgen von 15 Städten und Gemeinden im Landkreis Leer entsprochen, die sich gegen die kommunalaufsichtliche Beanstandung der Neuvergabe ihrer Konzessionsverträge im Strom- und Gasbereich richteten. Den Kommu-

nen komme im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge bei der Aufgabenerfüllung in eigener Regie aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie ein weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu. Dieser sei sowohl kommunalaufsichtsrechtlich als auch gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Sachverhalt

Die Antrag stellenden Kommunen beabsichtigen, Ende des Jahres 2012 auslaufende Strom- und Gaskonzessionen an die von insgesamt 18 Städten und Gemeinden im Kreisgebiet gegründete Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO) neu zu vergeben. Nach dem Konzept der NSO soll ein noch nicht feststehender strategischer Partner eingebunden werden. Der Landkreis Leer rügt die Neuvergabe der Konzessionen kommunalaufsichtlich. Er sieht neben kommunalrechtlichen Vorschriften auch energie- und kartellrechtliche Gesetze als verletzt an und beanstandete deshalb die Ratsbeschlüsse der Gemeinde Bunde und der anderen Antragsteller über den Abschluss von Konzessionsverträgen mit den kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Die Gemeinden hätten die Auswahl in einem intransparenten und diskriminierenden Verfahren getroffen. Zudem bestünde die Gefahr, dass das Vorhaben der Gemeinden ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteige und die Sicherung der Energieversorgung gefährdet werde.

Gründe

Das VG Oldenburg hat mit Beschluss vom 17. Juli 2012 (Az.: 1 B 3594/12) und mit weiteren Beschlüssen vom 18. Juli 2012 den Eilanträgen der Gemeinde Bunde und 14 weiteren Städten und Gemeinden mit folgender Begründung entsprochen:

Selbstverwaltungsgarantie bei Auslegung des Energie- und Kartellrechts zu beachten

Das VG stellt klar, dass sich aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG die Befugnis der Gemeinde ergibt, eine grundlegende Systementscheidung darüber zu treffen, ob sie die zur örtlichen Daseinsvorsorge gehörende Aufgabe des sicheren und effizienten Betriebes der öffentlichen Energienetze in eigener Regie oder durch private Dritte erfüllen wolle. Dabei seien die Vorschriften des Energie- und Kartellrechtes vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Selbstverwaltungsgarantie auszulegen.

Weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum für Gemeinden

Das VG ist der Ansicht, dass für den Fall, dass sich eine Gemeinde für die Aufgabenerfüllung in eigener Regie - und sei es auch nur wie hier in Form eines Teilnehmungsmodells - entscheide, dieser bei der Festlegung der Auswahlkriterien und der Bewertung der Angebote ein weiter Gestaltungs-, Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zukommt. Dieser Spielraum sei kommunalaufsichtsrechtlich und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Gemeinden haben Grenzen ihres Spielraums nicht überschritten

Die Gemeinden haben laut der gerichtlichen Entscheidung nach vorläufiger Bewertung ihre Grenzen nicht überschritten. Ihre Entscheidung, die Energienetze künftig mit einer kommunalen Netzgesellschaft unter Einbindung eines am Markt bewährten strategischen Partners durchzuführen, sei auf der Grundlage umfassender fachlicher Beratung durch ein sachkundiges Beratungsunternehmen getroffen worden. Derartige Modelle seien branchenüblich und im Allgemeinen wirtschaftlich sinnvoll.

Angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Energienetze könne auch davon ausgegangen werden, dass ein fachlich qualifizierter und finanziell potenter strategischer Partner gefunden werden könne. Eine Gefährdung der Energiesicherheit in den Gemeinden sowie der Interessen der Einwohner oder ein Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit seien danach nicht feststellbar. Gegen die Beschlüsse des VG Oldenburg kann Beschwerde eingelegt werden.

Az.: II/3 818-00 Mitt. StGB NRW September 2012

382 Zehn-Punkte-Programm zur Energiewende

Bundesumweltminister Peter Altmaier hat ein Zehn-Punkte-Programm zur Umsetzung der Energiewende vorgelegt.

Hervorzuheben ist, dass bereits in dem Kapitel „Grundsätze und Prinzipien“ des Programms die frühzeitige Einbeziehung der Kommunen unterstrichen wird. Aus kommunaler Sicht ist weiter zu begrüßen, dass mit dem Programm die kommunale Forderung nach einer verbesserten Koordinierung der Energiewende aufgegriffen wird. Allerdings müssen Bund und Länder die angekündigte Grundverständigung auch tatsächlich umsetzen und konsequent auf einander abgestimmt handeln. Denn es besteht nach wie vor das Problem, dass die energiepolitischen Interessen und Konzepte von Bund und Ländern teilweise stark voneinander abweichen.

Konkret sind Bund und Länder gefordert, die Einzelmaßnahmen im Rahmen Energiewende wie beispielsweise den Ausbau der Übertragungsnetze besser aufeinander abzustimmen und einen kontinuierlichen Begleitprozess der Energiewende zu organisieren. Auf dieser Grundlage muss dann bei Bedarf nachgesteuert und Anpassungen vorgenommen werden.

Mit Blick auf Altmaiers Vorschläge für eine Eindämmung der Kosten im Rahmen der Energiewende ist festzustellen, dass es aus kommunaler Sicht dringend geboten ist, die Energiewende kosteneffizienter zu gestalten. Im Zuge der weiteren Verfahrensgestaltung für die Förderung der Erneuerbaren Energien ist wichtig, dass unerlässliche Mehrkosten unter allen beteiligten Akteuren gerecht verteilt werden. Die Entlastungen einzelner Verbrauchsgruppen etwa im Bereich der EEG-Umlage oder bei den Stromnetzentgelten dürfen nicht dazu führen, dass die

Mitte der Gesellschaft und der Mittelstand die im Rahmen der Energiewende anfallenden Mehrkosten schultern. Ansonsten verliert das Gesamtprojekt Energiewende an Akzeptanz.

Zur Eindämmung der Kosten ist im Übrigen auf die Einsparpotenziale, die in der bedarfsorientierten Netzausbauplanung liegen zu verweisen. Im Rahmen der derzeit erfolgenden Planung zum Ausbau der Übertragungsnetze muss auch geprüft werden, inwieweit mehr dezentral ausgerichtete Energiekreisläufe auf der Basis von intelligenten Verteilnetzen und verbesserten Speichermöglichkeiten den Ausbaubedarf verringern.

Das Zehn-Punkte-Programm zur Energiewende ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW September 2012

383 Positionspapier der kreisangehörigen Stärkungspaktkommunen

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Stufe 1 des Stärkungspaktes haben sich während des Gesetzgebungsverfahrens und danach mit Anregungen und Forderungen mehrfach an den Minister für Inneres und Kommunales gewandt. Mit Schreiben vom 23.07.2012 sind nochmals in einer sog. „Wittener Erklärung“ Kernanliegen vor allem zur Einbindung der Umlageverbände in die Haushaltskonsolidierung wie folgt formuliert worden:

„.....Nicht alle Haushaltssanierungspläne werden möglicherweise genehmigungsfähig sein. Eine Reihe von Kommunen kann die Genehmigungsfähigkeit nur herstellen, wenn die Steuersätze der Grundsteuer B drastisch angehoben werden; Hebesätze von über 800 Punkten sind dabei nicht selten.

Außerdem zeichnet es sich deutlich ab, dass der Haushaltsausgleich in den allermeisten Fällen nur durch eine sehr weit gehende Reduzierung kommunaler Infrastruktur in allen Lebensbereichen (Sportanlagen, Kultureinrichtungen, Schwimmbäder, Schulstandorte usw.) erreichbar sein wird. Beides wird die Attraktivität unserer Städte und Gemeinden für Einwohner und Wirtschaft erheblich schwächen und damit mittelfristig negative Rückwirkungen auf die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur haben. Das gilt insbesondere da, wo tatsächlich das letzte Schwimmbad, die öffentliche Musikschule, das letzte Bürgerhaus geschlossen wird. Verschärft wird dies dadurch, dass in Kommunen zum Teil in unmittelbarer Nachbarschaft genau gegenteilige Entscheidungen (Beitragsfreiheit für Kindertagesstätten, unterdurchschnittliche Steuersätze) getroffen werden.

Umso wichtiger ist es, dass einige unserer Kernanliegen möglichst schnell umgesetzt werden:

- Die materielle Einbindung der Umlageverbände in die Konsolidierung ist unverzichtbar. Ohne sie werden die kommunalen Sanierungspläne schon

in kurzer Zeit zur Makulatur, denn die Kreisumlage macht rund ein Fünftel bis ein Viertel des städtischen Aufwandes aus. Das Umlagegenehmigungsgesetz, so wie es in den letzten Landtag eingebracht worden ist, ist hierzu aus unserer Sicht noch nicht geeignet, da den Umlageverbänden keine Bemühungen abverlangt werden, ihre Haushalte zu konsolidieren. Es erschließt sich nach wie vor nicht, warum die Kommunalaufsicht inhaltlich drastische Einschnitte in den Gemeindehaushalten fordert, aber bei den Umlageverbänden davor zurückscheut. Auch den Umlageverbänden ist es zuzumuten, ihre Aufgaben und Einrichtungen zurückzufahren. Aus unserer Sicht ist die Selbstverwaltung der Kommunen aber gleichrangig zu sehen wie die Selbstverwaltung der Umlageverbände. Insofern muss die Selbstverwaltung der Umlageverbände den gleichen Regeln folgen und damit den gleichen Restriktionen unterliegen. Geradezu absurd wird es, wenn weiterhin die Mehrzahl der kreisangehörigen Kommunen sanierungspflichtig ist und der Kreis gestützt auf den neuen § 56 c der Kreisordnung (Gesetzentwurf) eine Sonderumlage erhebt.

- Die sozialen Lasten sind weiter Sprengstoff für unsere Haushalte. Das Land muss hier Sachwalter der kommunalen Interessen beim Bund sein. Keinesfalls darf dies Verhandlungsmasse im Rahmen der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs sein; in diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass erstmals ein Einstieg des Bundes in die Finanzierung der Eingliederungshilfe erreicht werden konnte.
- Beunruhigt sind wir über die Pläne des Bundes, die Steuern zu senken. Die kommunalen Haushaltssanierungspläne vertragen keine Steuersenkungen. Es muss klar sein, dass alle Steuersenkungen im Bund zu Steuererhöhungen bei den Kommunen in NRW führen werden. Wir begrüßen es daher, dass sich das Land NRW im Bundesrat gegen die Steuersenkungspläne ausgesprochen hat. Sofern der Bund an seinem Vorhaben festhält, müssen die Kommunen im Sinne des Grundsatzes der Konnexität Kompensationsleistungen erhalten, die nicht nur die direkte Steuerbeteiligung umfasst, sondern auch die Minderungen im Finanzausgleich erfasst.
- Wir benötigen auch von Seiten des Landes eine strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips, den Verzicht auf neue Standards und den Abbau vorhandener Standards. Jede Verletzung dieser Prinzipien führt unmittelbar zu Belastungen der Sanierungspläne, die die Städte nicht mehr kompensieren können. Beispielhaft sei nur die Umsetzung der Inklusion in den Schulen genannt.
- Eine schnelle Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts zum Einheitslastenabrechnungsgesetz stützt die Sanierungspläne. Wir vertrauen auf die entsprechende Zusicherung der Landesregierung anlässlich des Urteils und er-

warten rasches Handeln im Sinne der Kommunen.

Leider sehen wir diese Forderungen bisher nur sehr unzureichend berücksichtigt. Auch wird mit der Aufhebung des Erlasses zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten materiell keine Antwort auf den Umgang mit nicht genehmigten Sanierungsplangemeinden gegeben. Wir fordern daher die Landesregierung auf, unsere kommunalen Sanierungspläne durch schnelle Umsetzung u.a. dieser zentralen Kernpunkte nachhaltig zu unterstützen, damit die gemeinsamen Erwartungen an den Stärkungspakt auch erfüllt werden: eine nachhaltige Sanierung der kommunalen Haushalte.“

Az.: IV/1 904-15/2

Mitt. StGB NRW September 2012

384 Wettbewerb „Modellregion Energiewende“ gestartet

Um über die Schaffung von Leuchtturmregionen die Energiewende voran zu bringen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) den Wettbewerb „Modellregionen für eine beschleunigte Energiewende im ländlichen Raum“ auslobt. Regionen, die aktuell einen erneuerbaren Anteil von weniger als 40 Prozent am Endenergieverbrauch haben und diesen innerhalb von 3 bzw. 5 Jahren auf 60 Prozent steigern wollen, können sich bewerben. Die wichtigste Voraussetzung ist ein schlüssiges und innovatives Technikkonzept zur Steigerung des Bioenergieanteils, vorzugsweise in Kombination mit anderen erneuerbaren Energien. Die Umsetzung der drei besten Vorschläge fördert das BMELV mit jeweils bis zu 1,2 Millionen Euro.

Bis zum 31.12.2012 können Bewerber Projektideen einreichen. Dafür reicht zunächst eine Kurzbeschreibung auf 3 bis 5 Seiten. In einem zweiten Schritt fordert das Wettbewerbsbüro dann entsprechende Bewerber dazu auf, eine detaillierte Projektskizze mit Entwicklungsplan einzureichen. Aus diesen Skizzen wählt eine Jury die 3 Gewinnerregionen aus.

Die jeweils bis zu 1,2 Millionen Euro stehen den 3 Regionen dann für Maßnahmen zur Verfügung, die sie zur Umsetzung ihres Konzeptes benötigen, insbesondere für Machbarkeitsstudien, Standortanalysen und die ingenieurtechnische Vorplanung. Ferner sind Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitforschung der Modellregionen förderfähig.

Folgende Eckdaten sollte eine Bewerber-Region - neben dem maximal 40-prozentigen erneuerbaren Anteil - mitbringen: Eine ländliche Struktur (keine Mittel- und Oberzentren oder Metropolregionen), einen jährlichen Endenergiebedarf von mindestens 1,5 PJ, der etwa 15.000 bis 20.000 Haushalten entspricht, und gemeinsame Versorgungsnetze für Strom, Gas und ggf. Fernwärme. Das Konzept sollte in erster Linie die Versorgungsbereiche Strom, Gas und Wärme betreffen, seine Umsetzung darf noch nicht begonnen haben.

Die Fördermittel für die 3 Modellregionen stammen aus dem Energie- und Klimafonds der Bundesregierung. Mit der Durchführung und Betreuung des Wettbewerbes ist die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Projektträger des BMELV, betraut.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und zum Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. unter www.fnr.de heruntergeladen werden.

Pressekontakt: Nicole Paul, Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), OT Gülzow, Hofplatz 1, 18276 Gülzow-Prüzen, Tel.: +49 3843 6930-142, Telefax: +49 3843 6930-220, E-Mail: n.paul@fnr.de

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

385 Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Der am 01.08.2012 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes beinhaltet eine Nachfolgeregelung für den so genannten Spitzenausgleich für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem 1. Januar 2013. Es werden die zum Jahresende 2012 auslaufenden und in § 55 Energiesteuer-gesetz und § 10 Stromsteuergesetz in Sonderfällen ge-währten Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zwar im bisherigen Umfang, jedoch unter veränderten Anforderungen an die betroffenen Wirtschaftszweige fortgeführt.

Der Gesetzesentwurf setzt für die Gewährung einer Steuerbegünstigung zukünftig eine Erhöhung der Energieeffizienz voraus. In Übereinstimmung mit dem aktuellen Energiekonzept der Bundesregierung legt der Gesetzentwurf als Gegenleistung für die Gewährung der Steuerbegünstigung klare Energieeinsparziele fest und verlangt den Unternehmen damit spürbare Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz ab.

Die bisherigen Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes wurden im Rahmen der ökologischen Steuerreform zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit energieintensiv produzierender Unternehmen 1999 eingeführt. Sie sind von der Europäischen Kommission beihilferechtlich bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

Nach dem vorgelegten Regierungsentwurf müssen die Unternehmen, die den so genannten Spitzenausgleich ab 2013 in Anspruch nehmen wollen, Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme verbindlich einführen und betreiben. Das bedeutet, dass diese Unternehmen ihren Energieverbrauch systematisch erfassen und in einem strukturierten Prozess Einsparpotenziale ermitteln müssen. Ziel ist, dass die dadurch aufgedeckten Einsparpotenziale von den Unternehmen - insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen - für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden.

Kleinen und mittelständischen Unternehmen wird dabei die Möglichkeit eröffnet, alternativ kostengünstigere Auditverfahren zu betreiben. Die steuerliche Begünstigung kann darüber hinaus ab dem Antragsjahr 2016 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die begünstigten Wirtschaftszweige insgesamt - also zusammengefasst in einer Art Glocke - die gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung der Energieintensität ab dem Bezugsjahr 2013 kontinuierlich erreichen.

Dies wird auf der Grundlage eines von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut erstellten Monitoring-Berichts ermittelt und von der Bundesregierung ausdrücklich festgestellt. Die Einzelheiten des Monitoring-Verfahrens sind in der heute abgeschlossenen Vereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft geregelt.

Die von den begünstigten Wirtschaftszweigen für die steuerlichen Begünstigungen zu erreichende Verbesserung der Energieeffizienz soll aufgrund von Zahlen aus der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamts ermittelt werden. Der nachzuweisende Zielwert steigt im Zeitablauf an: von 1,3 % für die Bezugsjahre 2013 bis 2015 auf 1,35 % für das Bezugsjahr 2016. Im Jahr 2017 werden die Ergebnisse noch einmal ergebnisoffen evaluiert, um dann für die übrige Zeit bis zum Jahr 2022 die weiteren Zielwerte festzulegen. Dabei soll der Steigerungswert des Jahres 2016 von 1,35 % nicht unterschritten werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Unternehmen für den Erhalt des Spitzenausgleichs ab dem 2013 ihre Effizienzanstrengungen im Vergleich zum Zeitraum 2007 bis 2012 mehr als verdreifachen werden. Den Unternehmen werden damit Anstrengungen abverlangt, die weit über ein „business as usual“-Szenario hinausgehen. Gleichzeitig werden aber die Unternehmen, die einem starken internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, durch eine entsprechende Gewährung von Steuerbegünstigungen entlastet.

Az.: II/3 814-00

Mitt. StGB NRW September 2012

386 Muster-Fernwärmegestattungsvertrag

Der Muster-Gestattungsvertrag Fernwärme soll den Städten und Gemeinden bei der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Verträge mit Fernwärmeversorgungsunternehmen als Orientierung und Unterstützung bei den Vertragsverhandlungen dienen. Das Vertragsmuster, das vom Deutschen Städte- und Gemeindebund in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden erarbeitet worden ist, stellt ein Angebot dar und soll bei Bedarf angepasst und fortentwickelt werden. Der Muster-Gestattungsvertrag Fernwärme ist im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Konzessionsverträge oder unter Fachinfo und Service/Mustersatzungen abrufbar.

Az.: II/3 812-00

Mitt. StGB NRW September 2012

Verträge von Geschäftsführer/innen kommunaler Gesellschaften

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf das Protokoll einer vom 22.02.2011 datierenden Dienstbesprechung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW mit den Bezirksregierungen zum Gemeindegewirtschaftsrecht hin. Im Rahmen dieser Dienstbesprechung ist die Reichweite von Informationspflichten von Vertretern der Gemeinde in Aufsichtsräten/Gesellschafterversammlungen gem. § 113 Abs. 5 GO erörtert worden. Seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW ist insoweit verdeutlicht worden, dass es sich hierbei um eine Bringschuld gegenüber dem Rat handelt.

Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat fortlaufend über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten, wobei Anstellungsverträge/Verlängerung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführung kommunaler Gesellschaften stets zu diesen besonders wichtigen Angelegenheiten zählen. Auf eine entsprechende Unterrichtung des Rates durch die Vertreter der Gemeinde in Aufsichtsräten/Gesellschafterversammlungen kann daher nur dann verzichtet werden, wenn die korrespondierende Informationsgewinnung durch den Rat auf andere Weise gesichert ist.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Gemeindeverwaltung im Rahmen ihres Beteiligungsmanagements sicherstellt, dass dem Rat solche Informationen (z. B. über das Nahen von Fristabläufen bei befristeten Anstellungsverträgen mit automatischer Verlängerungsklausel) so rechtzeitig von der Verwaltung bekannt gegeben werden, dass der Rat die Gelegenheit hat, durch sein in § 113 Abs. 1 Satz 2 GO geregeltes Weisungsrecht Einfluss auf die in den o. g. Gremien hierzu anstehenden Entscheidungen ausüben zu können.

Der Auszug aus dem Protokoll ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebots unter:

Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindegewirtschaftsrecht/Sonstiges Gemeindegewirtschaftsrecht abrufbar.

Az.: II/3 810-05/1 Mitt. StGB NRW September 2012

Tilgungszuschüsse „Energetische Gebäudesanierung“

Mit aktuell 0,10 Prozent p. a. effektiv für 10 Jahre Zinsbindung und bis zu 20 Jahren Laufzeit bzw. 0,15 Prozent p. a. effektiv für bis zu 30 Jahren Laufzeit (Stand 31.07.2012) finanziert die KfW in dem Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren - Kommunen“ mit der Programm-Nr. 218 die energetische Sanierung kommunaler und sozialer Nichtwohngebäude. Neben der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85 und 100 werden auch energetische Einzelmaßnahmen finanziert.

Ab dem 01.09.2012 wird die Förderung in diesem Programm deutlich ausgeweitet. Neben weiteren Effizienzhausstufen werden Tilgungszuschüsse für alle Effizienzhausstandards eingeführt. Der Tilgungszuschuss kann bis zu 12,5 Prozent des Zusagebetrages (KfW-Effizienzhaus 55) gewährt werden.

Die neuen Effizienzhausstufen und Tilgungszuschüsse werden künftig in gleicher Weise auch in dem neuen KfW-Förderprogramm für kommunale Unternehmen „Energieeffizient Sanieren - Kommunale Unternehmen“ mit der Programm-Nr. 219 Anwendung finden.

Ausführliche Informationen zur KfW-Förderung für Kommunen und kommunale Unternehmen finden Sie auf der Internetseite unter www.kfw.de/infrastruktur.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW September 2012

Konsultationsprozess zum Netzentwicklungsplan Strom 2013

Die Bundesnetzagentur hat den Entwurf des Szenario Rahmens zum Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2013 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Der Entwurf führt den Szenario Rahmen zum NEP 2012 fort und stellt den notwendigen Übertragungsnetzausbau in Deutschland bis zum Jahr 2023 bzw. 2033 dar. Das Verfahren zur Erstellung des NEP Strom 2013 überschneidet sich zeitlich mit dem sich derzeit in der Überarbeitung befindlichen Entwurf des NEP Strom 2012, der Grundlage für den ersten Bundesbedarfsplan ist. Dieser wird voraussichtlich Ende des Jahres verabschiedet (vgl. StGB NRW-Mitteilung vom 16.07.2012).

Inhalt des Szenario Rahmens

Der von den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) erstellte Entwurf des Szenario Rahmens zum NEP Strom 2013 beschreibt die Bandbreite der wahrscheinlichen Entwicklung installierter Kapazitäten der erneuerbaren Energien und der konventionellen Kraftwerke sowie die Entwicklung des Stromverbrauchs in den Jahren 2023 bzw. 2033. Dabei wurde das grundsätzliche Vorgehen zur Erstellung der Szenarien aus dem vergangenen Jahr beibehalten.

Verbesserungen konnten laut der Bundesnetzagentur durch eine umfangreichere Datenbasis besonders im Bereich der konventionellen Kraftwerke sowie durch die Erfahrungen aus dem NEP-Prozess 2012 erreicht werden. Dies betreffe insbesondere die Berücksichtigung dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit geringer Leistung, die nun in großer Zahl erfasst werden konnten. Bei der installierten Leistung konventioneller Kraftwerke wird in allen drei Szenarien gegenüber heute von einem Rückgang ausgegangen, was zumindest teilweise durch den vollständigen Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 bedingt ist.

Die Angaben zur bundesweit installierten Leistung bei den erneuerbaren Energien in 2023 unterscheiden sich zu den im Szenario Rahmen zum NEP 2012 genehmigten Werten durch einen hohen Zuwachs von 7,1 Gigawatt (GW) für

Photovoltaik und einen durchschnittlichen Zuwachs von 2,0 GW für Onshore-Wind. In Bezug auf die in der EEG-Novelle vorgesehene Fördergrenze von 52 GW bei Photovoltaikanlagen werde im aktuellen Szenariorahmen davon ausgegangen, dass u.a. aufgrund von sinkenden Herstellungspreisen über die Fördergrenze hinaus zugebaut werde. Der Entwurf des Szenariorahmens für den NEP 2013 enthält nun für alle Szenarien auch eine bundesländer-scharfe Zuordnung der installierten Leistung der erneuerbaren Energien.

Hintergrund

Die jährliche Erstellung des NEP, die mit der Erarbeitung des Szenariorahmens beginnt, ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit soll sichergestellt werden, dass zeitnah reagiert werden kann, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern, die den Netzausbau beeinflussen. Im Juli 2011 hatten die ÜNB zum ersten Mal den Entwurf eines Szenariorahmens erarbeitet. Dieser wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit konsultiert und am 20. Dezember 2011 von der Bundesnetzagentur genehmigt. Auf der Basis des genehmigten Szenariorahmens haben die ÜNB einen ersten Entwurf für einen nationalen NEP Strom 2012 erstellt, der zuletzt bis zum 10. Juli 2012 konsultiert wurde. Der derzeit in Überarbeitung befindliche Entwurf des NEP 2012 wird nach Vorlage durch die ÜNB von der Bundesnetzagentur geprüft und nach erneuter Konsultation bestätigt. Der NEP Strom 2012 ist die Grundlage für den ersten Bundesbedarfsplan.

Da die ÜNB den Entwurf des zweiten NEP bereits zum 3. März 2013 der Bundesnetzagentur vorlegen müssen, ergibt sich eine zeitliche Überlappung der Prozesse zur Erstellung der NEP Strom 2012 und 2013. Die Ergebnisse des neuen Szenariorahmens fließen erst in den NEP 2013 ein.

Konsultationsverfahren

Die Bundesnetzagentur räumt allen Interessierten die Möglichkeit ein, Stellung zum Entwurf des Szenariorahmens zum NEP Strom 2013 zu nehmen. Diese können entweder per E-Mail (netzentwicklung@bnetza.de; Stichwort: Szenariorahmen) oder per Post (Bundesnetzagentur, Referat 613 P, Stichwort: Szenariorahmen, Postfach 80 01, 53105 Bonn) übermittelt werden. Die Konsultation endet am 30. August 2012. Nach Abschluss der Konsultation werden alle Stellungnahmen auf der neuen Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de veröffentlicht werden. Der Entwurf des Szenariorahmens zum NEP Strom 2013 ist ebenfalls auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Die Pressemitteilung der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung des Szenario-rahmens zum NEP Strom 2013 ist unter: http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/120720_Szenariorahmen_NEP2013.html?nn=65116 abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW September 2012

390

Neuvergabe kommunaler Strom- und Gaskonzessionsverträge II

In der Mitteilung Nr. 381/2012 wurde darüber informiert, dass das VG Oldenburg mit mehreren kommunalfreundlichen Beschlüssen den Eilanträgen von 15 Städten und Gemeinden im Landkreis Leer entsprochen hat, die sich gegen die kommunalaufsichtliche Beanstandung der Neuvergabe ihrer Konzessionsverträge im Strom- und Gasbereich richteten. Nunmehr liegt die Langfassung eines Beschlusses vor, die im StGB NRW-Intranet für Mitgliedskommunen unter:

Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar ist.

Ergänzend dürfen wir zu unserer Mitteilung vom 30.07. auf Folgendes hinweisen:

Das Gericht nimmt vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung eine starke Stellungnahme zugunsten gemeindlicher Entscheidungsspielräume bei der Konzessionsvergabe vor:

- Das Recht zur Festlegung von Auswahlkriterien ist nach den Ausführungen des Gerichtes Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Befugnis der Gemeinde, eine Systementscheidung hinsichtlich der Durchführung einer Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge zu treffen und damit selbst einen Rahmen für die Auswahlentscheidung vorzugeben (vgl. Rz. 119).
- Das Gericht folgert auch aus Art. 28 Abs. 2 GG, dass eine Gemeinde, die sich entschieden hat, die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich des Netzbetriebs mit einem Eigenbetrieb oder einer 100%igen Eigengesellschaft zu führen, nicht gehalten ist, überhaupt ein Auswahlverfahren durchzuführen (vgl. Rz. 102).
- Im Rahmen der Auswahlentscheidung kämen neben den Zielen des EnWG (vgl. §1 Rz. 104) auch weitere, aus dem Gemeinwohl und der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden abgeleitete Kriterien, wie die Stärkung des kommunalen Einflusses auf die örtliche Energieversorgung (vgl. Rz. 114), angemessene Beteiligung der Kommunen an den im örtlichen Netzbetrieb erzielten Deckungsbeiträgen (vgl. Rz. 115) und Stärkung der Bürgernähe und -akzeptanz (vgl. Rz. 116).

Auch vermag das Gericht in dem Auswahlkriterium „Übernahme von Kaufpreisisiken etc. durch den Kooperationspartner“ (vgl. Rz. 117f.) keinen Verstoß gegen das in § 3 KAV geregelte Verbot unzulässiger Nebenleistungen zu erkennen (vgl. Rz. 117). Auch ziele dieses Kriterium nicht darauf ab, eine unzulässige Benachteiligung eines zukünftigen Kooperationspartners herbeizuführen, sondern betreffe nur die Frage, ob und inwieweit die Konzessionsbewerber grundsätzlich bereit sind, im Rahmen der gewünschten Beteiligungslösung Kaufpreis - und andere

wirtschaftlichen Risiken der Netzübernahme zu tragen. Eine gesellschaftsrechtliche Überprüfung einer späteren Beteiligungslösung könne erst im nachfolgenden Verfahren zur Auswahl eines strategischen Partners erfolgen, weil erst dann konkrete, überprüfbare Vereinbarungen vorliegen werden (vgl. Rz. 118).

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW September 2012

391 Kartellrecht und Trinkwassergebühren

Der BGH hat in einem erst kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 19. Juni 2012 (KVZ 53/11) der Klärung der Frage nach der Anwendbarkeit des Kartellrechts auf Trinkwassergebühren grundsätzliche Bedeutung zugemessen. Er begründet dies mit der BGH-Entscheidung „Zweckverband Niederbarnim“ (Beschl. v. 18.10.2011 - KVR 9/11), die die Frage, ob die öffentlich-rechtlich organisierten Wasserversorger der Preiskontrolle nach dem GWB unterworfen sind, ausdrücklich offen gelassen hat.

Hintergrund

Der BGH ließ in seinem Beschluss auf Antrag der Landeskartellbehörde (LKartB) Hessen die Rechtsbeschwerde gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. in der Auseinandersetzung zwischen der Kartellbehörde und der Stadt Wetzlar (Beschl. v. 20. September 2011- 11 W 24/11) zu. Der Entscheidung lag eine Auskunftsvorgang der LKartB Hessen gegen die Stadt Wetzlar zugrunde, mit der die Wasserpreise untersucht werden sollten und gleichzeitig das Ziel verfolgt wurde, die kartellrechtliche Kontrolle auf die öffentlich-rechtlich organisierte Wasserversorgung in Wetzlar auszudehnen.

Das OLG ordnete auf Antrag der Stadt Wetzlar die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Auskunftsvorgang der LKartB wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Auskunftersuchens an. Eine Rechtsbeschwerde hiergegen ließ das OLG mangels Gründen nicht zu. Gegen die Nichtzulassung der Beschwerde wandte sich LKartB mit Erfolg. Es ist davon auszugehen, dass die LKartB Hessen die ihr gerichtlich eröffnete Möglichkeit nutzen und das Verfahren weiter betreiben wird.

Einschätzung

Der BGH wird sich aufgrund des Beschlusses voraussichtlich früher als erwartet mit der Frage nach der Anwendbarkeit der Regelungen der kartellrechtlichen Preiskontrolle auf Wassergebühren befassen. Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung mit dem Hinweis auf die noch anstehende gerichtliche Entscheidung diese Frage zumindest nicht politisch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Novelle des GWB lösen möchte, ist zu erwarten, dass die Bereitschaft der Bundespolitik hierzu noch weiter sinken wird.

Schon vor der aktuellen BGH-Entscheidung hatte die Bundesregierung die auf die kommunalen Spitzenverbände und den VKU zurückgehende Forderung im Gesetz klarzustellen, dass Gebühren keiner kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht unterliegen, der auch der Bundesrat folg-

te, abgelehnt. Vielmehr fordern sowohl die Monopolkommission (vgl. StGB NRW-Mitteilung vom 24.07.2012), das Bundeskartellamt und Teile der Wissenschaft, die ausdrückliche Anwendbarkeit im GWB zu regeln.

Der Beschluss des BGH ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW-(Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Wasserversorgung abrufbar.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW September 2012

392 Anforderungen an zweistufiges Verfahren bei Rekommunalisierung

Nach dem Beschluss der Vergabekammer Münster vom 08.06.2012 - Az. VK 6/12 - dürfen bei der Suche nach einem strategischen Partner zur Gründung einer gemeinsamen Netz- bzw. Netzbetreiber-gesellschaft keine Zuschlagskriterien verwendet werden, welche eine Verknüpfung zu der späteren Ausschreibung der Stromnetzkonzession aufweisen.

Der (nicht rechtskräftigen) Entscheidung der Vergabekammer lag ein Sachverhalt zugrunde, der die Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen in einem so genannten zweistufigen Verfahren vorsah. In einer ersten Stufe sollte ein strategischer Partner gefunden werden, mit dem mehrere Kommunen (jeweils über eine kommunale GmbH) eine Netzgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gründen. Nach Erwerb der Netze, die bislang im Eigentum von zwei Energieversorgungsunternehmen stehen, sollen diese an die gemeinsame, zu diesem Zweck gegründete Netzgesellschaft GmbH & Co. KG verpachtet werden, so dass der Betrieb der Netze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen kann.

Die auslaufenden Konzessionsverträge sollen nach § 46 EnWG ausgeschrieben und vergeben werden, wobei die Kommunen davon ausgehen, dass die neu gegründete gemeinsame Netzgesellschaft GmbH & Co. KG die Wegenutzungsrechte erhält. Für die Auswahl des besten strategischen Partners sind insgesamt drei Zuschlagskriterien bestimmt worden, darunter u. a. die „Rendite des Gesamtprojekts (Wirtschaftlichkeit)“, die mit 18 Prozent gewichtet war. Hierzu hatten die Auftraggeber in den Verhandlungsgesprächen dargelegt, dass die für die Rendite des Gesamtprojekts gemachten Zusicherungen und Garantien sich an den Grenzen des § 3 KAV zu richten hätten. Eine Bieterin, welche zugleich eine der ursprünglichen Eigentümer der Netze ist, kam in der Ausschreibung nicht zum Zuge und wehrte sich hiergegen im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.

Die Durchführung des zweistufigen Verfahrens ist die Reaktion der Praxis auf die kritische Haltung des Bundeskartellamtes hinsichtlich der Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen an kommunale Gesellschaften (vgl. dazu den Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers StGB NRW-Mitteilung 15/2011 vom 04.01.2011). Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, ist vorliegend

die StromnetzkonzeSSION nicht an eine gemeinsame (gemischtwirtschaftliche) Netzgesellschaft vergeben, sondern diese gem. § 46 in einem separaten, sich anschließenden Verfahren ausgeschrieben worden.

Nach Ansicht der Vergabekammer Münster ist eine „Doppelvergabe“, d. h. eine Verknüpfung beider Vergaben zulässig. Vorliegend stoppte die Vergabekammer Münster jedoch das Verfahren wegen Verstößen gegen die §§ 19 und 20 GWB sowie gegen die §§ 1 und 46 EnWG und § 3 KAV. Sie kritisierte, dass durch das Zuschlagskriterium „Rendite des Gesamtprojekts“ bereits wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden mussten, die eigentlich erst im Verfahren nach § 46 EnWG zu berücksichtigen wären. Gleichzeitig sei aber darauf hingewiesen worden, dass keine Vorfestlegung für die Konzessionsvergabe stattfinden solle. Dies sei doppeldeutig und intransparent.

Zudem sei eine Verfälschung des Wettbewerbs im Verfahren nach § 46 EnWG anzunehmen, da Konkurrenten des im Streit gegenständlichen Verfahrens ausgewählten Unternehmens keine reelle Chance auf Erhalt der Konzessionen mehr hätten. Folglich hätten die Vorgaben des § 1 EnWG und § 3 auch im Streit gegenständlichen Verfahren beachtet werden müssen, was nicht vollständig geschehen sei. Die Entscheidung der Vergabekammer Münster ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Intranetangebot (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2012

393 Bilanz nach einem Jahr beschleunigter Netzausbau

Am 5. Juli 2012 fand anlässlich des „ersten Geburtstags“ des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) in den Räumen der Amprion GmbH in Dortmund ein Energie-Workshop statt. Vertreter der mit der Bundesfachplanung sowie mit dem Planfeststellungsverfahren betrauten Behörden, der Netzbetreiber wie auch der Landwirte, Kommunen und Umweltverbände zogen ein Jahr nach dem Inkrafttreten des NABEG eine erste Bilanz und schilderten ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit dem beschleunigten Netzausbau.

Die etwa 100 Workshop-Teilnehmer, die die Interessengruppen der zuständigen Behörden, der Netzbetreiber sowie der Anwaltschaft, der Wissenschaft sowie sonstiger Unternehmen vertraten, hatten die Gelegenheit, ihre eigene Einschätzung zum beschleunigten Netzausbau abzugeben.

Die Präsentationen der Referenten sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter: Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Netzentwicklungsplan abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW September 2012

394 Monopolkommission zu Wasser und Energie bei der 8. GWB-Novelle

Die Monopolkommission nimmt in ihrem XIX. Hauptgutachten unter anderem Stellung zur 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). In Anlehnung an ihre bisherige Positionierung äußert sich die Kommission zu kommunalrelevanten Themen, wie der Wasserwirtschaft und des Energiekartellrechts. Die Monopolkommission spricht sich dabei erneut für die sektorspezifische Regulierung in der Trinkwasserversorgung aus und hält an ihrer Empfehlung fest, sowohl Preise als auch Gebühren, der Missbrauchskontrolle in der Wasserwirtschaft zu unterziehen. Aus kommunaler Sicht werden sowohl die Regulierungsinstrumente als auch eine Missbrauchskontrolle öffentlich-rechtlicher Gebühren ausdrücklich abgelehnt vgl. dazu auch StGB NRW-Mitteilung 205/2012 vom 05.03.2012).

Energiekartellrecht

Sektorspezifische Missbrauchsaufsicht über Energiemärkte

Bei den Regelungen der besonderen Missbrauchsaufsicht über Energiemärkte sieht die Monopolkommission nach wie vor Verbesserungsbedarf. Sie bedauert die geplante Verlängerung der speziellen Missbrauchsaufsicht für die Energiemärkte um weitere fünf Jahre. Die Vorschrift des § 29 GWB für eine spezielle Missbrauchsaufsicht der Energiemärkte sollte in ihrer Geltung nicht verlängert werden, da sie die Entwicklung echten und wirksamen Wettbewerbs behindert. Potenzielle wettbewerbliche Probleme vor der Ebene der letzten Stufe der Lieferkette ließen sich durch die Kontrolle der Endkundenmärkte für Strom und Gas ebenfalls nicht lösen. Schließlich mache die Anwendungspraxis des Bundeskartellamtes auch methodische Probleme bei der effizienten Kontrolle dieser Märkte deutlich.

Die sektorspezifische Missbrauchsaufsicht nach § 29 GWB sollte nach der Auffassung der Monopolkommission auch nicht auf die Märkte für Fernwärme und Trinkwasser ausgeweitet werden. Zwar sei eine Aufsicht über die Entgelte in diesen Sektoren dringend erforderlich, da es sich im Gegensatz zu den Märkten für Strom und Gas bei der Fernwärme- und Wasserversorgung in der Regel um langfristig resistente Monopole handelt. Andererseits legen methodische Probleme bei der effektiven Anwendung allgemeiner Missbrauchsvorschriften und systematische Überlegungen nahe, eine dauerhafte Kontrolle dieser Sektoren im Rahmen von Regulierung umzusetzen.

Konzessionsvergabe im Energiekartellrecht

Die Monopolkommission hält die Ergebnisse des Vorgehens der Kartellbehörden bei Verfahren zur Konzessionsvergabe durch eine entsprechende wettbewerbsfördernde Auslegung der Kartellrechtsnormen für begrüßenswert, da die Kommunen so angehalten werden, wettbewerbliche Grundsätze auch bei der Vergabe von Konzessionen zu berücksichtigen. Der in diesem Zusammenhang vom Bundeskartellamt zusammen mit der Bundesnetzagentur im Dezember 2010 veröffentlichte Leitfaden könne hier

eine entsprechende Aufklärung vor dem Hintergrund der anstehenden Konzessionsvergaben verbessern. Die Monopolkommission weist jedoch auch darauf hin, dass die Anwendung des Kartellrechts in den Fällen der Energienetzkonzessionen erfolge, weil oder auch obwohl das Vergaberecht keine entsprechende Regelung treffe.

Wasserwirtschaft

Kartellrechtsanwendung im Grenzbereich hoheitlicher Tätigkeit

Die Monopolkommission bekräftigt ihre Ansicht, dass sämtliche Wasserentgelte, also Preise und Gebühren, von den kartellrechtlichen Regelungen zu erfassen seien, da andernfalls eine „Flucht ins Gebührenrecht“ zulasten der Verbraucher drohe. Das Kartellrecht sei grundsätzlich auf jede wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand anwendbar. Unabhängig vom Eingreifen der sektorspezifischen Regulierung oder der spezifischen Missbrauchsaufsicht im Rahmen GWB müsse dies gesetzlich verankert werden. Sie begrüßt die Klarstellungen des BGH-Beschlusses in der Entscheidung „Niederbarnim“ (Beschluss vom 18.10.2011 - KVR 9/11), dass auch ein öffentlich-rechtlicher Wasserversorger, der die Leistungsbeziehungen zu seinen Abnehmern öffentlich-rechtlich ausgestaltet hat und Gebühren erhebt, ein Unternehmen i.S.d. § 59 Abs. 1 GWB darstellt und somit verpflichtet ist, dem Bundeskartellamt im Rahmen von Kartellverfahren Auskünfte zu erteilen.

Die Kommission weist darauf hin, dass in der Entscheidung ausdrücklich offengelassen wurde, ob - angesichts der „weitgehenden Austauschbarkeit“ öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Ausgestaltung der Leistungsbeziehung - ein derartiger Versorger auch ein Unternehmen i.S.d. § 19 GWB sei. Entscheidend für die Anwendbarkeit des Kartellrechts sei nicht die Organisationsform des Eigentümers bzw. des Handelnden oder die rechtliche Form der Leistungsbeziehung, sondern allein die funktionale Einordnung der betreffenden Tätigkeit. Angesichts der wiederholten Zurückhaltung des BGH, dieses auch für nur der rechtlichen Form nach hoheitliche, materiell aber wirtschaftliche Tätigkeiten zu entscheiden, empfiehlt die Monopolkommission eine Klarstellung des Gesetzgebers.

Neben der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten habe dies den Vorteil, die Handelnden unmittelbar zu einer stärkeren Orientierung an Effizienzgesichtspunkten auch im Interesse ihrer Kunden anzuhalten. Die Monopolkommission weist darauf hin, dass eine solche Klarstellung auf deutlichen politischen Widerstand stoßen könnte und nimmt dabei Bezug auf die der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) angeregte ablehnende Positionierung des Bundesrates zur 8. GWB-Novelle vom 30. April 2012.

Sektorspezifische Missbrauchsaufsicht über Regulierung in der Trinkwasserversorgung

Für die sektorspezifische Regulierung in der Trinkwasserversorgung unterstrich die Monopolkommission die For-

derung nach einer sektorspezifischen Regulierung des Trinkwasserbereichs und unterbreitet detaillierte Vorschläge. Sie solle im Wege einer Anreizregulierung erfolgen und -jedenfalls zunächst- bei der Bundesnetzagentur angesiedelt sein. Bis zur Umsetzung dieser Forderung üben die Kartellbehörden die besondere Missbrauchsaufsicht nach § 31 RefE aus. In das GWB sei die Befugnis der Kartellbehörden aufzunehmen, im Rahmen des § 31 RefE Feststellungen für die Vergangenheit zu treffen und gegebenenfalls Rückzahlungen an die Verbraucher anzuordnen. Außerdem sei auch für Missbrauchsverfügungen nach § 31 Abs. 6 RefE die sofortige Vollziehbarkeit zu gewährleisten.

Die Monopolkommission weist erneut darauf hin, dass die leitungsgebundene Lieferung von Trinkwasser regelmäßig in geschlossenen Netzen erfolge und daraus in aller Regel eine Monopolstellung des lokalen Anbieters folge. Aus der Wettbewerbslosigkeit der Lieferverhältnisse würden häufig nur geringe Anreize zur produktiven Effizienz folgen, was wiederum ungerechtfertigt hohe Preise zur Folge haben könne. Sie verweist auf die Schwierigkeiten in der Praxis. Ihrer Ansicht nach seien Preissenkungsverfügungen, wie sie u.a. in jüngster Zeit von der baden-württembergischen Landeskartellbehörde gegen die Stadtwerke Calw GmbH, dem bekannt gewordenen Preismissbrauchsverfahren des Bundeskartellamtes gegen die Berliner Wasserbetriebe und die Stadtwerke Mainz verhängt wurden, grundsätzlich geeignet, missbräuchlich überhöhte Preise abzustellen und die betroffenen Unternehmen zu verstärkten Effizienzanstrengungen anzureizen.

Sie bedauert jedoch zugleich, dass bei der bislang erkennbaren Vorgehensweise des Bundeskartellamtes einerseits für dritte Unternehmen - soweit für die Monopolkommission erkennbar - keine Preissetzungsmaßstäbe ableitbar sind. Die grundsätzlich laufend und breiter notwendige Überprüfung der Trinkwasserpreise an Effizienzmaßstäben sei auf kartellrechtlicher Grundlage kaum möglich. Dabei erscheint zumindest denkbar, dass nicht zuletzt politische Erwägungen eine stringenter Durchsetzung des Kartellrechts in diesem Bereich behindern. Die Monopolkommission weist darauf hin, dass die Erfassung von in öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Wasserversorgern nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zunehmend zu beobachtenden „Flucht ins Gebührenrecht“ ein wesentliches Problem der Durchsetzung von Effizienzmaßstäben in der Trinkwasserversorgung darstelle. Zu diesem Aspekt erwarte man aktuell Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Gesetzgebers der 8. GWB-Novelle.

Maßstäbe der Trinkwasser-Preismissbrauchsaufsicht:

Kosten- oder Erlösprüfung

Nach Auffassung der Monopolkommission lasse es sich nicht generell bestimmen, ob es sich bei einer bestimmten Form des Vergleichsmarktkonzepts oder bei der Kostenprüfung um die vorzugswürdigere Prüfmethode handelt. Sie teile daher nicht die Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart in der Rechtssache „Energie Calw“ (Beschluss vom 25.8.2011 - 201 Kart 2/11), nach der die Kos-

tenprüfung gegenüber dem Vergleichsmarktkonzept grundsätzlich nachrangig sein soll. So könne auch die Validität der Ergebnisse eines Erlösvergleichs aus verschiedenen Gründen infrage zu stellen sein.

Hierzu zählen insbesondere Einschränkungen der Vergleichbarkeit der Märkte z.B. aufgrund von Unterschieden bei den Gütern oder bei den Versorgungskosten. Eine weitere Möglichkeit, bei der der Erlösvergleich nicht zwingend adäquat erscheint, betrifft den Fall, dass Hinweise dafür vorliegen, dass die Unternehmen im Vergleichsmarkt unter Kosten anbieten. Monopolpreise stellen daher in aller Regel einen nur sehr eingeschränkt als Vergleichsmaßstab geeigneten Anhaltspunkt dar. Nach der Monopolkommission bedürfe es einer Abwägung und Entscheidung im Einzelfall, die in das Ermessen der Kartellbehörde zu stellen sei.

Bewertung

Die Monopolkommission bestätigt in dem 19. Hauptgutachten im Wesentlichen ihre bisherigen Positionen zur 8. GWB-Novelle und den kommunalrelevanten Regelungen zur Wasserwirtschaft und des Energiekartellrechts, die sie zuletzt in einem Sondergutachten vom 1. Februar 2012 veröffentlichte. Das Gutachten der Monopolkommission ist aus kommunaler Sicht aus den im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in jüngster Zeit mehrfach von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU geäußerten Bedenken zur Novellierung der 8. GWB-Novelle in einigen Punkten als sehr kritisch zu bewerten. Insbesondere die Empfehlungen der Monopolkommission eine gesetzliche Klarstellung anzustreben, die bereits für den Fall des Vorliegens einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Leistungsbeziehung vorsieht, die vom Versorger erhobenen Gebühren der Missbrauchskontrolle zu unterstellen, wird aus kommunaler Sicht nachdrücklich abgelehnt.

Eine Ausweitung der Befugnisse der Kartellbehörden auf eine umfassende Kontrolle öffentlich-rechtlicher Gebühren würde eine deutliche Überschreitung der Kompetenzen der Kartellbehörden bedeuten und das derzeit bestehende System der Gebührenermittlung und Kontrolle in den Ländern vollständig aushebeln. Um einer solcher Ausweitung zu begegnen, die zudem einen erheblichen Eingriff in den Kernbereich kommunaler Daseinsvorsorge bedeuten würde, fordern sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch der VKU eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass Körperschaften, deren Leistungsbeziehungen zu den Bürgern öffentlich-rechtlich sind, nicht dem Anwendungsbereich des GWB unterliegen. Abgelehnt wird auch die von der Monopolkommission vertretende Ansicht einer sektorspezifischen Regulierung der Entgeltkontrolle in der Trinkwasserversorgung, die weder den besonderen Eigenschaften der Trinkwasserversorgung gerecht wird und die Gefahr weitreichender Folgen für die Versorgungssicherheit in sich birgt.

Positiv wird dagegen die ablehnende Haltung der Monopolkommission zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Energiesektors auf die Märkte für Fernwärme und Trinkwasser bewertet. Die Einführung der Möglichkeit der Kostenkontrolle bei der Missbrauchskontrolle über privat-

rechtlich ausgestaltete Wasserpreise wird aus kommunaler Sicht dagegen nur dann unterstützt, wenn die Kostenkontrolle die Besonderheiten der Wasserversorgung berücksichtigt.

Weiterer Zeitplan

Die Bundesregierung wird zum Gutachten der Monopolkommission nach Beteiligung der Wirtschaft eine Stellungnahme beschließen und diese Bundestag und Bundesrat bis Ende des Jahres vorlegen. Das XIX. Hauptgutachten der Monopolkommission ist im Internet unter http://www.monopolkommission.de/haupt_19/mopoko_volltext_h19.pdf abrufbar.

GWB-Novelle

Betreffend des Gesetzgebungsverfahrens zur 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbestimmungen werden sich die Ausschüsse des Bundestages nach Auskunft des federführenden Wirtschaftsausschusses erst nach der parlamentarischen Sommerpause, frühestens in der Sitzung am 26. September 2012, mit dem Entwurf befassen.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW September 2012

395 Bundesnetzagentur zur Netzübernahme durch Stadtwerke-Tochtergesellschaft in Lübeck

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtet in einem Streit um eine Konzessionsübernahme den ehemaligen Konzessionsnehmer zur Übertragung sämtlicher auf dem Gemeindegebiet befindlicher Mittelspannungsstromnetze an einen kommunalen Netzbetreiber. Darüber hinaus hat der ehemalige Netzbetreiber ein verbindliches Konzept für die Netzübertragung vorzulegen. Der Beschluss hatte den oftmals strittigen Umfang der Übertragung von „gemischt-genutzten“ Leitungen und Netzelementen im Rahmen der Konzessionsvergabe bzw. der kommunalen Netzentflechtung zum Gegenstand.

Sachverhalt

Zwischen dem ehemaligen Konzessionsinhaber und Netzbetreiber, Schleswig-Holstein Netz (SHN), und der Gemeinde Ratekau wurde im Jahr 1991 ein Konzessionsvertrag geschlossen, der Ende 2011 auslief. Die Gemeinde vergab die neue Konzession im Frühjahr 2010 an eine Tochter der Stadtwerke Lübeck. In den Verhandlungen über den Übergang des örtlichen Stromversorgungsnetzes stritten der ehemalige Netzinhaber und die Gemeinde über den Übergang von Verteilungsanlagen in der Mittelspannungsebene, die sowohl der regionalen als auch der überregionalen Versorgung dienen (sog. „gemischt-genutzte Anlagen“), sowie die Übergabe von Informationen über die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet und der Anlagen des Gesamtnetzes der SHN. Im Laufe des Verfahrens gab die SHN die Netzinformationen zum Niederspannungsnetz, nicht jedoch für die Mittelspannung heraus. Im März 2011 hatte die neue Konzessionärin, eine Stadtwerketochter, die Eröffnung eines Verfahrens gegen die SHN bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt. Sie begehrt die Übertragung aller im Gemeindegebiet

gelegenen Verteilungsanlagen einschließlich der Mittelspannungsanlagen und verlangt vom ehemaligen Netzbetreiber Auskunftserteilung. Die SHN entgegnet dem erhobenen Anspruch, dass der neu abgeschlossene Konzessionsvertrag unter verschiedenen Mängeln leide und behauptet, der Vertrag sei wegen Verstoßes gegen § 19 GWB nichtig. Im Januar 2012 erhob die Stadtwerke-Tochter Regionalnetz Ostholstein Süd (RNOHS) zudem Klage beim Landgericht Kiel.

Gründe

Die 6. Beschlusskammer der BNetzA spricht der Stadtwerke-Tochter RNOHS einen Anspruch auf sämtliche im Gemeindegebiet gelegene Mittelspannungsleitungen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu. Darüber hinaus verpflichtet sie SHN bis Ende Oktober ein verbindliches Netzentflechtungskonzept für die Netzübertragung vorzulegen, aus dem die genaue Aufteilung des gesamten überlassenen Verteilernetzes hervorgeht und für die Netzgrenzen geeignete Übergabe und ihre technische Umsetzung zu bestimmen. Die BNetzA entschied zunächst, dass sie für die Entscheidung über Ansprüche zur Datenherausgabe zuständig sei. Es bestehe keine ausschließliche Zuständigkeit der Zivilgerichte. Auch eine parallele Klage des Neukonzessionärs vor dem Landgericht, die teilweise dieselben Fragen betreffe, mache ein regulierungsbehördliches Verfahren nicht unzulässig.

Die Stadtwerke-Tochter könne entweder die Übereignung oder die Besitzverschaffung an den Anlagen im Konzessionsgebiet verlangen. Damit einhergehend gehe die selbstständige Nebenpflicht Auskunft über die Daten zu den überlassenen Anlagen herauszugeben. Die Auskunft erfasse sowohl die technischen Daten, als auch die Netzpläne, Kundendaten sowie die Kostenstruktur des übergehenden Netzes. Die SHN könne sich nicht auf etwaige Mängel des neuen Konzessionsvertrags zwischen der Gemeinde und der RNOHS berufen, da ein Rechtsmangel des neuen Vertrags in dem Verhältnis zwischen Alt- und Neukonzessionär nicht zu prüfen sei. Es sei nicht die Aufgabe des alten Konzessionsnehmers oder der Regulierungsbehörde im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens zu überprüfen, ob die Konzessionsvergabe rechtlich fehlerfrei erfolgte. Notwendig, aber auch ausreichend sei, dass die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung durch Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags zum Ausdruck gebracht habe. Etwaige Mängel müssten im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen Gemeinde und Neukonzessionär oder Gemeinde und unterlegenem Bewerber geprüft werden. Etwas anderes gelte lediglich im Falle offensichtlicher und schwerwiegender Mängel. Die Berufung der SHN auf einen Verstoß der Vergabeentscheidung der Gemeinde, bei der sie sich einseitig an fiskalischen Interessen orientiert habe, sei jedenfalls kein offensichtlicher Mangel. Dem Gesetzeswortlaut des § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG sei nicht zu entnehmen, dass Voraussetzung für die Übereignung auch ein rechtlich einwandfreier Konzessionsvertrag sei. Dies entspreche auch dem Zweck des Übereignungsanspruchs, der den neuen Netzbetreiber tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzen solle, den Netzbetrieb aufzunehmen. Bei einer anderen Auslegung hätte zum

einen der Altkonzessionär einen faktischen Vorteil gegenüber anderen Bewerbern um eine Konzession, zum anderen obläge ihm die Pflicht, das Vergabeverfahren zu prüfen, um sicherzugehen, dass er nicht an das falsche Unternehmen leistet und damit seine Pflicht aus § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG nicht erfüllt.

Zum Umfang des Auskunftsanspruchs führt die BNetzA aus, dass zu den Informationen, die für den Betrieb der Leitungen notwendig sind und dem Neukonzessionär zur Verfügung zu stellen sind, auch Informationen zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, zum Jahr der erstmaligen Aktivierung, zu verwendeten kalkulatorischen Nutzungsdauern und Zeitpunkten etwaiger Nutzungsdauerwechsel, zu Wartungszustand und nicht aufgelösten Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüssen gehören. Diese Daten müssten aber nur in Bezug auf die zu übertragenden Teile des Netzes herausgegeben werden.

Bewertung

Der Beschluss der BNetzA vom 19. Juni 2012, Az.: BK6-11-079, bestätigt, dass auch sog. „multifunktionale Leitungen“ zu den im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gehören und trägt damit zur Klärung einer oftmals strittigen Frage im Rahmen der Konzessionsübernahme bei. Die Netzübernahme, die in dem Fall durch eine Netzkooperation zwischen mehreren kommunalen Netzbetreibern erfolgen sollte, wird durch die Entscheidung erheblich erleichtert. Gegen den Beschluss kann allerdings innerhalb eines Monats Beschwerde erhoben werden. Seine Rechtskraft steht daher noch aus. Im Übrigen bleibt auch das Verfahren beim Landgericht Kiel abzuwarten.

Az.: II/3 811-00/7

Mitt. StGB NRW September 2012

396

Diskussion um Zeitplan und Ziele der Energiewende

Nachdem Bundesumweltminister Peter Altmaier und Bundeswirtschaftsminister Rösler gegenüber der Presse Zweifel an der Einhaltbarkeit des Zeitplans der Energiewende geäußert hatten, haben Umweltexperten wie der ehemalige Umweltminister Klaus Töpfer davor gewarnt, die Energiewende insgesamt infrage zu stellen. Töpfer machte deutlich, dass die Bundesregierung die Probleme nicht nur beschreiben dürfe, sondern lösen müsse. Der DStGB hat in der Diskussion gefordert, das Projekt Energiewende nicht gleich wieder grundsätzlich in Frage zu stellen. Stattdessen sollte bei den Bürgern noch mehr für die Bereitschaft geworben werden, die Lasten der Energiewende mitzutragen.

Kernaussagen der Diskussion

Bundesumweltminister Altmaier hatte am vergangenen Wochenende in einem Presseinterview bezweifelt, dass alle Ziele der Energiewende tatsächlich erreicht werden können. So stelle sich beispielsweise die Frage, „ob es

tatsächlich gelingt, den Stromverbrauch bis zum Jahr 2020 um 10 Prozent zu senken.“ Im Übrigen hatte Altmaier vor den sozialen Folgen steigender Strompreise gewarnt. Kurze Zeit später hat auch Bundeswirtschaftsminister Rösler den Zeitplan der Energiewende infrage gestellt.

Rösler betonte gegenüber der Presse, die Zeitachse und die Ziele der Energiewende seien zwar vereinbart worden, „aber wir müssen nachsteuern, wenn Jobs und unsere Wettbewerbsfähigkeit bedroht sein sollten“. Die Bezahlbarkeit von Strom für Verbraucher und Betriebe habe für ihn „oberste Priorität“. In der Folge kam es zu Verlautbarungen aus Regierungskreisen, wonach sämtliche Ziele der Energiewende - u. a. der Atomausstieg bis 2022, die drastische Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch und die angestrebten Energieeinsparvolumina - weiter gültig seien und dies ohne Abstriche. Die Minister hätten nur einen nüchternen und notwendigen Blick auf die Größe der Aufgabe geworfen.

Gleichwohl sorgen sich Umweltexperten wie der frühere Umweltminister Klaus Töpfer in Pressestatements, dass die Bundesregierung die Energiewende zunehmend infrage stellt. Töpfer sagte, es sei „unumstritten, dass große Aufgaben zu bewältigen sind, aber die Entscheidung für die Energiewende ist im Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit gefallen.“ Jetzt müsse die Politik die Probleme nicht nur beschreiben, sondern lösen, alles andere wäre ein Verzicht auf Gestaltung. So sei es beispielsweise „sehr unerfreulich“, dass die steuerliche Förderung der Gebäudesanierung bislang versandet sei.

Ähnlich äußerten sich auch der Chef des Umweltbundesamts, Jochen Flasbarth, und der Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung, Hans Joachim Schellnhuber. Flasbarth räumte zwar ein, dass „wir beim Energieeinsparen noch nicht gut genug sind.“ Bis 2020 seien es aber noch einige Jahre und auch das 10-Prozent-Stromsparziel könne noch erreicht werden. Schellnhuber wies darauf hin, dass die Energiewende grundsätzlich machbar sei, räumte aber auch ein, dass es ein technisches Spannungsfeld gebe: „Wir brauchen einen Energiemix, der bezahlbar ist, klimaneutral und Fluktuation ausgleicht; das ist eine hochkomplexe Aufgabe.“ Diese Aufgabe biete der Wirtschaft zugleich aber auch die Chance auf viele Innovationen.

Kommunale Positionen

Dass die praktische Umsetzung der Energiewende mit großen Herausforderungen verbunden ist, hat die kommunale Seite wiederholt ebenso betont wie die soziale und standortpolitische Bedeutung der Verbraucher- und Industriestrompreise. Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe der für den Erfolg der Energiewende verantwortlichen Bundesminister, konstruktive Strategien zu entwickeln, um die vor gut einem Jahr aufgrund eines breiten gesellschaftlichen Konsenses gesetzgeberisch festgelegten energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Das so genannte Nachsteuern - wie es die Politik jetzt ankündigt - ist ein sinnvolles Zeichen für Realpolitik. An-

derseits darf das Projekt nicht gleich wieder grundsätzlich infrage gestellt werden. Politische und rechtliche Vorgaben, die Entscheidungs- und Handlungsgrundlagen der Kommunen darstellen und bislang nicht ernsthaft infrage standen, müssen auch in Zukunft Bestand haben.

Die Berücksichtigung der kommunalen Investitions- und Planungssicherheit ist seitens der Städte und Gemeinden wiederholt im Hinblick auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende geltend gemacht. Kritikwürdig sind beispielsweise die rückwirkende Kürzung der Einspeisevergütung für Solarstrom oder das „Stopp and Go“ bei wichtigen Förderinstrumenten wie etwa dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm. Wünschenswert wäre daher die konstruktive Suche nach und das Werben für tragfähige Ansätze zur Begrenzung der mit dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen verbundenen Kosten, ohne die energiewirtschaftlichen Grundsatzentscheidungen in Frage zu stellen.

Potenziale zur Begrenzung der Stromkosten bietet etwa ein stärker am tatsächlichen Bedarf orientierter Ausbau des Stromnetzes, der nicht auf die Übertragungsleitungen beschränkt ist, sondern das Verteilnetz mit einbezieht, in das schon jetzt über 97 Prozent des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Stroms dezentral eingespeist wird. Der DStGB hat in diesem Sinne zum Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber Stellung genommen (vgl. dazu StGB NRW-Mitteilung vom 16.07.2012). Auch die preissenkenden Effekte eines verstärkten Wettbewerbs auf dem Strommarkt sind noch nicht ausgeschöpft. Insbesondere steht das vom Bundeswirtschaftsministerium seit langem angekündigte Kraftwerksförderprogramm zugunsten von Stadt- und Gemeindewerken noch aus.

Nicht zuletzt sind erhebliche Potenziale zur Dämpfung der Energiekosten durch eine forcierte Energieeinsparung und durch eine Steigerung der Energieeffizienz, vor allem im Gebäudebereich, ungenutzt. Hier ergibt sich die Möglichkeit, die Belastung von Privathaushalten und Unternehmen bei steigenden Energiekosten zu begrenzen.

Die Bundesregierung hat eine zentrale kommunale Forderung aufgegriffen, indem sie durch Gründung entsprechender Plattformen beim BMU und dem BMWI dem durch die Energiewende ausgelösten Koordinationsbedarf Rechnung trägt. Der DStGB, der in diesen Koordinationsgremien vertreten ist, wird auch in diesem Rahmen deutlich machen, dass die Koordination der Energiewende nur gelingen kann, wenn die grundsätzlichen Ziele nicht in Frage gestellt werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW September 2012

397

Aktualisierter Entwurf des NRW-Landeshaushalts 2012

Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 03.07.2012 eine Neuauflage des Haushalts 2012 beschlossen. Die vorgezogene Landtagswahl hat ein neues Haushaltsverfahren für dieses Jahr erforderlich gemacht. Gegenüber dem bisherigen Entwurf ist im aktuellen Plan für 2012 die strukturelle Neuverschuldung von knapp 4 auf

3,6 Mrd. Euro gesunken. Auf vergleichbarer Basis ist der Kreditbedarf damit um 360 Mio. Euro niedriger als im bisherigen Etatplan und um 1,2 Mrd. Euro geringer als im Vorjahresplan von 2011.

Darüber hinaus stellt die Landesregierung den einmalig fälligen Betrag von 1 Mrd. Euro für das Eigenkapital der WestLB-Nachfolgerin Portigon in den Haushalt ein. Damit steigt die Verschuldung insgesamt auf 4,6 Mrd. Euro, sie liegt aber unter der Kreditverfassungsgrenze von 5,1 Mrd. Euro.

Der Haushaltsentwurf 2012 berücksichtigt bei seiner Aktualisierung auch weitere neue Entwicklungen: So sind die Landeszahlungen von 107 Mio. Euro für den Kita-Ausbau der Kommunen enthalten. Dank besserer Steuereinnahmen kalkuliert das Finanzministerium mit Einnahmen von 300 Mio. statt 550 Mio. Euro aus dem Länderfinanzausgleich. Auf der anderen Seite kann es den Posten für Zinsausgaben um 375 Mio. Euro kürzen. Die Teilung des Wirtschaftsministeriums in das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr soll kostenneutral geschehen. Die Dotierung des GFG bleibt wie im ursprünglichen Gesetzentwurf.

Die Gesamtausgaben summieren sich auf 58,8 Mrd. Euro. Die Steuereinnahmen sind weiterhin mit 43,1 Mrd. Euro veranschlagt. Die Neuauflage des Haushaltsentwurfs soll am 14. September in den Landtag eingebracht werden. Ziel ist es, den Etat 2012 trotz der Verzögerung noch in diesem Jahr zu verabschieden. Parallel dazu laufen die Vorbereitungen zum Haushaltsplan 2013. Er soll ebenfalls 2012 noch in den Landtag eingebracht werden.

Das Kabinett hat außerdem den Eckdaten für die mittelfristige Finanzplanung bis 2015 zugestimmt. Darin werden die Ausgabenkürzungen aus 2012 fortgesetzt. Die strukturelle Neuverschuldung fällt demnach von 3,5 Mrd. in 2013 auf gut 2 Mrd. Euro in 2015. Hinzu kommen prognostizierte Garantiezahlungen für die WestLB-Altlasten aus den Wertpapieren im Phoenix-Portfolio, die die Vorgängerregierung ausgegliedert hatte.

Eckdaten für die mittelfristige Finanzplanung:

	2011	2012	2013	2014	2015
Steueransatz	40.230	43.100	44.830	46.850	48.760
Nettoneuverschuldung Soll, ohne WestLB-Altlasten	4.820	3.607	3.520	2.562	2.047
WestLB-Sonderlast Portigon	-	1.000	-	-	-
WestLB-Altlasten aus Phoenix-Garantie von 2008	-	-	-	900	605

[Angaben zu den Haushaltsplanzahlen (Soll) in Mio. Euro.]

Az.: IV/1 904-02/1 Mitt. StGB NRW September 2012

Am 21. Juni 2012 hat der nordrhein-westfälische Landtag die Gesetzentwürfe der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz - UmlGenehmG, LT. Drs. 16/46) und eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinde und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG, LT. Drs. 16/47) an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen. Der Ausschuss für Kommunalpolitik wird am 7. September zu dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durchführen, zu dem UmlGenehmG wird eine schriftliche Anhörung durchgeführt.

1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Im Wesentlichen greift der Gesetzentwurf das NKF-Fortentwicklungsgesetz aus der 15. Wahlperiode wieder auf, welches nach Auflösung des Landtages am 14.03.2012 nicht beschlossen worden ist. Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf für eine Weiterentwicklung des NKFVG enthält eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen, die aus Sicht der Geschäftsstelle weitgehend unproblematisch sind. Es wurden viele Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aus der Evaluierung aufgegriffen. Der Gesetzentwurf enthält teilweise sehr grundsätzliche Neuregelungen, die zum Teil über die Initiative zur Evaluierung des NKF in der 15. Legislaturperiode hinausgehen.

Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs sind:

- § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO, wonach die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen hat, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zehntel (bisher „ein Zwanzigstel“) zu verringern
- § 35 Abs. 5 GemHVO, wonach außerplanmäßige Abschreibungen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen sind, um diesen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesem am Abschlussstichtag beizulegen ist. „Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind im Anhang zu erläutern“
- § 43 Abs. 3 GemHVO, danach soll geregelt werden: „Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensge-

genständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang zu erläutern.“

- Nach Artikel 11 des NKFWG-E sollen die Vorschriften erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden sein. Abweichend davon soll zugelassen werden, dass die Änderungen u.a. in der GO und GemHVO auf den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 angewendet werden können

Der Gesetzentwurf ist für Mitgliedstädte und -gemeinden im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindehaushaltsrecht/Neues Kommunales Finanzmanagement/Evaluierung abrufbar.

Umlagengenehmigungsgesetz

Der Gesetzentwurf basiert auf dem Gesetzentwurf der Landesregierung und den damaligen Änderungsanträgen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP in der 15. Wahlperiode des Landtages Nordrhein-Westfalen. Nach der Auflösung des Landtages war das Umlagengenehmigungsgesetz von materieller Diskontinuität betroffen. Der nun vorgelegte neuerliche Gesetzentwurf enthält im Vergleich zur letzten Vorlage der 15. Wahlperiode im Wesentlichen redaktionelle Änderungen.

Der Gesetzentwurf ist für Mitgliedstädte und -gemeinden im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/ Gemeindehaushaltsrecht/Kreisumlage unter Umlagengenehmigungsgesetz abrufbar. Über die weitere Entwicklung wird der StGB NRW informieren.

Az.: IV/1 904-05/18 Mitt. StGB NRW September 2012

399 Gutachten zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert seit langem die (Wieder-)Einführung gestaffelter fiktiver Realsteuerhebesätze im GFG. Nur mit gestaffelten fiktiven Realsteuerhebesätzen lässt sich das Hebesatzpotential in den Kommunen und die fiktive Steuerkraft ausgewogen abbilden. Außerdem fordert der Verband die Abkehr von dem alleinigen Parameter „Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II“ zur Ermittlung des Soziallastenansatzes. Zuletzt in der Diskussion über das GFG 2011 im Sommer letzten Jahres konnten wir erreichen, dass die Landesregierung zugesagt hat, beide Punkte im Rahmen eines vom Land in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs überprüfen zu lassen.

Am 09.02.2012 hat ein Gespräch auf Arbeitsebene im Ministerium für Inneres und Kommunales stattgefunden, um die Fragestellungen an den Gutachter mit den kom-

munalen Spitzenverbänden zu erörtern. Erwartungsgemäß hat der Landkreistag darauf bestanden, auch seine Forderung zur Schaffung einer neuen Teilschlüsselmasse für die Sozialaufgaben bei den Kreisen und kreisfreien Städten und die Verortung des Soziallastenansatzes bei den Kreisen mit zum Gegenstand des Gutachtens zu machen. Das MIK NRW hatte bereits im vergangenen Jahr dem Landkreistag gegenüber signalisiert, auch diese Punkte gutachterlich klären zu lassen. Anlass war die Vorlage des Gutachtens von Junkernheinrich/Micosatt „Kreise im Finanzausgleich der Länder eine finanzwissenschaftliche Untersuchung am Beispiel Nordrhein-Westfalens“.

Das MIK NRW hat uns jetzt darüber informiert, dass der Gutachtauftrag an die Gesellschaft zur Förderung der finanzwissenschaftlichen Forschung e.V. des finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität Köln (FiFo Köln) erteilt worden ist. Am 18.07.2012 hat im MIK NRW das Auftaktgespräch mit dem Gutachter stattgefunden, der nun unverzüglich mit der Arbeit beginnen wird. Wesentliche Inhalte bzw. Fragestellungen des Gutachtens sind wie folgt formuliert:

- die bisherige Bildung von drei Teilschlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufgabenbestands in den einzelnen Teilschlüsselbereichen, ggf. deren Auswirkung auf die Umlagegestaltungen von Kreisen und Landschaftsverbänden sowie deren Wirkungen für die betroffenen Gebietskörperschaften,
- die Ausschließlichkeit des Indikators „Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften“ für die Ermittlung des Soziallastenansatzes, seine regressionsanalytisch fortgeschriebene Gewichtung und die Tatsache, dass der Soziallastenansatz ausschließlich bei den Gemeinden berücksichtigt wird,
- die Beibehaltung jeweils einheitlicher fiktiver Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer zur Ermittlung der normierten Einnahmekraft.

Das Gutachten ist gemäß der Leistungsbeschreibung innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung fertig zu stellen und dem Auftraggeber vorzulegen. Das MIK NRW geht davon aus, dass das Gutachten bis Ende Januar 2013 vorliegen wird. Die Ergebnisse des Gutachtens werden dann Grundlage der Diskussion über das GFG 2014 sein. Über die weiteren Entwicklungen wird der StGB NRW laufend berichten.

Az.: 902-01/10 Mitt. StGB NRW September 2012

400 Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan Strom 2012

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag zu dem Ende Mai 2012 vorgelegten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2012 geäußert. Die gemeinsame Stellungnahme, die für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB

NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar ist, erfolgte im Rahmen des von den vier Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) durchgeführten Konsultationsverfahrens.

Der NEP 2012 ist auch aus kommunaler Sicht ein wichtiger Schritt für die Beschleunigung des Netzausbaus in Deutschland, der allerdings nur gemeinsam mit Städten und Gemeinden und ihren Bürgern umgesetzt werden kann. Im weiteren Netzausbauverfahren gilt es, vor allem die Verteilnetzebene stärker zu berücksichtigen und die Akzeptanz vor Ort für den Netzausbau zu erreichen.

Zum weiteren Vorgehen ist darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen, die im Rahmen der Konsultation abgegeben werden, online veröffentlicht und durch die ÜNB ausgewertet werden. Der „erste“ Entwurf des NEP wird entsprechend überprüft und verändert. Die ÜNB werden diesen „zweiten“ Entwurf des NEP voraussichtlich Mitte August 2012 an die BNetzA übermitteln und veröffentlichen. Innerhalb ihres Prüfungsverfahrens kann die BNetzA eine neuerliche Überarbeitung des NEP von den ÜNB einfordern.

Zeitgleich wird eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung seitens der BNetzA durchgeführt, die die grundsätzliche Beeinflussung der Umwelt durch die im NEP identifizierten Netzausbaumaßnahmen bewertet und deren Dokumentation und Ergebnisse in einem Umweltbericht veröffentlicht werden. Nach Abschluss der Prüfung werden beide Dokumente, NEP und Umweltbericht, erneut zur Konsultation veröffentlicht. Hier besteht wiederum die Möglichkeit, über einen Zeitraum von acht Wochen Stellung zu beziehen.

Im Übrigen dürfen wir auf unsere Schnellbriefe für StGB NRW-Mitgliedskommunen Nr. 91 vom 13.06.2012 und Nr. 103 vom 05.07.2012 verweisen.

Az.: II/3 811-00/9 Mitt. StGB NRW September 2012

401 Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts zum 01.01.2013

Zum 01.01.2013 ändert sich der Inhalt des 8. Buchs der Zivilprozessordnung (ZPO) und damit das Zwangsvollstreckungsrecht grundlegend. Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Arbeit der kommunalen Vollstreckungsbehörden. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt beschreiben:

Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Bundesland durch ein zentrales Vollstreckungsgericht geführt, § 882 h) ZPO. Für das Land NRW wird die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts das Amtsgericht Hagen übernehmen. Eine weitere Neuerung ist die bundesweite Publizität des Schuldnerverzeichnisses. Dieses wird im Wege der zeitnahen Replikation aller Länderschuldnerverzeichnisse in einem bundesweiten Portal bereitgestellt, so dass Gläubiger bundesweit Kenntnis über eventuelle Einträge im Schuldnerverzeichnis erlangen können. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister wird wie bisher jedem

gestattet sein, der hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Portal wird ab dem 1. Januar 2013 unter www.vollstreckungsportal.de verfügbar sein.

Die Grundlage für eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis ergibt sich künftig aus § 882 c) ZPO. Ein Schuldner wird danach in den Datenbestand des Verzeichnisses aufgenommen, wenn er seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist, die Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich zu keiner vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt oder der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist. Ferner wird - wie bisher - die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse eingetragen, § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO).

Die Verfahrenspflegestelle NRW weist darauf hin, dass Vollstreckungsaufträge, die beim Gerichtsvollzieher bis zum 31.12.2012 eingehen, nach den jetzigen Vorschriften der ZPO zu behandeln sind. Der Datenbestand des bisherigen Schuldnerverzeichnisses wird sich ab dem 01.01.2013 durch vorzeitige und reguläre Löschungen bis Ende 2017 (Löschung von Einträgen gem. § 26 Abs. 2 InsO nach Ablauf von fünf Jahren) aufgelöst haben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Schuldnerverzeichnisse nach altem und neuem Recht parallel geführt.

Ferner erfolgt ab Januar 2013 die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse landesweit bei dem für jedes Bundesland zuständigen Vollstreckungsgericht. Die Einlieferung der Vermögensverzeichnisse erfolgt vom Gerichtsvollzieher oder den Behörden, die zur Errichtung eines Vermögensverzeichnisses befugt sind. Als Vollstreckungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW haben auch die kommunalen Vollstreckungsbehörden ab 2013 die Möglichkeit, in die Vermögensverzeichnisse, die nach neuem Recht hinterlegt wurden, bundesweit Einsicht zu nehmen.

Für Rückfragen steht die Verfahrenspflegestelle VeVuV unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: vps-vesuv@ag-hagen.nrw.de.

Die Instrumente der Verwaltungsvollstreckung werden nach Einschätzung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter um ein wirksames Einstiegs- und Erfüllungsinstrument, nämlich die Vermögensauskunft, erweitert. Damit wird das behördliche Forderungsmanagement weiter gestärkt. Die Thematik wird anlässlich der Landestagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter NRW in Lünen am 27. September 2012 vertieft behandelt werden. Danach bietet der Fachverband der Kommunalkassenverwalter zahlreiche Informationsangebote (Seminare, Veröffentlichungen usw.) an.

Az.: IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW September 2012

Die Bundesnetzagentur stellt ein Gutachten vor, aus dem hervorgeht, inwieweit die bestehenden Bahnstromtrassen im Rahmen des vorzunehmenden Netzausbaus nutzbar sind. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Nutzung des Eisenbahnnetzes für die Stromversorgung mit zahlreichen technischen Schwierigkeiten und zum Teil hohen Kosten verbunden ist. Die Studie wird in die Vorbereitung des Bundesbedarfsplans einfließen, der bis Ende des Jahres den Netzausbedarf auf der Ebene der Übertragungsnetze verbindlich festlegen soll.

In dem Gutachten „Machbarkeitsstudie zur Verknüpfung von Bahn- und Energieleitungsinfrastrukturen“ wurde angesichts des wachsenden Stromtransportaufkommens aus regenerativen Energiequellen im Norden zu Abnehmern im Süden Deutschlands untersucht, ob die Nutzung von Bahnstromfernleitungstrassen für Energieleitungen der öffentlichen Stromversorgung einen hilfreichen Beitrag im Rahmen der aktuellen Netzausbauplanung leisten kann. Die Studie wird daher in die Untersuchungen zum Ausbaubedarf des Höchstspannungsnetzes und damit in den Bundesbedarfsplan einbezogen werden.

Laut dem Gutachten betreibt die Bahn für die Energieversorgung ihrer Züge ein eigenes Stromnetz mit einer Trassenlänge von 7800 Kilometern. Diese Leitungen würden sich jedoch nur zu einem kleinen Teil mit denen der Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen überschneiden, die für die Energiewende nachgerüstet werden müssten. Deshalb kämen für eine Parallelführung der Leitungen nur kürzere Streckenabschnitte in Frage.

Eine „Doppelnutzung“ des Netzes für Eisenbahnen und die öffentliche Energieversorgung scheidet aus technischen Gründen aus: Das Bahnstromnetz werde mit einer anderen Frequenz betrieben als das öffentliche Höchstspannungsnetz. Deshalb ließen sich die vorhandenen Strommasten auch nicht einfach mit zusätzlichen Freileitungen für den üblichen Drehstrom bestücken. Weil es dann zu störenden Wechselwirkungen komme, wäre dies nur auf begrenzten Streckenabschnitten möglich.

Die wirtschaftlich günstigste Variante sei es, Bahnstromleitungen und Kabel für Gleichstrom-Hochspannung (HGÜ) über gemeinsame Freileitungsmasten zu führen. Dazu müssten die vorhandenen Bahnstromfreileitungsmaste durch neue kombinierte Maste ersetzt werden, die noch zu entwickeln seien. Eine Parallelführung von Bahnstromfreileitungen und HGÜ-Erdkabelsystemen sei technisch möglich. Allerdings sei dies mit Abstand die teuerste Netzausbauvariante.

Das Gutachten wurde unter der Leitung der Bundesnetzagentur und in Begleitung u. a. durch das Bundeswirtschaftsministerium, das Eisenbahnbundesamt, die Deutsche Bahn AG und Vertreter der vier Übertragungsnetzbetreiber erstellt. Das vollständige Gutachten sowie eine Zusammenfassung ist im Internet unter:
http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/DieBun

desnetzagentur/Beschlusskammern/BK8/Gutachten_Nutzung_Bahnstromtrassen_Netzausbau/Gutachten_Nutzung_Bahnstromtrassen_Netzausbau_TxtBaustein.html?nn=65116 abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

403 **Entschließungsantrag zur Umsatzsteuer bei kommunaler Zusammenarbeit**

Mit der Mitteilungsnotiz Nr. 322 vom 27.06.2012 hatten wir zuletzt die Problematik der Umsatzsteuerbarkeit von Beistandsleistungen und interkommunaler Zusammenarbeit thematisiert. Nachdem die Innenministerkonferenz die Problematik bereits diskutiert und einen Beschluss gefasst hat (vgl. die oben zitierte Mitteilungsnotiz), haben jetzt die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen einen Entschließungsantrag „Umsatzsteuerliche Einordnung öffentlicher Leistungen bedroht die interkommunale Zusammenarbeit: Kommunale Gemeinschaftsarbeit sichern!“ (Drucksache 16/122) eingebracht. Nach Darstellung der möglichen Folgen der Rechtsprechung des BFH für die Durchführung öffentlicher Aufgaben in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen mit und untereinander wird folgende Entschließung beantragt:

1. Die Landesregierung wird gebeten, die Wirkungen der umsatzsteuerlichen Einordnung öffentlicher Leistungen des Landes wie der Kommunen und ihrer Einrichtungen auf die Haushalte von Land und Kommunen zu analysieren und Lösungswege dazu aufzuzeigen, wie im Interesse des Gemeinwohls eine Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermieden werden kann.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert,

a) sich im Interesse des Gemeinwohls gegenüber Bundestag und Bundesregierung im Bundesrat nachdrücklich für eine sofortige Priorisierung der Eröffnung rechtssicherer und die Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermeidender Lösungswege einzusetzen;

b) sicherzustellen, dass die ihr unterstehenden Finanzbehörden das geltende Umsatzsteuerrecht im Interesse des Gemeinwohls wo immer rechtlich zulässig so auslegen, dass eine Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermieden wird.

Der vollständige Entschließungsantrag ist im Internet auf der Seite des Landtags Nordrhein-Westfalen (www.landtag.nrw.de) unter Dokumente & Recherche > Dokumentenabruf und im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer abrufbar.

Az.: IV/1 922-00

Mitt. StGB NRW September 2012

Der Bundesrat hat die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Gesetz) verabschiedet. Das Gesetz dient der Erreichung der von der Bundesregierung anvisierten Effizienz- und Klimaschutzziele. Vorrangiges Ziel ist es, den KWK-Anteil an der Stromproduktion auf 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Das durch den Bundesrat verabschiedete KWK-Gesetz stellt eine Verbesserung der Planungs- und Investitionsbedingungen für den Bau und die Modernisierung von KWK-Anlagen dar.

Die KWK-Fördersätze für neue und modernisierte KWK-Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen werden, erhöhen sich in allen Leistungsklassen um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Dies gilt künftig auch für Kondensationskraftwerke, bei denen Komponenten zur Strom- oder Wärmeauskoppelung nachgerüstet werden. Für KWK-Anlagen, die am Emissionshandel teilnehmen und ab dem 1. Januar 2013 in Dauerbetrieb genommen werden, erhöht sich der Zuschlag um 0,6 Cent pro Kilowattstunde. Neu eingeführt wurde die Förderung von Wärme- und Kältespeicher. Diese können künftig mit den KWK-Anlagen verknüpft werden, um einen Beitrag zum Ausgleich der schwankenden Stromeinspeisung von Erneuerbaren Energien leisten zu können.

Der KWK-Ausbau ist sowohl für den Klimaschutz als auch für den Auf- und Ausbau eines dezentralen Energieversorgungssystems dringend erforderlich. Sowohl die vorgesehene Erhöhung des KWK-Zuschlags als auch die Wärme- und Kältenetzförderung sind zu begrüßen. Sie stellen eine deutliche Verbesserung gegenüber der alten Rechtslage dar. Die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in neue und modernisierte KWK-Anlagen wird dadurch sichergestellt.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2012

405 **Klage gegen Hundesteuer vor dem Europäischen Gerichtshof**

In den Medien wird in den letzten Tagen über die Klage eines Rechtsanwalts gegen die Hundesteuer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg berichtet. In der Folge haben auch schon vereinzelt Bürgerinnen und Bürger Rechtsmittel gegen Hundesteuerbescheide eingelegt und diese mit einem Verstoß der Hundesteuer gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) begründet. Wegen der Medienberichterstattung (so berichtete am 11.05.2012 der Spiegel-Online-Ableger Legal Tribune Online über das Verfahren) und wegen der Diskussion des Themas in den einschlägigen Foren der Hundehalter ist es nicht auszuschließen, dass sich auch andere Städte Rechtsmitteln gegenüber sehen.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle teilt zu dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte folgende Einschätzung mit, die uns vom Hessischen Städte- tag übermittelt worden ist und der wir uns inhaltlich voll anschließen:

1. Zur Rolle des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

In der Verwaltungspraxis der Kommunen sind Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eher selten. Daher erlauben wir uns einige einführende Hinweise: Der EGMR ist das Gericht, das für die Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention geschaffen wurde. Er ist ein Organ des Europarates und kein Organ der Europäischen Union. Er darf daher nicht mit dem Europäischen Gerichtshof verwechselt werden.

Der EGMR befasst sich im Regelfall mit schwerwiegenden Verletzungen der Menschenwürde. Beispielsweise verurteilte der EGMR Russland wegen der Tötung von Zivilisten in Tschetschenien. Deutschland wurde wegen der nachträglichen Verhängung der Sicherungsverwahrung verurteilt. All diese Urteile wirken nur zwischen den Parteien. Im Gegensatz zu den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts die nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft haben können binden die Entscheidungen nur die Beteiligten. Eine allgemeine Auswirkung ergibt sich damit nie aus dem Urteil selbst, sondern nur aus der politischen Reaktion darauf. Insofern ist die Auswirkung eines Urteils des EGMR mit einem Urteil des BFH oder des BVerwG vergleichbar, bei dem die rechtsetzende Körperschaft reagiert, weil der Ausgang zukünftiger Prozesse vorhersehbar ist.

2. Zur Belastbarkeit der vorgebrachten Argumente

Voranstellend ist zu bemerken, dass sich die Einschätzung der Argumente auf die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Aspekte stützt, da die Begründung der Beschwerdeschrift nicht bekannt ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass - ähnlich wie bei dem Bundesverfassungsgericht - bei weitem nicht jede Individualbeschwerde zur Verhandlung angenommen wird. Nach Art. 35 Abs. 3 der EMRK kann eine Individualbeschwerde für unzulässig erklärt werden, wenn sie mit der EMRK nicht vereinbar ist, offenkundig unbegründet ist oder einen Missbrauch des Beschwerderechts darstellt.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Regelfall mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen befasst, erscheint es schon fraglich, ob die Belastung durch die Hundesteuer überhaupt eine Menschenrechtsverletzung darstellt, über die der EGMR zu entscheiden gedenkt.

Inhaltlich stützt sich die behauptete Menschenrechtsverletzung auf drei Argumentationslinien. Die vorgetragene Verletzung des Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) ist für die Erhebung der Hundesteuer ohne Relevanz. Dieses Argument trifft allein das Bundesverfassungsgericht, dem vorgeworfen werden könnte, dass es die Argumente des Antragstellers nicht hinreichend gewürdigt hat. Selbst wenn der EGMR einen Verstoß gegen die Menschenrechte annehmen sollte, würde dies die Erhebung der Hundesteuer nicht beeinträchtigen.

Das zweite Argument zielt auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Bei diesem Argument ist nicht klar, wie sich aus der Erhebung der Hundesteuer eine Beeinträchtigung des Privatlebens ergibt. Daher ist davon auszugehen, dass der EGMR dieses Argument als weniger stichhaltig erachtet.

Das dritte Argument beruht auf dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK. Dem Wortlaut nach ist das Diskriminierungsverbot nicht einschlägig, da dieses lediglich die diskriminierungsfreie Ausübung der Menschenrechte betrifft. Allerdings wird dieses durch das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK auch in Richtung eines allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes erweitert. Die Rüge der ungleichen Behandlung besteht damit im Kern aus zwei Fragestellungen. Zum einen wird geltend gemacht, dass nur Hunde der Besteuerung unterworfen werden, nicht jedoch Katzen und andere Tiere. Wie im nationalen Recht dürfte die bessere Kontrollierbarkeit von Hunden ein tragfähiges Argument für die Besteuerung liefern. Zum anderen wird ein Verstoß gegen die Besteuerungsgerechtigkeit vorgetragen, da die Kommunen nicht immer alle Hunde erfassen. Dieses Argument ist etwas ernster zu nehmen, setzt aber voraus, dass der EGMR Grundsätze wie die Steuergerechtigkeit überhaupt anwendet. Zum anderen ergibt sich aus der Behauptung einer ungleichen Besteuerung nicht notwendigerweise der Verzicht auf die Steuererhebung, sondern allein der Auftrag zur stärkeren Kontrolle.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Argumente nicht belastbar sind. Nach unserer Einschätzung wird der EGMR die Klage als unzulässig oder unbegründet abweisen.

3. Aussetzung des Verfahrens / Ruhen des Verfahrens wegen Verfahren vor dem EGMR

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des StGB NRW sollte ein Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des EMRG abgelehnt werden.

- Zum einen ist ein Erfolg der Klage aus den oben genannten Gründen unwahrscheinlich.
- Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass eine Aussetzung des Verfahrens wegen eines Verfahrens vor dem EGMR nach nationalem Recht nicht geboten ist. Dies wurde vom FG Rheinland-Pfalz zum § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO entschieden. Das Finanzgericht stützt sich in seinem Urteil vom 21.11.2011 (Az. 5 K 2478/10) darauf, dass § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO den EGMR ausdrücklich nicht erwähnt. Aufgrund des Verweises in § 12 KAG ist diese Rechtsprechung auch bei Erhebung der Hundesteuer beachtlich. Die Wertung der Abgabenordnung, die sich der Landesgesetzgeber zu Eigen gemacht hat, muss beachtet werden.
- Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verfahren vor dem EGMR typischerweise sehr lang andauern. In der Selbstbeschreibung gibt der Gerichtshof an, dass er sich um eine Entscheidung innerhalb von drei Jahren bemüht. Aus den Ak-

tenzeichen und den Entscheidungsdaten ist ersichtlich, dass die normale Entscheidungsdauer eher fünf Jahre beträgt.

Az.: IV/1 933-01

Mitt. StGB NRW September 2012

406 Vermittlungsausschuss zu Solarförderung, CO₂-Speicherung und Gebäudesanierung

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich auf der Sitzung am 27. Juni 2012 auf Kompromisse zur umstrittenen Kürzung der Solarförderung und zum CCS-Gesetz geeinigt (vgl. dazu auch unsere StGB NRW-Mitteilung 282/2012 vom 15.05.2012). Diesen Änderungen müssen Bundesrat und Bundestag noch zustimmen. Keine Einigung wurde zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung erzielt.

Solarförderung gemäß EEG

Bund und Länder einigten sich im Vermittlungsausschuss über folgende Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) betreffend die Förderung von Photovoltaik-Anlagen: Die Einteilung der Leistungsklassen wurde dahingehend abgeändert, dass es künftig eine eigene Förderklasse für mittelgroße Dachanlagen mit 10 bis 40 Kilowatt Leistung geben soll. Für diese Leistungsklasse soll die Einspeisevergütung 18,50 Cent pro Kilowattstunde betragen; der Bundestag hatte 16,50 Cent pro Kilowattstunde für Anlagen bis 1.000 Kilowatt beschlossen. Sobald ein Gesamt-Ausbauziel von 52 Gigawatt erreicht ist, soll die Förderung eingestellt werden. Die Obergrenze lag zuvor bei 28 Gigawatt.

Der jährliche Ausbaukorridor von 2.500 bis 3.500 Megawatt bleibt erhalten. Die Fördergrenze von 10 Megawatt pro Anlage soll ebenfalls erhalten bleiben. Dagegen gilt für die Zusammenfassung mehrerer Freiflächenanlagen auf dem Gebiet einer Gemeinde künftig ein Umkreis von 2 statt bisher 4 Kilometern. Kleine Anlagen bis 10 Kilowatt werden künftig vom Marktintegrationsmodell aufgenommen, um den technischen Aufwand gering zu halten. Bei Anlagen ab 10 und bis einschließlich 1.000 Kilowatt werden 90% der Jahresstrommenge vergütet. Diese Regelung gilt für alle neu ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommenen Anlagen. Die vergütungsfähige Jahresstrommenge wird jedoch erst ab dem 1. Januar 2014 begrenzt.

Aus kommunaler Sicht bedeutet der Kompromiss zwischen Bund und Ländern zumindest eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Gesetzesentwurf des EEG. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die künftige Förderung von Photovoltaikanlagen zwischen 10 und 40 Kilowatt, die durch Kommunen installiert werden, und auf die Ausnahme kleiner Anlagen vom Marktintegrationsmodell. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgrundsatzes und bereits getätigter kommunaler Investitionen ist die Kürzung der Solarförderung nach wie vor kritisch zu bewerten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die beibehaltene Rückwirkung der Kürzung der Vergütungssätze zum 1. April 2012.

CO₂-Speicherung

Eine Einigung wurde auch zur unterirdischen Speicherung von Kohlendioxid erreicht: Die Carbon-Dioxide-Capture-and-Storage-(CCS)-Technologie wird künftig zugelassen, allerdings auf Speicher begrenzt, die jährlich nicht mehr als 1,3 Mio. Tonnen Kohlendioxid einlagern. Insgesamt darf die Höchstspeichermenge in Deutschland 4 Mio. Tonnen nicht überschreiten. Der Kompromiss reduziert damit den Umfang der Speichermengen im Vergleich zum Bundestagsbeschluss - dort war noch eine jährliche Speichermenge von 3 Mio. und eine Gesamtspeichermenge von 8 Mio. Tonnen Kohlendioxid vorgesehen.

Eine Erweiterung gibt es hingegen bei der Betreiberverantwortung nach Stilllegung einer Speicheranlage: Diese wird um 10 auf 40 Jahre verlängert. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses präzisiert zudem die Länderöffnungsklausel. Bei der Festlegung, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig bzw. unzulässig ist, müssen die Länder unter anderem geologische Besonderheiten der Gebiete und andere öffentliche Interessen abwägen.

Steuerliche Förderung der CO₂-Gebäudesanierung

Im Streit zwischen Bund und Ländern um die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung hat das Vermittlungsverfahren bisher keine Einigung herbeigeführt. Sowohl der Bundesrat als auch der DStGB erwarten einen Ausgleich für die Steuerausfälle, die aufgrund des Regierungsentwurfs bei Ländern und Kommunen eintreten und knapp 1 Mrd. Euro betragen würden.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2012

407 **Stadtwerke-Studie zu dezentraler Erzeugung und Erneuerbaren Energien**

Die Studie „Stadtwerke-Gestalter der Energiewende“ stellt in ersten Ergebnissen fest, dass Stadtwerke und regionale Energieversorger bei der Umsetzung der Energiewende auf den Ausbau Erneuerbarer Energien und einer dezentralen Erzeugung setzen. Als größtes Hemmnis bei der Umsetzung sehen die Energieversorger dagegen die unklaren politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die mangelnde Akzeptanz der Bevölkerung und den verzögerten Netzausbau.

Hintergrund

Die Studie basiert auf einer Befragung von 100 Stadtwerken und regionalen Energieversorgern im Frühjahr 2012. Untersucht wurde einerseits, wie Stadtwerke und Regionalversorger die Energiewende zu diesem Zeitpunkt angenommen und umgesetzt haben und andererseits welche Herausforderungen und Probleme sich für sie stellen. Dabei in Fokus genommen wurden u.a. der Ausbau Erneuerbarer Energien, Netze und Speicher und der damit einhergehende Investitionsbedarf. Die Studie wurde gemeinsam vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und Ernst & Young durchgeführt.

Ergebnis

Aus der Studie geht zunächst hervor, dass Stadtwerke und Regionalversorger sowohl große Potenziale als auch Risiken der Energiewende sehen. Sie verstehen sich dabei als Gestalter der Energiewende, die aus ihrer Sicht durch die Stärkung der Dezentralität der Energieerzeugung geprägt sein müsse. Dem Ausbau Erneuerbarer Energien wird ein besonders hoher Stellenwert zugesprochen. Allein in diesem Bereich werden in Deutschland bis zum Jahr 2020 schätzungsweise 16 Mrd. Euro investiert. Dabei liegen die Schwerpunkte auf der Onshore- Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik, und Biogasanlagen. Offshore-Windenergie ist aufgrund der Schwierigkeiten beim Netzanschluss und der Haftungsrisiken kein bedeutendes Geschäftsfeld.

Investitionsschwerpunkte liegen vor allem in dem Ausbau der Netze. Neue Geschäftsmodelle sieht die Branche mehrheitlich Kooperationsstrategien. Der Nutzen wird vor allem in den möglichen Synergien, im Zugriff auf fehlendes Know-How sowie in der Beschaffung fehlender finanzieller Mittel. Als größtes Risiko der Energiewende werden unklare und unzuverlässige politische Rahmenbedingungen gesehen. Notwendige Investitionen in die Netze und zur Marktintegration der Erneuerbaren Energien können als Folge dessen nicht getätigt werden. Neben den großen Schwierigkeiten der Netzintegration und der fehlenden Akzeptanz der Bevölkerung wird die Finanzierung von Investitionen gesehen.

Ein Drittel der Energieversorger erwartet, dass sich die Finanzierungsmöglichkeiten noch verschlechtern werden. Knapp 50 Prozent gehen davon aus, dass sie ihre Investitionen aus liquiden Mitteln bestreiten können. Unterschätzt wird laut der Studie die Nutzung von Bürgerbeteiligungsprogrammen als Finanzierungsinstrumente. Bereits 25 Prozent aller Unternehmen bietet Bürgerbeteiligungsmodelle an, weitere 32 Prozent sind in Vorbereitung und Planung.

Das Gesamtvolumen der Investitionen zur Umsetzung der Energiewende in Deutschland liegt nach der Studie bei voraussichtlich 250 Mrd. Euro bis zum Jahr 2020.

Bewertung

Die Ergebnisse der Stadtwerkstudie lassen aus kommunaler Sicht wichtige Ansätze erkennen, aus denen hervorgeht, wo derzeit schwerpunktmäßig Chancen und Risiken der Energiewende liegen. Der Ausbau Erneuerbarer Energien bieten Kommunen, Stadtwerken, Regionalversorgern und den Bürgern große Potenziale sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Die derzeit noch unzureichende Koordinierung der Energiewende auf Bundesebene spiegelt sich jedoch oftmals in unklaren politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen wieder. Kurzfristige Änderungen der Rahmenbedingungen führen zu erheblichen Investitionsunsicherheiten und zu einer fehlenden Planbarkeit.

Unmittelbare Folgen sind der derzeit stockende Netzausbau, fehlende Investitionen in konventionelle Reservekraftwerke und Speichertechnologien. Die Studie lässt

zugleich erkennen, dass auch die Schaffung von Akzeptanz hierdurch gefährdet wird. Nur wenn die Bürger an den Prozessen durch eine ehrliche und transparente Debatte involviert und darüber hinaus gemeinsam mit Stadtwerken und Regionalversorgern an dem Bau und Betrieb Erneuerbarer Energien Anlagen beteiligt werden, führt dies zur Identifikation und Akzeptanz der Energiewende.

Die Studie belegt, dass bereits die überwiegende Zahl an Energieversorgern Bürgerbeteiligungsmodelle anbieten. Damit spüren sie durch eine Beteiligung an den erzielten Gewinnen auch einen Mehrwert der Energiewende. Die Ergebnisse der Studie bedeuten daher gleichzeitig einen Appell an Bund und Länder für eine bessere Koordination, der Schaffung von Rahmenbedingungen, die ein Mehr an Planungs- und Investitionssicherheit gewähren und verstärkte eine Förderung der dezentralen Strukturen vorsehen.

Die Studie ist im Internet unter:

[http://bdew.de/internet.nsf/id/B2ED1981F112C9E2C1257A21002FCF9E/\\$file/Praesentation%20PK%20Stadtwerke.studie.pdf](http://bdew.de/internet.nsf/id/B2ED1981F112C9E2C1257A21002FCF9E/$file/Praesentation%20PK%20Stadtwerke.studie.pdf) abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

Schule, Kultur und Sport

408 Tagung „Kulturelle Bildung und Inklusion“

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V. bietet eine Tagung zum Thema „Kulturelle Bildung und Inklusion“ an. Ziel der Tagung ist es, durch Workshops und Vorträge zu vermitteln, wie inklusive Kulturarbeit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Gelegenheiten bietet, im ästhetischen Prozess Wege des Selbstausdrucks zu finden und sich einer Öffentlichkeit mitzuteilen. Die inklusive Kulturarbeit geht grundsätzlich davon aus, dass jedes Kind und jeder Jugendliche die Möglichkeiten einer Teilhabe an kulturellen Projekten und Angeboten erhält.

Die Tagung findet am 20. und 21. September 2012 im Dortmunder U-Zentrum für Kunst und Kreativität statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 70 Euro (ermäßigt 50 Euro). Weitere Informationen können über www.lkj-nrw.de abgerufen werden. Die Anmeldung wird bis zum 13.09.2012 schriftlich erbeten.

Az.: IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW September 2012

409 Seminar „Friedhofsfinanzierung und Gebührenkalkulation“

Der vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. bietet ein Seminar an zum Thema „Friedhofsfinanzierung und Gebührenkalkulation: Betriebswirtschaft und Recht im Dialog“. Das Seminar richtet sich an Leiterinnen und Leiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

von Friedhofsverwaltungen, im Bereich der Friedhofsfinanzierung tätige Fachkräfte der Kommunalverwaltungen, Kirchenverwaltungen, Kämmereien, Rechtsämter etc., die mit der Gebührenerhebung und -kalkulation sowie wirtschaftlichen Prüfung und rechtlichen Beurteilung betraut sind.

Das Seminar stellt dar, wie die neuen Trends der Nachfragerwanderung auf den Flächenbedarf, die Wiederbelegungstrends in den Gräberfeldern und die langfristige Friedhofsfinanzierung wirken. Dabei wird aufgezeigt, welche Analyse- und Steuerungsmethoden in dieser Situation angewendet werden können und welchen Rahmen das Gebührenrecht setzt. Insbesondere die jahresübergreifenden Grabnutzungsrechte mit den Auswirkungen auf die Rechnungsabgrenzung werden aufgearbeitet. Es soll im unmittelbaren Austausch mit den Teilnehmern dargestellt werden, was betriebswirtschaftlich sinnvoll und zugleich rechtlich zulässig ist.

Das Seminar findet am Donnerstag, den 22. November 2012 von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr in Dortmund statt. Die Teilnahmegebühren betragen zwischen 100 bis 295 Euro. Weitere Informationen zur Veranstaltung können unter www.vhw.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW September 2012

410

Fortbildung zum Ganztag

Die Serviceagentur Ganztägig lernen bietet das Fortbildungsmodul „Bildung für nachhaltige Entwicklung im Ganztag“ für Moderatorinnen und Moderatoren und andere Akteure im Feld der Ganztagsschulentwicklung an, das im Auftrag des MSW NRW Anfang September auf der Internetpräsenz des BLK-Verbundprojekts „Lernen für den Ganztag“ (www.ganzttag-blk.de) veröffentlicht wird.

Zur Präsentation des aktuellen Entwicklungsstandes und zur Diskussion von Möglichkeiten des Einsatzes in der Fortbildung und der Weiterentwicklung im Kontext des BNE-Prozesses wird zur Fachtagung am 04.09.2012 in der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW in Recklinghausen eingeladen. Die von 10.30 Uhr bis 16.00 Uhr stattfindende Veranstaltung ist kostenfrei.

Der Anmeldebogen, sowie weitere Informationen können abgerufen werden über: www.ganzttag.nrw.de oder www.isa-muenster.de. Telefonische Auskünfte erteilt Frau Seyrek, Telefon: 0251/200799-17.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW September 2012

411 Integrationspreis von DFB und Mercedes-Benz

Unter dem Motto „Viele Kulturen - eine Leidenschaft“ wird auch im Jahr 2012 der Integrationspreis des Deutsche Fußball-Bundes und Mercedes-Benz ausgeschrieben. Vereine, Schulen und andere Institutionen, unter anderem Kommunen, sind aufgerufen, sich bis zum 30. September mit ihren Initiativen im Bereich Integration durch Fußball zu bewerben.

Die Ausschreibung richtet sich an alle, die im Fußball oder mit Hilfe des Fußballs die Integration von Menschen verschiedener Herkunft fördern. Sie ist in drei Kategorien aufgeteilt, in denen jeweils ein Hauptpreis und zwei weitere Preise vergeben werden. Der Integrationspreis wird in drei Kategorien vergeben und zwar an Vereine, Schulen sowie kommunale und freie Träger.

Der Integrationspreis des DFB und von Mercedes-Benz wird seit 2007 jährlich vergeben. Die Ausschreibung zielt vor allem auf soziales Engagement, das Kindern und Jugendlichen und besonders Mädchen mit Migrationshintergrund zu Gute kommt. Die Aktivitäten sollten die Solidarität, Toleranz und den interkulturellen Austausch fördern. Die Anforderungen in den jeweiligen Kategorien erläutern die Stifter wie folgt:

Kategorie Verein

Die Einbindung von Spielern, Trainern, Betreuern, Schiedsrichtern und anderen Funktionsträgern verschiedener Herkunft im Verein, mit Rücksicht auf kulturelle Besonderheiten, verdient höchste Anerkennung. Mit dem Integrationspreis sollen Vereine ausgezeichnet werden, die in ihren eigenen Strukturen und vielleicht sogar darüber hinaus die Integration durch Fußball unterstützen.

Kategorie Schule

Ausgezeichnet werden Schulen, die den Fußball in besonderer Weise zur Förderung des Miteinanders, der Teilhabe und der Leistungsbereitschaft der Schüler und Schülerinnen nutzen. Die Zusammenarbeit der Schulen mit Vereinen oder Verbänden des DFB kann dabei ebenfalls eine Rolle spielen.

Kategorie Freie und kommunale Träger

In dieser Kategorie werden, neben Fußballkreisen und -bezirken, insbesondere Institutionen und Initiativen außerhalb des organisierten Fußballs und Schulen ausgezeichnet, die den Fußball in verschiedener Form im Rahmen gesellschaftlichen Engagements oder sozialer Arbeit nutzen.

Berücksichtigung finden Aktivitäten und Initiativen, die in den Jahren 2011 und 2012 umgesetzt wurden oder noch laufen. Neben dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen wird um die fristgerechte Zusendung von zusätzlichem Dokumentationsmaterial wie Konzepte, Arbeitsberichte, Zeitungsartikel und Bildmaterial gebeten.

Informationen zum Integrationspreis können telefonisch unter 069-67 88 291 (Mo. - Fr. 10 bis 17 Uhr) sowie per E-Mail unter integration@dfb.de eingeholt werden. Die vollständige Bewerbung um den Integrationspreis 2012 muss bis zum 30. September 2012 beim DFB eingegangen sein. Das dazu notwendige Formular kann im Internet unter http://www.dfb.de/uploads/media/Integration_Formular_2012.pdf heruntergeladen werden. Eine Online-Bewerbung ist möglich. Per Post können schriftliche Bewerbungsunterlagen an nachfolgende Adresse gesendet werden: Deutscher Fußball-Bund, Stichwort „Integrations-

preis“, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt.
(Quelle: DStGB Aktuell 2912-06 vom 20.07.12)

Az.: IV/2 380-30

Mitt. StGB NRW September 2012

412

Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule 2012“

Auch in diesem Jahr können sich die Schulen in NRW wieder für den Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen bewerben. Der Schulentwicklungspreis wird an Schulen in NRW vergeben, die Gesundheitsförderung und Prävention in die Entwicklung ihrer Qualität im Sinne einer gesunden Schulpraxis integrieren. Er ist mit insgesamt 600.000 Euro dotiert. Bewerber können sich Schulen aller Schulformen aus NRW. Als Preis kann eine ausgezeichnete Schule abhängig von der Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler einen Geldbetrag in Höhe von bis zu 15.000 Euro erhalten.

Bewerbungsschluss ist der 26.10.2012. Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen können unter: www.schulentwicklungspreis.de abgerufen werden. Telefonische Auskünfte erteilt Frau Niedzwitz, Telefon 0251/2102-120.

Az.: IV/2 211-4/1

Mitt. StGB NRW September 2012

413 Europäische Kommission fördert Breitensport

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur der Europäischen Kommission hat im Rahmen des Programms „Jugend in Aktion“ einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Partnerschaften mit lokalen und regionalen Behörden und anderen Akteuren im Jugendbereich gestartet, wobei die Schwerpunkte u. a. auf Breitensport und Freiluftaktivitäten liegen.

Mit den Partnerschaften sollen insbesondere öffentliche Einrichtungen auf lokaler Ebene zur Beteiligung an europäischen Jugend- und nicht formalen Bildungsaktivitäten ermutigt und die Entwicklung nachhaltiger Netze des Austausches vorbildlicher Verfahren und der Anerkennung nicht formaler Bildung gefördert werden.

Bewerbungen können bis zum 17. September 2012 eingereicht werden. Nähere Informationen im Internet unter <http://eacea.ec.europa.eu/youth/funding/2012/>. (Quelle: DStGB Aktuell 3012-05 vom 27.07.2012)

Az.: IV/2 380-21

Mitt. StGB NRW September 2012

414

Oberverwaltungsgericht NRW zur Festsetzung von Elternbeiträgen

Mit Beschluss vom 11.01.2012 (Az.: 12 A 2436/11) hat das OVG NRW entschieden, dass Elternbeiträge für offene Ganztagsangebote nur aufgrund einer Satzung erhoben werden dürfen.

Zur Begründung führt das OVG NRW aus, dass Elternbeiträge nach § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz NRW i. V. m. § 5

Abs. 2 KiBiz eine öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art darstellen (so bereits OVG NRW, Beschluss vom 30.09.2005, Az.: 12 A 1284/03). Derartige öffentlich-rechtliche Entgelte, nämlich Gebühren oder Beiträge, dürfen zumal wenn die Heranziehung durch Bescheid erfolgt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Ein zwischen dem Schulträger und den Eltern geschlossener öffentlich-rechtlicher Vertrag ist als Rechtsgrundlage nicht ausreichend, da die vertragsschließenden Parteien nicht über den Beitrag und seine Höhe disponieren können, sondern dies dem Satzungsgeber vorbehalten ist.

Az.: IV/2 Mitt. StGB NRW September 2012

415 Entwurf zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat zum Gesetzesentwurf des Schulministeriums NRW für ein 8. Schulrechtsänderungsgesetz, mit dem im Wesentlichen Änderungen im Grundschulbereich auf den Weg gebracht werden sollen, eine Stellungnahme abgegeben. Der Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahme kann von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulgesetz“ abgerufen werden.

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW September 2012

416 Änderung des Bestattungsgesetzes

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW eine Stellungnahme abgegeben. Der Gesetzesentwurf und die Stellungnahme können von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Rubrik „Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Ordnungsrecht“ abgerufen werden.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW September 2012

417 Kommunales Instrument für Bildungsmonitoring

In Zusammenarbeit zwischen Bildungsexperten vom Soziologischen Forschungsinstitut an der Universität Göttingen (SOFI) und Praktikern der kommunalen Bildungspolitik wurde ein kommunales Instrument des Bildungsmonitorings entwickelt: der kommunale Lernreport. Er nutzt den von der UNESCO empfohlenen Focus auf die vier Lerndimensionen: das schulische, berufliche, soziale und persönliche Lernen. Die Konzeption des kommunalen Lernreports zeigt auf, wie eine Kommune ihren eigenen indikatorenbasierten Bildungsbericht erstellen kann. Damit soll ein Rahmen gesetzt werden, um auf dem datenbasierten Befund konkrete Handlungsempfehlung ablei-

ten und das Bildungsgeschehen vor Ort besser steuern zu können.

Nähere Informationen und Download-Links stehen im Internet unter:

www.deutscher-lernatlas.de/de/projekt/kommunaler-lernreport.html zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-90/2 Mitt. StGB NRW September 2012

418 Antragsfrist für Sekundarschulen

Seitens des Ministeriums wurde der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die Bezirksregierungen in NRW mit einer Vielzahl von Anträgen auf Genehmigungen der Errichtung von Sekundarschulen und Gesamtschulen rechnen und daher Anträge, mit denen Vorhaben für das Schuljahr 2013/14 genehmigt werden sollen, bis spätestens zum 30.11.2012 erwarten.

Az.: IV/2 211-35/1 Mitt. StGB NRW September 2012

419 LVR-Zertifikatskurs „Leiten will gelernt sein“

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland bietet erstmalig in diesem Jahr einen Zertifikatskurs für die pädagogischen Leitungen der außerunterrichtlichen Angebote im Ganztags (Kordinator(inn)en oder OGS-Leitungen) an. Der Kurs behandelt eng angelehnt an die jeweilige Praxis vor Ort Fragen der Team- und Personalentwicklung, der Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit Schulleitung, Lehrerkollegium und Elternschaft der OGS, der pädagogischen Konzeptgestaltung sowie der Organisation und der Verwaltung.

Das Qualifizierungsangebot ist über ein halbes Jahr auf fünf Module aufgeteilt und findet in Köln-Deutz statt. Anmeldeschluss ist der 17.08.2012. Nähere Informationen zur Veranstaltung unter: www.jugend.lvr.de oder telefonisch unter 0221/809-4016 oder -4017.

Az.: IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW September 2012

420 Schulversuch PRIMUS zu Grundschule und weiterführender Schule

Das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung teilt mit: Das Schulministerium startet zum Schuljahr 2013/14 einen neuen Schulversuch zum längeren gemeinsamen Lernen. Bis zu 15 Schulen können den Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer von Jahrgangsstufe 1 bis 10 durchgehenden Schule über einen Zeitraum von 10 Schuljahren erproben. Grundlage dafür sind entsprechende Vereinbarungen im Rahmen des Schulkonsenses und das von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der vergangenen Legislaturperiode beschlossene Schulgesetz.

Unter wissenschaftlicher Begleitung soll erprobt werden, ob durch PRIMUS-Schulen die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden

kann und wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes finanzierbares Schulangebot ermöglicht werden kann. Dabei wird auch untersucht, welche Rolle die unterschiedlichen Ausgangssituationen in städtischen Ballungszonen einerseits und im ländlichen Raum andererseits spielen.

Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt. Ebenso wie bei den Sekundarschulen sichern auch die Schulen in diesem Schulversuch durch eine Kooperationsvereinbarung mit der gymnasialen Oberstufe mindestens einer anderen weiterführenden Schule, dass die Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Qualifikation dort die allgemeine Hochschulreife erwerben können. Schulträger können ab sofort auf der Grundlage des vom Ministerium aufgestellten Zeitplans über die Bezirksregierungen an das Ministerium bis zum 15.09.2012 Anträge auf Teilnahme am Schulversuch für das Schuljahr 2013/14 stellen.

Zum Schuljahr 2014/15 ist ein weiterer Antragstermin vorgesehen. Weitere Informationen über: www.schulministerium.nrw.de, dort steht auch ein Eckpunktpapier mit Zeitplan zum Download bereit. Auskünfte erteilt im MSW Herr Rainer Michaelis, Tel.: 0211/5867-3630, E-Mail: rainer.michaelis@msw.nrw.de.

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW September 2012

421 Ausschreibung „Kunst fürs Dorf - Dörfer für Kunst“

Die Deutsche Stiftung Kulturlandschaft hat die Ausschreibung „Kunst fürs Dorf Dörfer für Kunst“ veröffentlicht. Ziel der Förderung ist es, mittels der Kunst die öffentliche Wahrnehmung des ländlichen Raums zu verändern und den Menschen Anregungen für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der dörflichen Lebenswirklichkeit zu geben. Um die Teilnahme bewerben können sich Städte und Gemeinden, aber auch abgeschlossene Ortsteile mit bis zu 3.000 Einwohnern.

Die Stiftung übernimmt das Honorar für die Künstler in Höhe von je 20.000 Euro, die Gemeinden/Dörfer stellen Wohnung und Atelier kostenlos zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum 30. September 2012 bei der Deutschen Stiftung Kulturlandschaft einzureichen. Die Ausschreibungsunterlagen sowie nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren stehen im Internet unter www.doerfer-fuer-kunst.de zum Herunterladen bereit.

Az.: IV/2 424-9 Mitt. StGB NRW September 2012

Datenverarbeitung und Internet

422 d-NRW mit zahlreichen Projekten

D-NRW als Gemeinschaftswerk öffentlicher und privater Gesellschafter ist derzeit gut ausgelastet. Dies gab Dr. Roger Lienenkamp, Geschäftsführer der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG, auf der Beiratsitzung am 23.08.2012 in Dortmund bekannt. Das in Dortmund angesiedelte Unternehmen wird vom Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales, zahlreichen Kommunen und Rechenzentren sowie Ministerien als öffentlichen Gesellschaftern und Partnern in Kooperation mit dem privatwirtschaftlichen Gesellschafter cosinex GmbH getragen.

Auftraggeber der aktuellen Vorhaben sind vorwiegend die Landesministerien. Anbei eine Aufstellung der Projekte von d-nrw (Auftraggeber in Klammern):

Projekte im Abschluss:

- *EU-Dienstleistungsrichtlinie* (MWEBWV NRW) - Ziel war die Herstellung eines landesweit einheitlichen Web-Auftritts der 21 EA's in NRW.

Laufende Projekte:

- *Digitales Archiv* (Moderation durch d-nrw) - Hierbei geht es um Techniken der Langzeit-Archivierung und der Präsentation von Archivalien im Internet
- *Elektronische Melderegisterauskunft* (IT NRW) - Bei diesem und dem folgenden Projekt werden die Voraussetzungen geschaffen, um nach dem künftigen Bundesmeldegesetz Meldedaten der 396 NRW-Kommunen online in Echtzeit abzurufen
- *Meldeportal Behörden* (MIK NRW) - siehe „Elektronische Melderegisterauskunft“
- *E-Vergabe* (FM NRW) - Hierbei werden aus GFG-Mitteln regionale Vergabemarktplätze online eingerichtet.
- *Förderprogramm-Controlling* (MFKJKS NRW / MGEPA NRW) - Hiermit soll einfacher und schneller von Beratungsstellen statistisches Material erhoben werden.
- *Kibiz.web* (MFKJKS NRW) - Hierbei soll die Berechnung von Betriebskostenzuschüssen bei rund 10.000 Kindertagesstätten auf ein webbasiertes Verfahren umgestellt werden.
- *KiTa-Finder NRW* (MFKJKS NRW) - Dieser soll Eltern die Suche nach einer Betreuungseinrichtung in der Nähe erleichtern.
- *Abi online* (MSW NRW) - Hiermit soll ein elektronischer Zugriff auf Lernmedien sowie eine Recherchemöglichkeit hergestellt werden.
- *Learn:line* (Medienberatung NRW) - Hiermit entsteht eine Bildungssuchmaschine des Landes NRW

- *Ausbildungsumlage für Pflegeeinrichtungen PfAD* (MGEPA NRW) - Hiermit soll die Umlage für rund 5.000 Einrichtungen berechnet und verwaltet werden.
- *Verwaltungssuchmaschine NRW* (MIK NRW) - Bei dieser weitgehend implementierten Funktion geht es darum, neue Technologien wie Open Source-Software einzusetzen.
- *Online-Sicherheitsprüfung OSIP* (IT.NRW) - Hierbei soll eine veraltete IT-Lösung zur Sicherheitsüberprüfung an Flughäfen ersetzt werden.

Projekte in Planung:

- *Zentraler Stellenmarkt* (FM NRW) - Analog zur Vergabepattform soll eine Jobbörse für Landesinstitutionen entstehen.
- *Bearbeitung von Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz* (MKULNV NRW) - Hierfür muss der elektronische Zugriff auf antragsrelevante Unterlagen eingerichtet werden.
- *Modellversuch „Vom Antrag zum Bescheid“* (MIK NRW) - Dieser führt das Konzept interkommunaler Zusammenarbeit des 2010 abgeschlossenen Pilotprojekts „Vernetzte Verwaltung“ weiter, allerdings mit Schwerpunkt auf Verwaltungsleistungen für Bürger/innen.
- *Antragsbearbeitung Kinder- und Jugendförderplan* (MFKJKS NRW) - Hierbei soll das bestehende Antragsverfahren elektronisch abgebildet werden.

Weitere Informationen zu den Projekten im Internet unter www.d-nrw.de/projekte.

Az.: I/3 084-20 Mitt. StGB NRW September 2012

423 Anbindung von De-Mail an EU-Datenaustausch

Die Funktion De-Mail ist an die EU-weite SPOCS-Kommunikationsplattform angebunden worden. Realisiert hat dies die Mentana-Claimsoft GmbH, ein Tochterunternehmen der Francotyp-Postalia Holding AG. Das EU-Projekt SPOCS (Simple Procedures Online for Cross-border Services) hat sicheren Austausch elektronischer Informationen über Staatengrenzen hinweg zum Ziel.

Am IT-Projekt SPOCS sind 16 EU-Länder beteiligt. Dabei sollen technische Bausteine zu einem sicheren, reibungslosen und grenzüberschreitenden E-Government für Unternehmen entwickelt und getestet werden. Mentana-Claimsoft ist einer von derzeit drei akkreditierten Anbietern von De-Mail-Diensten in Deutschland. Nach Ansicht des Unternehmens soll durch die Anbindung an SPOCS eine „deutsche Insellösung“ im rechtssicheren E-Mail-Verkehr vermieden werden. Verwaltungsvorgänge, Genehmigungsverfahren und Geschäftsabläufe sollen künftig auch grenzüberschreitend auf gesicherte elektronische Art durchzuführen sein.

Az.: I/3 086-03 Mitt. StGB NRW September 2012

Jugend, Soziales und Gesundheit

424 Bundessozialgericht zu Hartz IV-Regelsätzen

Das Bundessozialgericht hält die Höhe der Regelsätze nach der Hartz IV-Reform von 2011 für verfassungsgemäß (Az.: B 14 AS 153/11 R und B 14 AS 189/11 R). Die Bundesregierung verstoße mit den seinerzeit neu geregelten Sätzen nicht gegen das Grundrecht auf Menschenwürde und gegen das Sozialstaatsprinzip.

Geklagt hatte eine alleinlebende Frau, der vom Jobcenter zunächst Hartz IV in Höhe von 359 Euro, ab 2011 schließlich 374 Euro bewilligt wurde. Dies sei verfassungswidrig, argumentierte sie, das Existenzminimum werde auch nach der Neuberechnung nicht gewährleistet. Dem ist das Bundessozialgericht nicht gefolgt. Gleichzeitig wies der Senat darauf hin, dass die in Teilen des Schrifttums sowie im Vorlagebeschluss des SG Berlin vom 25.4.2012 gegen die Verfassungsmäßigkeit der Hartz IV vorgebrachten Argumente nicht überzeugen könnten.

Der DStGB begrüßt die eindeutige Entscheidung des Bundessozialgerichts. Eine Erhöhung der Regelsätze würde zu mehr Leistungsbeziehern und damit zu erheblichen Mehrkosten führen, zugleich würden die Anreize zur Arbeitsaufnahme sinken. (Quelle: DStGB-Aktuell vom 18.07.2012)

Az.: III/2 810-2 Mitt. StGB NRW September 2012

425 Unterstützung für Jugendliche mit schweren Behinderungen

Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen bekommen in NRW künftig eine maßgeschneiderte Unterstützung beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beschäftigung. Das hat die Landesregierung mit der Bundesagentur für Arbeit und den beiden Landschaftsverbänden vereinbart.

Speziell qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater begleiten die Jugendlichen während der letzten drei Schuljahre und arbeiten dazu eng mit den Jugendlichen, ihren Eltern, Lehrkräften und der Berufsberatung zusammen. Zur Planung ihres Berufsweges wird geklärt, über welche Kompetenzen die Jugendlichen verfügen und welchen Unterstützungsbedarf sie haben. Je nach Einzelfall stehen Instrumente der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung zur Verfügung: beispielsweise Betriebserkundungen, Langzeitpraktika oder auch ein Training arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen.

Das landesweite Angebot ist Teil des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle NRW inklusiv“. Es startet im kommenden Schuljahr und richtet sich an bis zu 3.000 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen und Sprache. Damit werden die im Rahmen des bisherigen NRW-Modellvorhabens „STAR Schule trifft Arbeits-

welt“ erprobten Ansätze zur Berufsorientierung jetzt in allen Regionen ausgebaut.

Dafür stehen zunächst rund neun Millionen Euro aus dem Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ zur Verfügung. Dieses wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gespeist, die Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten zahlen müssen, die keine oder nicht genügend Menschen mit schweren Behinderungen beschäftigen. Das neue Angebot für Jugendliche mit schweren Behinderungen soll in das neugestaltete allgemeine Übergangssystem Schule-Beruf in NRW überführt werden

Az.: III 850 Mitt. StGB NRW September 2012

426 Höhere Sozialhilfeausgaben 2011

Die Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) waren im Jahr 2011 um 4,8 Prozent höher als im Vorjahr. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, gaben die Träger brutto 6,3 Milliarden Euro für Sozialhilfe aus. Abzüglich der Einnahmen in Höhe von 488 Millionen Euro, die größtenteils aus Erstattungen durch andere Sozialleistungsträger resultierten, beliefen sich die Nettoausgaben in Nordrhein-Westfalen auf rund 5,8 Milliarden Euro. Je Einwohner wurden in NRW im Jahr 2011 umgerechnet 326 Euro für Sozialhilfeleistungen aufgewendet, 2010 waren es noch 312 Euro gewesen.

Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII hatten mit 75,0 Prozent den größten Anteil an den Nettoausgaben. Hierbei handelt es sich um Hilfen in besonderen Lebenslagen und Hilfen zur Gesundheit (5,6 Prozent), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (56,0 Prozent) oder bei Pflegebedürftigkeit (13,5 Prozent). Die reinen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (viertes Kapitel SGB XII) betragen 20,1 Prozent der Gesamtausgaben. Die restlichen 4,8 Prozent entfielen auf den Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel SGB XII). Überörtliche Träger finanzierten knapp zwei Drittel (64,5 Prozent) der Bruttoausgaben der Sozialhilfe (rund 4,1 Mrd. Euro), das restliche Drittel (rund 2,2 Mrd. Euro) wurde von den zuständigen örtlichen Trägern aufgebracht.

Az.: III 806-3 Mitt. StGB NRW September 2012

427 Gesetzentwurf zum Belastungsausgleich beim U3-Ausbau

Die NRW-Landesregierung hat am 27.06.2012 den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe BAG-JH) in den Landtag eingebracht. Mit dem Gesetzentwurf kommt das Land der Verpflichtung nach Art. 78 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung NRW nach.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten bereits zu dem nahezu identischen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs zum U3-Ausbau eine

Stellungnahme abgegeben, die dem Gesetzentwurf als Anlage 2 beigefügt worden ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die 28 Seiten umfassende Landtagsdrucksache 16/128 hingewiesen, die im Internet unter www.landtag.nrw.de abgerufen werden kann.

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW September 2012

428 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in NRW

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW hat hinsichtlich der Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II sowie § 6 b BKGG auf Folgendes hingewiesen:

„Das Gesetz sieht die Berücksichtigung von Bedarfen für Lernförderung nur vor, wenn diese zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Der Amtlichen Begründung zum Gesetzestext waren eher einschränkende Auslegungskriterien zu entnehmen. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (insbesondere Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.02.2012 - L 7 AS 43/12 B ER-) wird im Rahmen der Aufsicht des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport die Auslegung des § 28 Abs. 5 SGB II geändert und damit die Kriterien für die Lernförderung wie folgt geöffnet:

- Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Damit fallen die bisherigen Einschränkungen bei Gesamtschulen, Förderschulen, Schuleingangsphase usw. weg. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen.
- Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die bislang in der Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ enthaltenen Beschränkungen zu

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Eine entsprechende Neufassung der Arbeitshilfe wird zu gegebener Zeit durch die zuständige Arbeitsgruppe erarbeitet. Bereits jetzt ist ein modifizierter Zusatzfragebogen „Lernförderung“ beigefügt, der die vorstehenden Änderungen enthält. Vor dem Hintergrund, dass die Lernförderung nur einen geringen Teil der Anträ-

ge und Bewilligungen ausmacht (in NRW ca. 5 - 6 %), ist im Hinblick auf die Bedeutung der Mittelabflüsse für die bevorstehende Revision der Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 7 SGB II eine schnellstmögliche Umsetzung der vorstehenden Hinweise geboten.“

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW September 2012

429 Pflege-neu-ausrichtungsgesetz beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Juni 2012 das Pflege-Neu-ausrichtungsgesetz in 2./3. Lesung beschlossen. Das Gesetz sieht im Wesentlichen Leistungsausweitungen, insbesondere für Demenzkranke und ihre Angehörigen sowie die staatliche Förderung von privater Zusatzvorsorge vor. Damit verbunden ist eine Erhöhung des Beitragsatzes zur Pflegeversicherung zum 01.01.2013 um 0,1 Prozentpunkte auf 2,05 (Kinderlose 2,25) Prozent. Das Gesetz enthält jedoch keine maßgeblichen Vorschläge zur Entbürokratisierung und zur nachhaltigen Finanzierung. Maßnahmen des Pflege-Neu-ausrichtungsgesetzes im Überblick:

- Die ambulante Versorgung Demenzkranker wird verbessert. Im Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff bieten ambulante Pflegedienste künftig neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung auch gezielt Betreuungsleistungen an. Auch Pflegebedürftige, die nicht an Demenz erkrankt sind, können auf sie ausgerichtete Betreuungsleistungen als Sachleistungen in Anspruch nehmen.
- Ab 01.01.2013 gibt es in der ambulanten Versorgung höhere Leistungen für Demenzkranke. In der Stufe 0 erhalten Demenzkranke neben den heute schon bezieharen 100 bzw. 200 Euro für zusätzliche Betreuungsleistungen erstmals Pflegegeld oder Pflegesachleistungen. In den Pflegestufen I und II wird der bisherige Betrag aufgestockt. Menschen ohne Pflegestufe (Pflegestufe 0) erhalten monatlich ein Pflegegeld von 120 Euro oder Pflegesachleistungen von bis zu 225 Euro. Pflegebedürftige in Pflegestufe I erhalten ein um 70 Euro höheres Pflegegeld von 305 Euro oder um 215 Euro höhere Pflegesachleistungen bis zu 665 Euro. Pflegebedürftige in Pflegestufe II erhalten ein um 85 Euro höheres Pflegegeld von 525 Euro oder um 150 Euro höhere Pflegesachleistungen von bis zu 1.250 Euro.
- Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können neben den heutigen verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen auch bestimmte Zeitvolumen für die Pflege wählen. Sie können dann zusammen mit den Pflegediensten entscheiden, welche Leistungen in diesem Zeitkontingent erbracht werden sollen.
- Künftig wird es möglich sein, auch in teilstationären Pflegeeinrichtungen der Tages- und Nachtpflege zusätzliche Betreuungskräfte einzusetzen, die vollständig von der Pflegeversicherung finanziert werden.
- In der Krankenversicherung wird ausdrücklich betont, dass bei anstehenden Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen die besonderen Belange pflegender Angehöriger berücksichtigt werden. Pflegende Angehörige erhalten leichter die Möglichkeit, eine Auszeit zu nehmen. Künftig wird das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt, wenn Sie eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege für ihren Pflegebedürftigen in Anspruch nehmen. Zudem können auch Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartige Einrichtungen stärker als bisher in die Versorgung pflegender Angehöriger mit Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen einbezogen werden, soweit sie dazu geeignet sind.
- Eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung erfordert eine Mindestpflegeaufwendung von 14 Stunden pro Woche. Zum Ausgleich von Härtefällen muss dieser Pflegeaufwand zukünftig nicht allein für einen Pflegebedürftigen getätigt werden, sondern kann auch durch die Pflege von zwei oder mehr Pflegebedürftigen erreicht werden.
- Für Selbsthilfegruppen in der Pflegeversicherung werden 10 Cent pro Versicherten und Jahr, also insgesamt 8 Millionen Euro jährlich, von der Pflegeversicherung, bereitgestellt. Klargestellt wird zudem, dass auch für ehrenamtliche Unterstützung als ergänzendes Engagement bei allgemeinen Pflegeleistungen in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen Aufwandentschädigungen gezahlt werden können.
- Um es Pflegebedürftigen zu ermöglichen, so leben zu können, wie sie das möchten, werden Wohnformen zwischen der ambulanten und stationären Betreuung zusätzlich gefördert. Unter bestimmten Umständen gibt es für solche Wohngruppen je Pflegebedürftigen 200 Euro zusätzlich, um dem höheren Organisationsaufwand gerecht werden zu können. Darüber hinaus ist ein zeitlich befristetes Initiativprogramm zur Gründung ambulanter Wohngruppen vorgesehen mit einer Förderung von 2.500 Euro pro Person (maximal 10.000 Euro je Wohngruppe) für notwendige Umbaumaßnahmen in der gemeinsamen Wohnung. Insgesamt steht für die Förderung eine Summe von 30 Millionen Euro zur Verfügung.
- Bereits heute können die Pflegekassen subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren. Künftig kann der Zuschuss bis zu viermal 2.557 Euro, also bis zu 10.228 Euro, betragen, wenn mehrere Pflegebedürftige zusammen wohnen. Dies kommt vor allem ambulant betreuten Wohngruppen für Pflegebedürftige zu Gute.
- Zur Sicherstellung einer frühzeitigen Beratung müssen die Pflegekassen Antragstellern zukünftig einen Beratungstermin innerhalb von zwei Wochen unter Nennung eines Ansprechpartners

anbieten. Die Beratung soll auf Wunsch des Versicherten in der häuslichen Umgebung oder in der Einrichtung, in der der Versicherte lebt, erfolgen. Können Pflegekassen diese Leistung zeitgerecht nicht selber erbringen, dann müssen sie ihm einen Beratungsgutschein für die Inanspruchnahme der erforderlichen Beratung durch einen anderen qualifizierten Dienstleister zur Verfügung stellen.

- Wenn innerhalb von vier Wochen keine Begutachtung erfolgt, wird die Pflegekasse verpflichtet, dem Versicherten mindestens drei Gutachter zur Auswahl zu benennen, damit es auch ohne den MDK voran gehen kann. Wenn die Pflegekassen Begutachtungsentscheidungen nicht fristgerecht treffen, dann haben sie künftig dem Antragsteller für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 Euro als erste Versorgungsleistung zur Verfügung zu stellen.
- Im Sinne einer besseren Beratung werden die Pflegekassen verpflichtet die Versicherten und ihre Angehörigen über die Leistungen der Pflegekassen sowie über die Leistungen und Hilfen anderer Träger, in für sie verständlicher Weise zu unterrichten.
- Die Förderung der privaten Pflege-Vorsorge soll die Menschen dabei unterstützen, für den Fall der Pflegebedürftigkeit eigenverantwortlich vorzusorgen. Mit 5 Euro im Monat (60 Euro pro Jahr) fördert der Staat ab 2012 nach dem Muster der Riester-Rente den privaten Abschluss zusätzlicher privater Pflege-Zusatzversicherungen. Der Zuschuss wird unabhängig vom Einkommen auf den Vertrag gezahlt, solange der Versicherungsbeitrag mindestens 120 Euro im Jahr beträgt. Die Versicherungsunternehmen dürfen keinen Antragsteller aufgrund möglicher gesundheitlicher Risiken ablehnen.

Quelle: DStGB Aktuell vom 06.07.2012

Az.: III/2 810-11 Mitt. StGB NRW September 2012

430 Mehr Inobhutnahme durch Jugendämter in Deutschland

Wie das Statistische Bundesamt am 05.07.2012 mitteilt, haben im vergangenen Jahr die Jugendämter in Deutschland 38.500 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Das waren gut 2.100 (+ 6 %) mehr als 2010. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, hat die Zahl der Inobhutnahmen in den letzten Jahren stetig zugenommen, gegenüber 2007 (28.200 Inobhutnahmen) stieg sie um 36 %. Die Zahlen belegen, dass kommunale Maßnahmen für einen aktiven Kinderschutz wirken und alles unternehmen, um einen wirksamen Kinderschutz sicherzustellen.

Die meisten (28 100 oder 73 %) der in Obhut genommenen jungen Menschen lebten vor der Inobhutnahme bei ihren Eltern oder einem Elternteil. In vielen Fällen schließt sich an die Inobhutnahme eine Hilfe zur Erziehung an. Für

10.400 (27 %) der jungen Menschen wurde eine Erziehung außerhalb des eigenen Elternhauses eingeleitet, zum Beispiel in einer Pflegefamilie oder in einem Heim. In 4.700 (12 %) Fällen bekamen sie eine sonstige stationäre Hilfe, beispielsweise in einem Krankenhaus oder der Psychiatrie. 15.800 junge Menschen (41 %) kehrten nach der Inobhutnahme zu den Sorgeberechtigten zurück.

Weiter stark zugenommen hat auch die Zahl der jungen Menschen, die auf Grund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Obhut genommen wurden. Insgesamt kamen 2011 rund 3.500 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung über die Grenze nach Deutschland. Gegenüber 2007 (890 junge Menschen) entspricht dies einem Anstieg von 292 %.

Eine Inobhutnahme ist eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden. Jugendämter nehmen Minderjährige auf deren eigenen Wunsch oder auf Grund von Hinweisen Anderer beispielsweise der Polizei oder von Erzieherinnen und Erziehern in Obhut und bringen sie in einer geeigneten Einrichtung unter, zum Beispiel in einem Heim. (Quelle: DStGB Aktuell vom 13.07.2012)

Az.: III/2 705-5

Mitt. StGB NRW September 2012

431 Staatliche Förderung für die private Pflegevorsorge

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 06.06.2012 eine staatliche Förderung für eine private Pflegezusatzversicherung beschlossen. Mit dem Beschluss werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass die Finanzierung der Pflege in Deutschland um eine private Pflegevorsorgeförderung ergänzt und damit auf eine breitere Basis gestellt werden kann.

Damit möglichst viele Menschen von der Förderung profitieren können, ist vorgesehen, dass unabhängig vom persönlichen Einkommen Versicherte der gesetzlichen Pflegeversicherung künftig eine Zulage in Höhe von 60 Euro jährlich zu ihrer Versicherungsprämie erhalten, wenn sie eine freiwillige, private Pflege-Zusatzversicherung abschließen, wobei die untere Grenze durch den monatlichen Mindestbeitrag von 10 Euro vorgegeben ist und die obere Grenze maximal die doppelte Leistung der sozialen Pflegeversicherung umfassen darf. Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sei dies ein Schritt in die richtige Richtung. Eine nachhaltige Reform der Pflegeversicherung ist jedoch unabdingbar, um die steigenden Fallzahlen und die ansteigenden Kosten im Bereich der Hilfen zur Pflege abzufedern.

Die Leistung ist ein Pflegemonatsgeld in Abhängigkeit von der Pflegestufe. Der Umfang des Versicherungsschutzes kann individuell bestimmt werden. Die untere Grenze ist durch den monatlichen Mindestbeitrag in der Höhe von 10 Euro und die obere Grenze dadurch definiert, dass maximal das Volumen der sozialen Pflegeversicherung noch einmal privat versichert werden kann.

Den Versicherern ist es nicht gestattet, Antragsteller aufgrund gesundheitlicher Risiken abzulehnen. Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge dürfen ebenfalls nicht vereinbart werden. Die Verwaltungs- und Abschlusskosten sollen begrenzt werden. Die Prämienhöhe hängt insbesondere vom Eintrittsalter ab. Der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro jährlich.

Die vom Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfen einer privaten Pflege-Vorsorgeförderung werden nun den Fraktionen der Koalition zugeleitet und in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeneuaustrichtungsgesetz eingebracht. Die Regelungen sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten. (Quelle: DStGB Aktuell v. 08.06.2012)

Az.: III/2 810-11

Mitt. StGB NRW September 2012

432 Taschengeld für Bundesfreiwilligendienst steuerfrei

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 23.05.2012 den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Seit Veröffentlichung des Regierungsentwurfs waren insbesondere die vorgesehene Abschaffung der Steuerfreiheit der Bezüge von freiwilligen Wehrleistenden und Bundesfreiwilligendienst Leistenden umstritten. Zwischen den Ressorts konnte nun ein Kompromiss erzielt werden:

- Der bisherige Wehrsold bleibt innerhalb der Bezüge für den Freiwilligenwehrdienst steuerfrei gestellt.
- Ferner wird das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld (derzeit monatlich maximal 336 Euro) ebenfalls steuerfrei gestellt. Weitere Bezüge wie zum Beispiel unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sind steuerpflichtig.

(Quelle: DStGB Aktuell v. 08.06.2012)

Az.: III/2 820-7

Mitt. StGB NRW September 2012

433 Pressemitteilung: Eingliederungshilfe für Behinderte ist gesamtstaatliche Aufgabe

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sowie die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) fordern, die Kommunen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu entlasten. Sie begrüßen die Forderung der Länder bei den laufenden Bund-Länder-Verhandlungen zum Fiskalpakt nach einer maßgeblichen Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe.

Die fünf Kommunalverbände wollen vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Menschen mit Behinderung und den damit verbundenen höheren Kosten mit einem gemeinsamen, heute veröffentlichten Positionspapier „Perspektiven der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ eine Plattform für den Dialog mit den Behin-

ertenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und der Öffentlichkeit schaffen.

„Menschen mit Behinderung müssen gefördert und unterstützt werden. Die Kommunen und die Landschaftsverbände widmen sich engagiert der Aufgabe der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Handicap in unserer Gesellschaft. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind hier von zentraler Bedeutung. Sie sind eine gesamtstaatliche Aufgabe. Erforderlich sind deshalb eine Gesetzesreform zur inhaltlichen Weiterentwicklung und eine Beteiligung des Bundes und des Landes an diesen Kosten. Wir brauchen ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für die Bedeutung und Dimension dieser Leistungen“, erklärten heute die Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd-Jürgen Schneider, sowie die Direktoren der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, Ulrike Lubek und Dr. Wolfgang Kirsch.

Städte, Kreise, Gemeinden und die beiden Landschaftsverbände stellen sich seit Jahren ihrer Verantwortung für Menschen mit Behinderung. Allerdings nehme die Zahl der betroffenen Menschen deutlich zu. Beispielsweise werden heute 50 Prozent mehr Kinder mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung und 100 Prozent mehr Kinder im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung schulisch gefördert als noch vor 15 Jahren erwartet. Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung, die über 60 Jahre alt sein werden, wird sich bis zum Jahr 2030 vervierfachen.

Die Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung belaufen sich bundesweit für Länder und Kommunen auf jährlich 12,5 Milliarden Euro. In Nordrhein-Westfalen betragen die Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe im Jahre 2008 insgesamt rund 5,4 Milliarden Euro, die Ausgaben der Eingliederungshilfe daran betragen rund 3,1 Milliarden Euro und somit über 57 Prozent. Die steigenden Ausgaben tragen wesentlich zur prekären Finanzlage der kommunalen Ebene bei. Die Steigerung zeige sich in allen Bereichen der Eingliederungshilfe, wie bei den Leistungen der Frühförderung, den Betreuungsleistungen für Kinder mit Behinderung im Kindergartenalter, den Integrationshelfern zur Sicherung des Schulbesuchs, den Wohnhilfen in ambulanter und stationärer Form sowie den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Mit Blick auf die laufenden Verhandlungen von Bund und Ländern zum Fiskalpakt betonten die Geschäftsführer und Direktoren die finanziell äußerst angespannte Haushaltslage vieler Kommunen gerade in Nordrhein-Westfalen durch immer weiter steigende Sozialausgaben: „Die Kommunen werden in diesem Jahr bundesweit mit Sozialausgaben in einer Rekordhöhe von etwa 45 Milliarden Euro belastet. Die kommunalen Kassenkredite sind in den vergangenen Jahren auf mehr als 44 Milliarden Euro geradezu explodiert. Über die Hälfte davon entfallen auf NRW“, so Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein, Dr. Bernd-Jürgen Schneider, Ulrike Lubek und Dr. Wolfgang Kirsch.

Deshalb sei zu begrüßen, dass die Landesregierung gemeinsam mit anderen Ländern derzeit versucht, den Bund zu einer maßgeblichen Beteiligung an der Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu bewegen. Länder und Kommunen müssten an einer Entlastung bei der Eingliederungshilfe ihrem Anteil entsprechend beteiligt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und Landschaftsverbände NRW stellen in dem Positionspapier weitere Forderungen an Bund und Land auf:

- Ein Konzept des Landes zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention unter besonderer Berücksichtigung eines inklusiven Schulunterrichts von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, das sich konsequent an die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Konnexitätsprinzips hält.
- Die vollen Leistungen der Pflegeversicherung auch für Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrer Wohn- und Betreuungssituation.
- Neben der Übernahme von Ausgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung durch den Bund käme auch die Einführung eines Bundesteilhabegeldes als erster Schritt für ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung in Betracht.

Zudem müsse eine Reform der Eingliederungshilfe auf Basis der Beschlüsse der Sozialministerkonferenz aus dem Jahre 2010 die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern, beispielsweise die Finanzierung von ambulanten und stationären Wohnhilfen vereinheitlichen sowie die Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger stärken.

Das 12-seitige Positionspapier „Perspektiven der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ steht im Internetangebot der fünf Verbände zur Verfügung.

Az.: III Mitt. StGB NRW September 2012

434 Entwicklung der Hartz IV-Empfängerzahlen im Mai 2012

Der Deutsche Landkreistag hat die SGB II Empfängerzahlen für den Monat Mai 2012 veröffentlicht. In den ostdeutschen Flächenländern ist die Zahl der erwerbsfähigen Hartz IV-Empfänger im Vergleich zu 2006 erheblich gesunken. In den westdeutschen Bundesländern ist dieser Rückgang halb so groß, wobei allerdings auch eine weitere positive Entwicklung im Osten wegen des dort höheren Ausgangsniveaus absehbar nicht dazu führen wird, das niedrigere SGB II-Niveau im Westen zu erreichen. Außerdem ist bei den Kindern aus Hartz IV-Familien der zahlenmäßige Rückgang bundesweit geringer als bei den Erwachsenen, in Berlin gibt es sogar einen leichten Anstieg.

Im Vergleich der aktuellen Zahlen mit den Daten aus dem Monat Mai 2006 zeigt folgende langfristige Entwicklung:

- Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten sechs Jahren in den Flächenländern Ost um knapp 31 % gesunken (Thüringen -35 %), in den Flächenländern West um ca. 14 % (Bayern -28 %). Die Stadtstaaten konnten nur einen Rückgang von ca. 8 % erreichen.
- Der Rückgang bei den Kindern im SGB II verläuft langsamer als bei den Erwachsenen außer in Niedersachsen und Baden-Württemberg.
- Die Zahl der Kinder im SGB II sank bundesweit um 13 %, während die der (erwachsenen) Erwerbsfähigen um ca. 18 % zurückging.
- Der stärkste Rückgang bei den Kindern ist in Bayern mit knapp 25 % zu verzeichnen, gefolgt von Thüringen mit ca. 22 %. Niedersachsen hat einen deutlich höheren Rückgang bei der Hilfebedürftigkeit von Kindern (19 %) als bei Erwachsenen.

Die aktuelle Entwicklung ist im Einzelnen durch folgende Eckdaten gekennzeichnet:

- Im Mai befanden sich nach den hochgerechneten Daten weiterhin rd. 6,2 Mio. Menschen im Leistungssystem SGB II (Hartz IV).
- Die Hilfebedürftigkeit im SGB II spreizt sich zwischen 3,4 % der Einwohner in Bayern und 16,7 % in Berlin.
- Die Stadtstaaten weisen insgesamt mit 14,5 % gegenüber den Flächenländern im Westen mit 6,3 % den höchsten Wert auf.
- Gegenüber dem Vormonat April ist der Bestand geringfügig um 0,7 % gesunken.
- Gegenüber dem Vorjahresmonat Mai 2011 liegt ein Rückgang um rd. 4,0 % vor.
- Gegenüber dem Vorjahresmonat Mai 2011 sind die Zahlen in den Stadtstaaten am geringsten (-2,4 %), in den ostdeutschen Flächenländern am stärksten (-5,7 %) zurückgegangen.

Quelle: Deutscher Landkreistag

Az.: III/2 810-2 Mitt. StGB NRW September 2012

435 Bildung in Deutschland 2012

Am 22.06.2012 wurde der Bericht, „Bildung in Deutschland 2012“ veröffentlicht. Ziel des Berichts ist es, den Entwicklungsstand, die Fortschritte und die sich abzeichnenden Probleme des deutschen Bildungswesens bereichsübergreifend darzustellen. Mit dem erstmals untersuchten Schwerpunkt Kapitel „kulturelle/musisch-ästhetische Bildung im Lebenslauf“ wird im Rahmen der Bildungsberichterstattung ein spezifischer Aspekt von Bildung betrachtet, der in Anbetracht einer zunehmend auf (schulische) Kernfächer konzentrierten öffentlichen Diskussion aus dem Blick zu geraten droht.

Neben den auf die strukturellen Veränderungen im Bildungssystem zielenden Herausforderungen, stehen nach Auffassung der Autorengruppe vier inhaltliche Themenkomplexe mit erhöhter Dringlichkeit auf der Agenda:

- In der frühkindlichen Bildung stellt der bedarfsgerechte Ausbau von Plätzen für unter 3-Jährige entsprechend dem Rechtsanspruch ab August 2013, der in den Folgejahren noch eine steigende Nachfrage hervorrufen dürfte, ebenso eine große Herausforderung dar wie die weitere Professionalisierung des Personals und der Bildungsangebote.
- Die Nachfrage nach Ganztagsschulangeboten wird weiter steigen. Ihr quantitativer Ausbau und ihre qualitative Ausgestaltung erscheinen vorrangig wichtig. Wie im Schwerpunktkapitel sichtbar wird, bieten sich hier besonders attraktive Möglichkeiten zur Einbeziehung nichtschulischer Lernumwelten, die nicht zuletzt den bisher bildungsbenachteiligten Jugendlichen zu Gute kommen dürfte.
- Die deutliche Reduzierung der Zahl der Jugendlichen im Übergangssystem ist im Wesentlichen auf demografische Effekte zurückzuführen. Bezogen auf die verbleibenden aktuell ca. 300.000 Jugendlichen ist davon auszugehen, dass der Anteil von Jugendlichen mit Förderbedarf relativ zunimmt. Ihnen eine angemessene Berufsvorbereitung und Ausbildungschancen zu verschaffen, wird schwieriger, zugleich aber aus sozialen und ökonomischen Gründen auch wichtiger.
- Angesichts von demografischer Entwicklung, Anstieg der Wissensanforderungen in der Arbeit und ungebrochenem Trend zu höheren Bildungsabschlüssen erscheint die Neugestaltung der Schnittstelle Berufsausbildungs-/Hochschulsystem dringend geboten. Sie wird sowohl von der Debatte über die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens als auch von der Entwicklung zu dualen Studiengängen und (leicht) verstärktem Hochschulzugang von Berufstätigen herausgefordert, bei fortbestehender hoher Auslastung an den Hochschulen aber gegenwärtig schwer realisierbar.

Darüber hinaus fallen bei erster Dursicht folgende beunruhigenden Ergebnisse auf:

- Der Anteil der Schüler, die nach dem Kindergarten sofort auf Förderschulen eingeschult wurden, stieg von 2003 (3,0) bis 2010 an. 3,4 Prozent werden, ohne je auf eine Regelschule gegangen zu sein, als besonders förderungsbedürftig eingestuft.
- Zwischen den Jahren 2000 und 2010 hat sich der Schüleranteil mit sonderpädagogische Förderbedarf, der integrativ in sonstigen allgemeinen Schulen unterrichtet wird, von 14 auf 29% verdoppelt.
- Der ab dem August 2013 geltende Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 1- und 2-

Jährige verlangt von Bund, Ländern und Gemeinden weiterhin erhebliche Anstrengungen, um ein bedarfsdeckendes Angebot zu schaffen. Dazu gehört auch, die Unterschiede zwischen sozialen Gruppen zu verringern, da insbesondere unter 3-jährige Kinder von Migranten nur zu 14% und damit verhältnismäßig selten Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Bezüglich des neuen Schwerpunktes „kulturelle/musisch-ästhetische Bildung im Lebenslauf“ wird u. a. festgestellt, dass in der Bevölkerung in allen Lebensphasen ein breites Interesse an kultureller Bildung besteht. Um insbesondere ältere Jugendliche und junge Erwachsene zu erreichen, seien informelle Angebote in non-formalen Einrichtungen (z.B. Musik- und Kunstschulen) sehr bedeutsam. Andererseits erweiterten in immer stärkerem Maße Ganztagschulen die Möglichkeiten unterrichtsergänzender Angebote in sinnvoller Weise und böten die Möglichkeit, zum künstlerisch-ästhetischen Wissenserwerb.

Der gesamte Bericht kann unter:

http://www.bildungsbericht.de/daten2012/bb_2012.pdf heruntergeladen werden.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW September 2012

436 Fachtagung „Sozialplanung und die Rolle der Freien Wohlfahrtspflege“

In Nordrhein-Westfalen leben zurzeit rund 2,6 Millionen Menschen in Einkommensarmut. Die zunehmende Verarmung und soziale Ungleichheit spiegelt sich vor allem vor Ort in den Städten und Kreisen wider. Vor diesem Hintergrund gewinnt die kommunale Sozialplanung zunehmend an Bedeutung. Sie umfasst die Analyse der sozialen Lage der Bevölkerung und die Entwicklungen im Sozialraum. In ihrem Rahmen erfolgt die Bedarfsfeststellung vor Ort und die Planung sozialer Angebote und Dienstleistungen. Die Sozialplanung versorgt die kommunale Sozialverwaltung mit notwendigen Informationen über Entwicklungen, über sich abzeichnende Problemlagen und mit Vorschlägen, diesen Problemen zu begegnen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW, der Deutsche Verein und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bieten am 23.08.2012, um 9.30 Uhr im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, im Konferenzzentrum, Fürstenwall 25, 40239 Düsseldorf eine Fachtagung an, um sich über nachfolgende Fragen auszutauschen:

- Welche Rollen/Welche Aufgaben kommen den Trägern der Wohlfahrtspflege im kommunalen Sozialplanungsprozess zu?
- Wie können Kommunikations- und Beteiligungsprozesse zwischen Kommunen/Kreisen und Freier Wohlfahrtspflege optimiert werden?
- Welche Möglichkeiten und Chancen bietet die Sozialplanung für die Organisation und Pla-

nungsprozesse zwischen und innerhalb der Verbände/Träger der Wohlfahrtspflege?

Nähere Infos zur Veranstaltung bzw. Anmeldung finden sich im Internet unter:

http://www.mais.nrw.de/06_Service/002_Veranstaltungen/index.php. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW September 2012

Wirtschaft und Verkehr

437

Aktionsprogramm der EU zur Gründungsförderung

Die Europäische Union führt eine Kampagne zur Förderung von Unternehmensgründungen durch eine öffentliche Konsultation durch. Damit sollen Hinweise für ein besseres regulatorisches Umfeld von Gründungen ermittelt werden.

Die EU-Kommission erkennt in Unternehmensgründungen ein wirksames Instrument zur Schaffung von Beschäftigung und Wachstum. Die EU-Kommission will deshalb im Herbst 2012 einen Aktionsplan für unternehmerische Initiativen in Europa vorstellen, die auf allen staatlichen Ebenen gefördert werden soll.

Zur Vorbereitung des Aktionsplans führt die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation durch. Konkret soll mit der Konsultation ermittelt werden, welche Vorschläge es gibt für

- die Erschließung von unternehmerischem Potenzial,
- die Abschaffung von Hindernissen für unternehmerische Tätigkeiten,
- die Unterstützung von Unternehmensgründern,
- die Unterstützung von Unternehmen in den ersten Gründungsjahren.

Die Vorschläge sind nicht auf einzelne Sektoren zu beschränken. Die Förderung des Unternehmensgeistes an Schulen und Hochschulen ist ebenso von Interesse wie die Erschließung neuer Gründerpotenziale (z. B. Frauen und Senioren oder Migranten und andere Minderheiten). Zur Teilnahme an der Konsultation sind neben Privatpersonen und Organisationen des Privatsektors auch Behörden, also insbesondere Städte und Gemeinden, eingeladen.

Nähere Informationen zur Konsultation gibt auf der deutschsprachigen Seite der Generaldirektion für Unternehmen unter:

der Adresse http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/public-consultation/index_de.htm. Eine Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 01. Oktober 2012 möglich.

Az.: III/1 450-30

Mitt. StGB NRW September 2012

438

Nachhaltige Mobilität in Städten

Städte und Gemeinden können sich mit kommunalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Staus und Umweltverschmutzung an einer Kampagne der EU-Kommission zur Förderung nachhaltiger städtischer Mobilität beteiligen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, auf einer europäischen Plattform europaweit sichtbar zu werden und ihr Engagement vorzustellen.

Die EU-Kommission hat Anfang Juli eine auf drei Jahre angelegte Kampagne gestartet, in der die Vorteile eines ausgewogenen Verkehrsmittelmixes herausgestellt werden sollen. Der Förderfonds der Kommission ist mit 500.000 Euro ausgestattet. Aus diesem Fonds werden Aktionen mit nachweislich hohem Vernetzungs- und dem Multiplikatoreffekt auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene unterstützt. Die Unterstützung für die einzelnen Maßnahmen beträgt bis zu 7.000 Euro. Empfänger können Einzelpersonen, kommerzielle Organisationen, aber auch öffentliche Verwaltungen oder deren Teilgliederungen, z. B. wie Schulen, sein.

Die Bandbreite der förderfähigen Aktionen reicht von Aktionen im Zusammenhang mit Verkehrssicherheitsarbeit über Mobilitätsangebote (z. B. Mobilitätsmanagement, Mobilitätszentralen) über Fördermaßnahmen für den Radverkehr (z. B. Radwegenetzkonzept) bis hin zu örtlichen Kampagnen.

Die Webseite und die Kampagne können demzufolge die Leistungen und Beiträge kommunaler Verkehrspolitik für einen nachhaltigen Umbau der Verkehrspolitik breitenwirksam darstellen.

Az.: III/1 640-00

Mitt. StGB NRW September 2012

439 Beispiele für Mobilität in ländlichen Räumen

2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) den zweiten Wettbewerb der Reihe „Menschen und Erfolg“ durchgeführt. Im Mittelpunkt der zweiten Runde stand die Mobilität in ländlichen Räumen. Das Schwerpunktthema war in drei Felder gegliedert, um verschiedene Facetten der Mobilität in ländlichen Räumen besser darstellen zu können. Es ging um:

- Die Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsangebote und eine leichte Zugänglichkeit zur Mobilität.
- Die Verbesserung eigenständiger Mobilität durch Beratung, Information, Herstellung von Barrierefreiheit und anderes sowie
- die Verminderung von Verkehr und weiten Wegen durch eine neue Organisation von Verwaltungsdienstleistungen, wie z. B. E-Government-Angeboten, Nahversorgung (wie Dorfläden) und dergleichen mehr.

Durch eine Jury unter Beteiligung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wurden letztlich 13 Projekte von

Städten, Gemeinden, Landkreisen und vor allem auch Vereinen ausgezeichnet.

Die näheren Darstellungen der einzelnen Ausgezeichneten, aber auch alle anderen Wettbewerbsbeiträge sind auf der Internetseite www.menschenunderfolge.de herunterzuladen. Darüber hinaus liegt ein plakartartiges Faltblatt vor, welches eine kurze Übersicht über die ausgezeichneten Beiträge und das Anliegen des Wettbewerbes ermöglicht. Die Faltblätter können unentgeltlich unter der E-Mail Adresse: wettbewerb@urbanizers.de angefordert werden. Das Büro Urbanizers hat den Wettbewerb im Auftrag des BMVBS durchgeführt. Vorzugsweise sollten keine einzelnen Faltblätter angefordert werden.

Der Wettbewerb „Menschen und Erfolge“ in der Wettbewerbsrunde 2013 wird mit dem Schwerpunkt „Bauen/Wohnen“ durchgeführt. Der Wettbewerb soll noch im Herbst 2012 beginnen. Die Durchführung der Wettbewerbe liegt im kommunalen Interesse, da sie sowohl eine Möglichkeit bieten, kommunales Engagement öffentlichkeitswirksam darzustellen, als auch das vorhandene ehrenamtliche Engagement der Bürger in ländlichen Räumen hervorheben.

Az.: III 154-50 Mitt. StGB NRW September 2012

440 Zukunft unwirtschaftlicher Telefonie-Universaldienste

Die Deutsche Telekom AG hat der Bundesnetzagentur und den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass die Erschließung von Neubaugebieten oder die Schließung von Baulücken zur Erbringung des Telefonie- Universaldienstes mittels eines kupferkabelbasierenden Festnetzanschlusses zunehmend unwirtschaftlich wird. Man wolle deshalb künftig erkennbar unwirtschaftliche Erschließungsvorhaben nicht mehr über Verlegung von Kupferkabeln, sondern mittels Installation eines „drahtlosen Festnetzanschlusses“ erbringen. Man wolle sofort mit einer Erprobungsphase des „drahtlosen Festnetzanschlusses“ beginnen und in zunächst 20, dann 100 Neubaugebieten den Telefonie-Universaldienst mittels neuer mobilfunkbasierender Endgeräte erbringen.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben ihre Bereitschaft erklärt, gegenüber einer kostengünstigen Telefonievariante offen zu sein, sofern sich diese im Rahmen eines durch einen Dritten konzipierte und durchgeführte Erprobungsphase als universaldiensttauglich erweist. Ein ähnliches Verfahren hat sich hinsichtlich des Telefonzellen-Universaldienstes und der Erprobungsphase des Basistelefons bewährt. Seinerzeit wurde im Rahmen einer zwei Jahre dauernden Erprobungsphase die Universaldiensttauglichkeit des Basistelefons überprüft und durch einen mit BNetzA und kommunalen Spitzenverbänden besetzten Beirat begleitet.

Die BNetzA hat sich der Forderung der kommunalen Spitzenverbände angeschlossen. Sie hat der Deutsche Telekom AG darüber hinaus weitere Fragen gestellt, nach deren Beantwortung sie sich zum Ansinnen der Deut-

schen Telekom AG positionieren wird. Gegenwärtig hat die Deutsche Telekom AG deshalb noch keine Billigung der BNetzA, den traditionellen Kupferkabelanschluss durch einen „drahtlosen Festnetztelefonanschluss“ zu ersetzen, auch nicht in einem „Erprobungsfall“. Über den weiteren Verlauf werden wir berichten.

Az.: III/1 460-15 Mitt. StGB NRW September 2012

441 LKW-Maut auf Bundesstraßen

Die LKW-Mautpflicht wird jetzt auch für einige gut ausgebaute Bundesstraßen erhoben. In NRW geht es um acht Straßen-Abschnitte.

B 1 Dortmund Westfalendamm in Richtung Dortmund/Unna

B 51 Münster-Hafen nach Münster-Süd

B 52 Autobahnkreuz Kreuz Bonn-Ost nach Bad Honnef

B 54 Dortmund Rheinlanddamm/Ruhrallee in Richtung Dortmund Süd

B 54 Anschlussstelle Krombach Richtung Siegen

B 64 Anschlussstelle Paderborn-Zentrum i. Richtung Süd-Ost Warburger Str.

B 236 Anschlussstelle Dortmund-Nordost nach Dortmund-Berghofen

B 236 Gummersbach-Derschlag nach Bruchermühle

Die Geschäftsstelle weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass nach § 45 Abs. 9 StVO die Straßenverkehrsbehörden Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch anordnen dürfen, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können (sog. Maut-Ausweichverkehre).

Az.: III/1 644-02 Mitt. StGB NRW September 2012

442 Barrierefreier Tourismus in Deutschland

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie fördert das Projekt „Tourismus für Alle: Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen in Deutschland“. Träger des Projektes sind das Deutsche Seminar für Tourismus (DSFT) in Kooperation mit der Nationalen Koordinierungsstelle Tourismus für Alle (Nat-Ko). Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt dieses Projekt und hat sein Interesse an der Durchführung mit der Zusicherung der Unterstützung verbunden. Mehr als 10 % der Bevölkerung in Deutschland ist in seiner Mobilität oder in anderer Weise behindert oder muss mit einer chronischen Erkrankung leben. Darüber hinaus sind weitere 6,5 % zeitweise in ihrer Beweglichkeit eingeschränkt oder reisen in Begleitung von Menschen mit Behinderungen. Für diese ca. 12 Millionen Menschen sind

verlässliche Informationen über barrierefreie Angebote im Tourismus von größter Bedeutung. Sie entscheiden darüber, ob der Urlaub ein Erfolg oder eine „Fehlinvestition“ ist.

In Deutschland gibt es eine ganze Reihe unterschiedlicher Kennzeichnungsmethoden für barrierefreie Produkte entlang der gesamten touristischen Reisekette (bezeichnet als barrierefrei, behindertengerecht, behindertenfreundlich, altengerecht, leicht zugänglich etc.). Ein einheitliches Kennzeichnungssystem für diese Produkte soll die Transparenz der Angebote und Dienstleistungen im Tourismus erhöhen. Auf einer Internetplattform, die alle Leistungen koordiniert, bündelt und mit den Vermarktungswegen der Bundesländer zusammenführt, sollen schließlich Angebote für Reisende und die Tourismuswirtschaft zugänglich gemacht werden.

Das Projekt enthält verschiedene Bestandteile. Neben der Erarbeitung einer einheitlichen Kennzeichnung sollen branchenübergreifende Qualitätsstandards und die Entwicklung einheitlicher Begrifflichkeiten entwickelt werden. Ein dritter Aspekt befasst sich mit der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Leistungsträgern entlang der Reisekette. Ein vierter Bestandteil ist der Aufbau einer Plattform zur zielgerichteten Darstellung und Präsentation barrierefreier Angebote und Dienstleistungen von touristischen Leistungsträgern.

Das Projekt ist bis zum Jahr 2013 angelegt. Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühjahr 2013 vorliegen.

Az.: III-1 470-00 Mitt. StGB NRW September 2012

443 Finanzierung des Breitband-Ausbaus

Ein leistungsfähiges Breitbandnetz ist ein entscheidender Wirtschafts- und Standortfaktor. Die KfW finanziert deshalb mit zinsgünstigen Förderkrediten Investitionen in die kommunale Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband).

Für die Breitbandfinanzierung steht Kommunen das Förderprogramm „IKK - KfW-Investitionskredit Kommunen“ und kommunalen Unternehmen sowie privaten Unternehmen im Rahmen von ÖPP das Förderprogramm „IKU - KfW-Investitionskredit Kommunale Unternehmen“ zur Verfügung. Die Kreditlaufzeit beträgt jeweils bis zu 30 Jahre, bei einer Zinsbindung von maximal 10 Jahren. Dabei können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben mitfinanziert werden.

Weitere Informationen finden sich im Internet auf der KfW-Themenseite Breitbandfinanzierung <http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Tipps/Breitbandfinanzierung.jsp>. Telefon: für Kommunen: 030 20264 5555, für Unternehmen: 0800 539 9001 (kostenfreie Servicenummer).

Az.: III/1 460-44 Mitt. StGB NRW September 2012

444

Versorgung mit schnellen Breitbandanschlüssen

Die Versorgung der Haushalte mit Internetanschlüssen wird besser. Die Breitbandgrundversorgung mit mindestens einem Megabit pro Sekunde (MBit/s) sei für über 99 Prozent aller Haushalte gegeben, stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs 17/9755) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs 17/9383) fest. Während bundesweit Ende 2010 erst 39,5 Prozent der Haushalte mit über 50 MBit/s schnellem Internet versorgt waren, so stieg diese Zahl bis Ende 2011 auf 48,2 Prozent.

Grund für die Versorgungslage bei Breitbandanschlüssen mit mindestens einem Megabit pro Sekunde dürfte vor allem der rasche Ausbau des LTE- Netzes sein, der keinen leitungsgebundenen Flächenausbau erfordert. Die nach wie vor bestehende Abkopplung eines Teils der Bevölkerung von modernen Kommunikationstechniken stellt aber auch weiterhin ein erhebliches Gerechtigkeitsproblem dar.

Im ländlichen Raum sind erheblich weniger Glasfaseranschlüsse vorhanden, als deutschlandweit oder in städtischen Gebieten. So hatten Ende 2010 gerade 3,3 Prozent der Haushalte im ländlichen Raum potentiellen Internetzugang mit über 50 MBit/s. Ein Jahr später betrug dieser Wert 6,2 Prozent. In Ballungsgebieten hatten hingegen schon 69,7 Prozent der Haushalte Ende letzten Jahres die Möglichkeit diese schnellen Internet-Anschlüsse zu nutzen.

Az.: III 460-44 Mitt. StGB NRW September 2012

445

E-Bike Award 2012

Dank moderner E-Bikes kommt das Thema Elektromobilität in immer mehr Kommunen ins Rollen. Mit dem „E-Bike Award 2012“ wollen RWE Deutschland und ExtraEnergy dieses zukunftsweisende Engagement jetzt weiter auf Touren bringen. Ausgezeichnet werden Projekte, die Elektrofahräder nachhaltig in die Alltagsmobilität oder das touristische Angebot integrieren.

Bewerben können sich ab sofort Städte und Gemeinden, Tourismusverbände, Verkehrsbetriebe und andere öffentliche Einrichtungen in ganz Deutschland. Dotiert ist der „E-Bike Award 2012“ mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt 8.000 Euro, die für den Ausbau der prämierten Projekte verwendet werden können. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen gibt es online unter www.ebikeaward.de. Einsendeschluss ist der 31. August 2012.

Az.: III/1 642-39 Mitt. StGB NRW September 2012

446

Pressemitteilung: Energiewende bietet Potenzial für NRW-Wirtschaft

„Energie und Klimaschutz als Standortfaktor - Handlungsoptionen für die kommunale Wirtschaftsförderung“ ist das Motto des Kongresses Kommunaler Wirtschafts-

förderung NRW heute in Hamm. „Die mit der Energie-wende verbundene Dezentralisierung der Energieerzeugung bedingt eine enge Abstimmung mit den Kommunen und ihren Energieversorgungsunternehmen“, fordert der Vorsitzende der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW, Oberbürgermeister Jörg Dehm aus Hagen, auf dem Wirtschaftsförderkongress. „Die Verknüpfung von Ökonomie und Ökologie und die Stärkung der Bedeutung der Stadtwerke bieten erhebliches Potenzial für den lokalen und regionalen Wirtschaftsstandort - insbesondere für den Mittelstand und das Handwerk“, so Dehm weiter.

Beim Kongress kommunaler Wirtschaftsförderer - der Plattform der kommunalen Wirtschaftsförderer NRW - steht die Frage im Mittelpunkt, wie die kommunale Wirtschaftsförderung dazu beitragen kann, dass Energie und Klimaschutz zum Wachstumsmotor für den Standort NRW werden.

Der Umweltminister des Landes NRW, Johannes Remmel, thematisiert in seinem Vortrag die Aktionsfelder für die kommunale Wirtschaftsförderung. Die Sicht der Wirtschaftsförderung und deren Anforderungen an die Landesregierung erläutert Oberbürgermeister Dehm aus Hagen. Des Weiteren berichten der Vizepräsident des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie GmbH, Prof. Dr.-Ing. Manfred Fischeidick, und Experten aus der Praxis.

Eine Vielzahl von Kommunen verbindet bereits erfolgreich Maßnahmen des Klimaschutzes und der innovativen Energiepolitik zur Verbesserung der Standortqualität, wie beispielsweise die Stadt Bottrop mit dem Projekt InnovationCity Ruhr.

Az.: III

Mitt. StGB NRW September 2012

Bauen und Vergabe

447 Workshops zu sozial gerechter Beschaffung von Funktionsbekleidung

Der Verein „Eine Welt Netz NRW“ führt mit ideeller Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände Workshops zu sozial gerechten Beschaffungen von Funktionsbekleidungen (z.B. Uniformen, Arbeitsanzüge, Kittel) durch. Sie finden am 17.09. in Schwelm, am 25.09. in Bonn und am 26.09.2012 in Gütersloh von jeweils 9.45 Uhr bis gegen 15.00 Uhr statt. Weitere Details können der Internetseite www.eine-welt-netz-nrw.de sowie unter verkaufen@eine-welt-netz-nrw.de entnommen werden. Ansprechpartner sind dort Frau Angela Schmitz (Tel.: 0211/87592779) sowie Herr Jürgen Sokoll (Tel.: 0211/6009-252).

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2012

448 OVG Niedersachsen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Niedersachsen hat mit Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME 75/12) zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge muss intensiv geprüft werden, ob von einer geplanten Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf die vorhandene Wohnbebauung ausgeht, wenn der Abstand zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Windkraftanlage weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.

Ob das Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, lässt sich nach Auffassung des OVG Niedersachsen nicht nach allgemeingültigem Maßstäben beurteilen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt erteilte die Behörde einem Investor die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 134,95 Meter, einem Rotordurchmesser von 127 Meter, einer Gesamthöhe von 198,45 Meter und einer Nennleistung von 7 500 kW. Der Standort der geplanten Windkraftanlage liegt innerhalb einer im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorrangfläche und rund 530 Meter von einem Wohnhaus entfernt. Die in Richtung der geplanten Windkraftanlage gelegenen Räume des Wohnhauses im Erdgeschoss werden als Küche und Hauswirtschaftsraum, die im Obergeschoss als Schlafzimmer und Abstellraum genutzt. Die Eigentümer und Bewohner des Hauses haben die Genehmigung wegen optischer Bedrängung angegriffen.

Das OVG Niedersachsen hat jedoch den Antrag zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts sind vorliegend weder nachbarschützende Vorschriften noch das Rücksichtnahmegebot verletzt. Ob das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sei, lasse sich nicht nach allgemeingültigen Maßstäben beurteilen, sondern hänge von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Wenn, wie vorliegend, der Abstand zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlage weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage betrage, sei es geboten, intensiv zu prüfen, ob von der geplanten Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf das Wohnhaus ausgehe. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen sei, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekomme, umso mehr könne er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer allerdings die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen seien, umso weniger brauche derjenige, der das Vorhaben verwirklichen wolle, Rücksicht zu nehmen.

Mithin kam es vorliegend drauf an, dass die in Richtung der geplanten Anlage gelegenen Räume des Wohnhauses, die unter anderem als Küche und Schlafzimmer genutzt

werden, nicht in gleicher Weise schutzbedürftig seien wie die zur anderen Seite des Hauses gelegenen Wohn- und Aufenthaltsbereiche. Es liege auf der Hand, dass die optische Wirkung der Anlage selbst und der Drehbewegung ihres Rotors regelmäßig an den Orten wahrgenommen wird, die tagsüber dem Aufenthalt und der Erholung dienen, wie dies etwa bei einem Wohnzimmer der Fall sei.

Anmerkung:

Die Entscheidung des OVG Niedersachsen liegt auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG). Die Faustformel vom Mindestabstand der dreifachen Gesamthöhe kann demnach insbesondere dann relativiert sein, wenn schutzbedürftige Räume auf der abgewandten Hausseite angeordnet sind. Insofern ist durch die Genehmigungsbehörden eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

449 Kommunale Arbeitshilfe des BMVBS „Stadtteilkonzepte für Integration“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat eine Arbeitshilfe für Kommunen unter dem Titel „Stadtteilkonzepte für Integration Handreichung für die kommunale Praxis“ veröffentlicht.

Diese Arbeitshilfe, welche unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet wurde, soll praxisorientierte Hinweise für die Erarbeitung von Stadtteilkonzepten für Integration bieten und zeigen, wie diese mit gesamtstädtischen Strategien verzahnt werden können.

Stadtteilkonzepte machen gesamtstädtische Ziele durch Maßnahmen im Wohnumfeld konkret und erlauben die unmittelbare Beteiligung von Stadtteilakteuren sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Umsetzbar werden die Konzepte, wenn sie in einen lokalen Aktionsplan münden. Dieser wird entweder als zusätzliches Instrument oder als Fortschreibung bestehender Pläne und Konzepte beschlossen.

Die vorgelegte Handreichung beschreibt Schritt für Schritt, worauf es bei der Planung, Konzepterarbeitung und -realisierung ankommt. Beispiele aus der kommunalen Praxis machen die einzelnen Phasen anschaulich. Die Veröffentlichung ist das Ergebnis des Projekts „Integration und Stadtteilpolitik“ im ExWoSt-Forschungsprogramm des Bundes.

Sechs Modellkommunen haben erprobt, wie stadtteilbezogene Strategien mit gesamtstädtischen Integrationskonzepten abgestimmt werden können. Die Modellvorhaben zeigen: Gerade die Wechselwirkung fördert eine optimale Vernetzung von Projekten und Akteuren im Sinne einer integrierten kommunalen Strategie.

Die Veröffentlichung kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des StGB NRW unter Fachinfo und Ser-

vice=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

450 Fachtagung zur Stadtbildpflege

Die Themen Stadtbildpflege und Stadtsauberkeit entwickeln sich immer mehr zu wichtigen Aspekten der Stadtentwicklung. Durch Demografie und Strukturwandel nehmen die zu reinigenden Flächen zu, die dafür zur Verfügung stehenden Finanzmittel ab. Um dieser Herausforderung zu begegnen, bedarf es immer komplexerer Lösungen, die nur durch Einsatz moderner Technik, flexibler Arbeitsvorbereitung und -durchführung sowie Ausschöpfung von Synergieeffekten umgesetzt werden können.

Um sich diesen Herausforderungen erfolgreich zu stellen, innovative Lösungen zu präsentieren und den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern, führt die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit der INFA GmbH unter Einbeziehung der verschiedenen Fachkompetenzen am

12.09.2012 in Köln

das 1. Kölner Forum „Stadtbildpflege und Stadtsauberkeit“ durch. Auf der Tagesordnung stehen die Auswirkungen von Megatrends wie der demografischen Entwicklung auf den öffentlichen Stadtraum, die Erwartungen von Handel und Industrie sowie Erfahrungsberichte aus verschiedenen Städten zur ganzheitlichen Stadtbildpflege.

Die Teilnahme an der eintägigen Fachtagung kostet 119,00 Euro. Nähere Informationen, auch zur Anmeldung, stehen im Internet unter www.infaisfm.de („Nachrichten“) bereit.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

451 Raumordnungsbericht 2011 erschienen

Der Raumordnungsbericht 2011 des Bundesinstituts für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) ist mit insgesamt 249 Seiten am 03. Juli 2012 erschienen. Der Raumordnungsbericht informiert wie seine Vorgänger über regionale Trends, u. a. in den Bereichen Demografie, Wohnen, Wirtschaft, Wohlstand, Infrastrukturausstattung und Mobilität. Vor diesem Hintergrund ist der Raumordnungsbericht 2011 auch eine wichtige Grundlage für Städte und Gemeinden und deren Planungen.

Mehr als 100 Karten und Abbildungen machen die Entwicklungen in Deutschland sowie in den jeweiligen Teilräumen anschaulich. Aus der Analyse leitet der Bericht insbesondere folgende Herausforderungen ab:

- Sicherung der Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen,
- Erhaltung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Regionen,
- Gewährleistung einer zukunftsfähigen Mobilität,

- Forcierung der erneuerbaren Energieproduktion, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel,
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke.

Schlussfolgerungen und Strategieempfehlungen für die Politik runden jedes Kapitel ab.

Der Raumordnungsbericht kann kostenfrei beim Bundesinstitut für

Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Referat I 1 Raumentwicklung, Deichmanns Aue 31 37, 53179 Bonn, E-Mail: referat-I1@bbr.bund.de, Stichwort: ROB 2011 bestellt werden.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

452 Gutachten zu kommunalen Abstandsempfehlungen für Störfallbetriebe

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ veröffentlicht.

Die KAS hat ihren Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung in schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Umsetzung § 50 BImSchG“ im November 2010 in einer zweiten überarbeiteten Fassung verabschiedet (KAS-Leitfaden).

Im Zusammenhang mit der Erstellung der überarbeiteten Fassung dieses KAS-Leitfadens hat sich die Frage ergeben, auf welche Weise die Vorgaben des § 50 S. 1 BImSchG auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung umgesetzt werden können. Insbesondere geht es dabei um Festsetzungsmöglichkeiten für eine Feingliederung von Baugebieten in Bebauungsplänen. Dabei soll sowohl der Fall Berücksichtigung finden, dass neue Gewerbe- oder Industriegebiete für die Ansiedlung von Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, festgesetzt werden, als auch die Ausweisung von neuen Wohngebieten oder anderen schutzbedürftigen Gebieten in der Nähe von bestehenden Betriebsbereichen erfolgt.

Das nunmehr vorgelegte Gutachten stellt neben rechtlichen Überlegungen verschiedene Festsetzungsmöglichkeiten für die planerische Feinsteuerung in GE- oder GI-Gebieten, aber auch für die Feinsteuerung von schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen vor. Anhand von konkreten Festsetzungsbeispielen wird die kommunale (Fein-)Steuerung dargestellt.

Das Gutachten kann im Internet unter der Adresse www.kas-bmu.de kostenfrei abgerufen werden. Die Fach-

kommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat das Gutachten zwischenzeitlich ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen und auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

453 Änderung der Vergabeverordnung

Der Bundesrat hat am 06. Juli 2012 der sechsten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV), welche bereits am 23.05.2012 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde, ohne Änderungen zugestimmt.

Die Änderung der VgV war notwendig, um den überarbeiteten 2. Abschnitt der VOB/A mit reinen EG-Paragrafen (ähnlich dem 2. Abschnitt der VOL/A) in Kraft zu setzen. Für die erfolgreiche Umsetzung musste die statische Verweisung in § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) dahingehend geändert werden, dass die aktuelle Fundstelle im Bundesanzeiger aufgeführt wird. Dadurch erhält Abs. 2 der VOB/A mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung die für die Umsetzung von EU-Recht erforderliche Außenrechtswirkung.

Mit ihrer Verkündung tritt die Änderungsverordnung (Bundesratsdrucksache 320/12) in Kraft. Die Verkündung erfolgte am 18.07.2012 im Bundesgesetzblatt, Teil I Nr. 33, S. 1508. Mit der geänderten Vergabeverordnung tritt damit einen Tag später (19.07.2012) auch der veränderte Abschnitt 2 der VOB/A, also die VOB/A-EG in Kraft.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

454 FAQ-Liste zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Das MWEIMH NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen) hat aktuell auf der Internetvergabepattform des Landes eine FAQ-Liste mit Antworten zu häufig gestellten Fragen zum TVgG (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW) veröffentlicht.

Die FAQ-Liste des Landes kann unter www.vergabe.nrw.de heruntergeladen werden. Sie gibt die Rechtsauffassung der Landesregierung wieder. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder andere rechtsauslegende Instanzen das TVgG NRW in einzelnen Punkten anders auslegen.

Ergänzend zur FAQ-Liste des Landes sei auf den Schnellbrief des StGB NRW für Mitgliedskommunen Nr. 107 „Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW“ vom 10.07.2012 hingewiesen, mit dem die StGB NRW-Geschäftsstelle Auslegungshinweise an sie herangetragene Fragestellungen zur Anwendung des TVgG NRW gibt.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

Fachkonferenz „Windenergie und Repowering“

Am 03.07.2012 fand in der Stadthalle Wuppertal die gemeinsam von der Repowering-Infobörse, der Energieagentur NRW, dem MKUNLV NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW veranstaltete zweite „Fachkonferenz Windenergie und Repowering“ statt. Die mit über 200 Teilnehmern sehr gut besuchte Konferenz behandelte folgende Themen:

- Steuerung von Windenergieanlagen und Absicherung des Repowering unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2011 (Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Honorarprofessor Universität Bonn/Ministerialdirigent a. D.)
- Windenergie im Spannungsfeld zwischen Klima- und Artenschutz (Anja Aster, Energieagentur NRW)
- Potenzialstudie Windenergie Nordrhein-Westfalen (Ellen Grothues, Dr. Barbara Köllner, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)
- Einfluss der Gemeinden auf die Schaffung Bürgerwindparks (Marcel Raschke, Repowering-Infobörse)
- Repowering-Bürgerwindparks mit städtischer Beteiligung (Johannes-Franz Nolte, Stadtbaurat der Stadt Brilon)

Die Vorträge zu den einzelnen Themen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter:

„Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Windenergieanlagen=Fachkonferenz Windenergie und Repowering am 03.07.2012“ abgerufen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

Studie zu Eigentümer- Standortgemeinschaften

In Form von Eigentümerstandortgemeinschaften (ESG) können Immobilieneigentümer mit kooperativen Lösungsansätzen die Probleme im Quartier gemeinsam angehen. ESGs bilden in diesem Zusammenhang ein neues Instrument der Stadtentwicklung.

Mit der Studie „Gemeinsam für das Quartier Eigentümerstandortgemeinschaften“ werden die Ergebnisse aus dem ExWoSt-Forschungsfeld „Eigentümerstandortgemeinschaften im Stadtumbau von der Initiierung bis zur Verstetigung“ vorgelegt. Seit Anfang 2009 wurden in insgesamt 15 Modellvorhaben verschiedene Formen und Arbeitsweisen von ESGs sowie ihre Aktivitäten in unterschiedlichen Handlungsfeldern des Stadtumbaus, insbesondere bei der Aufwertung von innerstädtischen Quartieren, erprobt.

Die Forschungsergebnisse veranschaulichen eindrucksvoll, wie erfolgreich ESGs einen Beitrag zur Aufwertung von innerstädtischen Quartieren leisten können. Das Spek-

trum an Maßnahmen reicht von individuellen und gemeinsamen baulichen Maßnahmen über den Aufbau von Informations- und Beratungsangeboten oder Imagearbeit bis hin zur Lobbyarbeit für das Quartier. ISGs agieren dabei sowohl in privaten als auch in öffentlichen Handlungsbereichen.

Die vorliegende 120seitige Publikation erläutert die charakteristischen Merkmale und Strukturen von ESGs und gibt Empfehlungen zu ihrer Gründung, Begleitung und Einbettung in die Stadt- und Quartiersentwicklung. In einem zweiten Teil werden die 15 Modellvorhaben aus dem Forschungsfeld einzeln vorgestellt und dokumentiert. Bestellungen sind beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Bonn, unter der E-Mailadresse forschung.wohnen@bbr.bund.de unter Angabe des Stichworts ESG-Sonderpublikation möglich.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

457 Förderverein für das Baukunstarchiv NRW gegründet

Am 02.07.2012 wurde in Düsseldorf der Förderverein für das Baukunstarchiv NRW unter der Schirmherrschaft des ehemaligen nordrhein-westfälischen Landesbauministers Prof. Dr. Christoph Zöpel gegründet.

Namhafte, der Baukultur des Landes verpflichtete Persönlichkeiten haben sich dazu entschlossen, mit Hilfe dieser Vereinsneugründung die Realisierung des seit langer Zeit geplanten Baukunstarchivs NRW zu fördern und daran mitzuwirken, die Finanzierung seines Betriebs nachhaltig zu sichern. Auslöser für diese Entscheidung war vor allem, dass in Verhandlungen der Gründungsinitiatoren unter der Ägide der TU Dortmund mit dem Oberbürgermeister der Stadt Dortmund Ergebnisse erzielt werden konnten, die in wenigen Monaten zu einer Entscheidung des Rates führen werden. Es besteht die begründete Hoffnung, dass der Rat der Stadt Dortmund noch in diesem Jahr entscheiden wird, das Gebäude am Ostwall, das seit dem Umzug des traditionsreichen Museums in das „U“ zum Verkauf ansteht, zu behalten und mit Landesmitteln, die das Bauministerium zugesagt hat, zum Baukunstarchiv umzubauen. Der Düsseldorfer Architekt und Stadtplaner Walter Brune, Gastgeber der Gründungsveranstaltung, hob hervor: „Wir müssen in den nächsten Monaten weitere Sponsoren gewinnen, damit die Kammern dem Rat die Überzeugung vermitteln können, dass ihre gemeinnützige Trägergesellschaft aus eigener Kraft die Betriebskosten wird finanzieren können“ und Prof. Dr. Wolfgang Sonne ergänzte mit Blick auf den dringenden Raumbedarf des universitätseigenen Archivs für Architektur und Ingenieurbaukunst (<http://www.bauwesen.tu-dortmund.de/archiv/>): „Die nur für wenige Monate bestehende Chance, in der Universitätsstadt Dortmund das seit langer Zeit verfolgte Ziel an einem so optimal geeigneten Ort verwirklichen zu können, darf nicht an einer Deckungslücke für die Kosten des Betriebes scheitern!“

Ziel des geplanten Baukunstarchivs ist es, das architektonische, städtebauliche und ingenieurtechnische Schaffen

im Land NRW mit bundesweiter Ausstrahlung zu dokumentieren, wissenschaftlich zu bearbeiten und der Öffentlichkeit darzubieten. Eine von der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Bau mit Hilfe der Stiftung Deutscher Architekten zu gründende gemeinnützige Gesellschaft soll Träger dieser Institution werden, Das Baukunstarchiv soll an einem Ort mit dauerhaft öffentlicher Nutzung eingebunden werden, einem lebendigen Haus der Baukunst. Als Standort besteht die Möglichkeit, das ehemalige Museum am Ostwall in Dortmund nutzen zu können. Den Kern des Hauses soll dabei das geplante Baukunstarchiv NRW bilden, das die wichtigsten Quellen des schöpferischen Wirkens von Architekten, Stadtplanern, Landschaftsarchitekten und Ingenieuren sammelt, dauerhaft sichert und wissenschaftlich aufbereitet. Während kleine Staaten wie die Niederlande oder Schweden für derartige Zwecke Institutionen mit internationaler Strahlkraft entwickelt haben, mangelt es an einer derartigen Einrichtung in einem Land wie NRW, das weitaus mehr Einwohner und Bauwerke besitzt. Dies ist sehr bedauerlich, da doch so dauerhaft wichtige Dokumente unwiederbringlich verlorengegangen sind und weiter verloren gehen werden.

Das Projekt baut auf das an der TU Dortmund seit 1995 bestehende Archiv für Architektur und Ingenieurbaukunst NRW auf, das bereits über eine Anzahl bedeutender Nachlässe namhafter Architekten und Ingenieure verfügt, jedoch an seine Kapazitätsgrenze angelangt ist und nicht die Aufgabe einer für das gesamte Land NRW bedeutenden Einrichtung erfüllen kann.

Das Ziel des Fördervereins für das Baukunstarchiv NRW ist es, eine breite Unterstützung des geplanten Baukunstarchivs zu organisieren und zu gewährleisten. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in dem Förderverein eine ideale Mitgliedschaft angenommen. Weitere Informationen über den Förderverein, seine Arbeit und die Mitgliedschaft im Verein erteilt Herr Holger Pump-Uhlmann, Vorstand des Fördervereins (Tel. 0531-2879497; E-Mail. h.pump-uhlmann@catal.de).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

458 BWE-Broschüre „Windenergie in Bürgerhand“

Der Bundesverband Windenergie (BWE) hat eine neue Broschüre „Windenergie in Bürgerhand Energie aus der Region für die Region“ herausgegeben. Die Broschüre zeigt auf, welche Besonderheiten sich in der Windparkplanung und -umsetzung durch die intensive Einbeziehung der Menschen vor Ort im Detail ergeben können. Dabei informiert die Broschüre über die einzelnen Phasen der Planung, Finanzierung, Projektumsetzung und Betriebsführung eines Bürgerwindparks, erläutert die Gesellschaftsformen der Genossenschaft und der GmbH & Co. KG, weist auf gewerbesteuerlichen Aspekte hin und schließt mit konkreten Beispielen über realisierte Bürgerwindparks und die dort gesammelten Erfahrungen.

Die Broschüre steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter:

„Fachinfo/Service=Fachgebiete=Bauen und Vergabe=Windenergieanlagen“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

459 Bundesgerichtshof zu Ausschluss aus der Wertung bei Vergaben

Der vom 05.06.2012 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 03.04.2012 (BGH, Urteil vom 03.04.2012 - X ZR 130/10) zufolge ist der öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, die Vergabeunterlagen so eindeutig zu formulieren, dass die Bieter diesen Unterlagen deutlich und sicher entnehmen können, welche Erklärungen von ihnen wann abzugeben sind. Genügen die Vergabeunterlagen - wie die Formulierungen im Formblatt 211 des Vergabehandbuchs VHB 2008 - dem nicht, darf der Auftraggeber ein Angebot nicht ohne weiteres wegen Fehlens einer entsprechenden Erklärung aus der Wertung nehmen.

Hinweis: Auf der Grundlage dieser BGH-Entscheidung rät der StGB NRW Städten und Gemeinden, das Formblatt 211 aus dem VHB 2008 in der vorliegenden Form zunächst nicht mehr zu benutzen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2012

460 Seminar zu „alternden“ Einfamilienhausgebieten

Einfamilienhausgebiete trugen in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich zum Einwohner- und Flächenwachstum der Städte bei und galten als Garanten einer erfolgreichen Stadtentwicklung. Insbesondere kleinere Städte und Gemeinden wiesen entsprechend Bauland aus, um vor allem jungen Familien das Wohnen im Eigenheim zu ermöglichen.

Heute sind viele der „Neubaugebiete“ der 1950er- bis 1980er-Jahre in gleich doppeltem Sinne von Alterung betroffen: von einem zunehmenden Anteil alter Bevölkerung und von einem veralteten Gebäudebestand mit oft nicht mehr zeitgemäßer Ausstattung und wachsenden Instandsetzungsrückständen. Die Lösung der damit verbundenen Probleme beschäftigt eine wachsende Zahl von Kommunen.

Inhalt:

In dem Seminar vom 24. bis 25. September 2012 in Berlin sollen Herausforderungen, Entwicklungsperspektiven und, wo bereits vorhanden, Lösungsansätze für diese „alternden“ Einfamilienhausgebiete anhand konkreter Beispiele vorgestellt und diskutiert werden.

Folgende Themen werden aufgegriffen:

- Veränderungen in Angebot und Nachfrage und ihre immobilienwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Markt für Einfamilienhäuser

- Einfamilienhausgebiete als Handlungsfeld kommunaler Stadterneuerung
- Lösungsansätze, Ideen und erste Erfahrungen aus der kommunalen Praxis im Umgang mit alternen Einfamilienhausgebieten
- Vorstellung und Diskussion von Zukunftsszenarien zur Entwicklung von Einfamilienhausgebieten

Einen Schwerpunkt bildet außerdem der Erfahrungsaustausch in Arbeitsgruppen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rahmenbedingungen in den Kommunen.

Programm mit Detailinfos/Konditionen:

<http://www.difu.de/veranstaltungen/2012-09-24/alternde-einfamilienhausgebiete-herausforderungen-und.html>.

Leitung: Dr. rer. pol. Stephanie Bock, Dipl.-Geogr. Gregor Jekel, Deutsches Institut für Urbanistik.

Teilnehmerkreis: Führungs- und Fachpersonal aus den Fachbereichen Stadtplanung, Stadtentwicklung, Soziales, Wohnen, Finanzen, kommunale Planer/innen, Consultants, Finanzdienstleister sowie Ratsmitglieder.

Veranstalter: Institut für Urbanistik gGmbH (Difu). Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin. Ansprechpartnerin/Anmeldungen: Ina Kaube, Tel: 030/39001-259, Fax: 030/39001-268. E-Mail: kaube@difu.de

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

461 VG Trier zu Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich

Bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich nicht um ein im Sinne der Vorschriften des Baugesetzbuches im Außenbereich privilegiertes und damit dort regelmäßig zulässiges Vorhaben. Dies hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier mit Urteil vom 23. Mai 2012 - 5 K 1511/11.TR - entschieden.

Geklagt hatte der Eigentümer eines im Außenbereich von Konz-Könen gelegenen Grundstücks, dessen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer ca. 4 500 qm große Freiflächen-Photovoltaikanlage von der Verbandsgemeinde Konz mit der Begründung abgelehnt worden war, dass das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtige, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspreche und die Wasserwirtschaft gefährde.

Das Verwaltungsgericht bestätigte die ablehnende Entscheidung und führte aus, dass Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung von den einschlägigen Privilegierungstatbeständen des Baugesetzbuches für bestimmte Vorhaben nicht erfasst würden. Insoweit fehle es an der erforderlichen Voraussetzung der Standortgebundenheit, da Photovoltaikanlagen ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden, sondern auch im Innenbereich, bspw. auf Dächern oder an Fassaden, realisierbar seien. Photovoltaikanlagen hätten im Gegensatz zu Windenergieanlagen und anderen erneuerbaren Energiequellen keine gesonderte gesetzgeberische Privilegierung erfahren.

Im konkreten Fall komme darüber hinaus auch eine Zulassung als „sonstiges Vorhaben“ nicht in Betracht, da das geplante Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtige. Es widerspreche den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der diesen Bereich als Sukzessionsfläche für den Naturhaushalt darstelle und beeinträchtige den Hochwasserschutz, da ein Teil des Grundstücks als Retentionsfläche im Falle eines Hochwassers diene.

Gegen die Entscheidung können die Beteiligten innerhalb eines Monats die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Die Entscheidung kann unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: poststelle@vgtr.mjv.rlp.de.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

462 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Im Hinblick auf die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW) weist die Geschäftsstelle auf folgenden Sachstand hin:

Der Landtag wird sich in der 2. Jahreshälfte erneut mit dem Thema der Änderung des § 61 a LWG NRW beschäftigen. Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP haben einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW erneut in den Landtag eingebracht (Landtags-Drucksache 16/45 vom 12.06.2012). Nach dem Gesetzentwurf der CDU und FDP soll eine Dichtheitsprüfung bei der Ersterichtung von privaten Abwasserleitungen durchgeführt werden und bei bestehenden Abwasserleitungen grundsätzlich nur noch bei einem begründeten Verdacht erfolgen. Parallel dazu werden auch die Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW in den Landtag einbringen, weil nach der Koalitionsvereinbarung (Rz. 3252ff.) an der Funktionsprüfung von Abwasserkanälen festgehalten werden soll. Vorgesehen ist hier zurzeit die Streichung des § 61 a LWG NRW. Gleichzeitig soll in § 60 LWG NRW eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden. In dieser Rechtsverordnung soll dann die Dichtheitsprüfung mit entsprechenden Fristen wieder einer Regelung zugeführt werden. Rechtsgrundlage ist insoweit § 23 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, wonach die Bundesländer Regelungen treffen können, wenn der Bund entsprechende Rechtsverordnungen nicht erlässt. Zeitlich gesehen ist bislang geplant, bis Ende des Jahres 2012 im Landtag NRW eine Gesetzesänderung zu verabschieden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Datum vom 27.06.2012 die Ministerpräsidentin des Landes NRW, Frau Hannelore Kraft, angeschrieben. Das Schreiben hat folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

seit Anfang 2011 wird in Nordrhein-Westfalen kontrovers über die Änderung des § 61 a LWG NRW mit der darin enthaltenen Pflicht der privaten Grundstückseigentümer zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen diskutiert. In der Koalitionsvereinbarung ist festgeschrieben, dass an der Pflicht zur Funktionsprüfung grundsätzlich festgehalten werden soll. Dieses begrüßen wir, weil die Verlässlichkeit staatlichen Handelns auch uns ein besonderes Anliegen ist, zumal seit der Einführung der Prüfpflicht (01.01.1996) bereits viele Grundstückseigentümer eine Prüfung durchgeführt und - soweit erforderlich eine Sanierung der defekten privaten Abwasserleitung vorgenommen haben.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat bereits mit Datum vom 13.01.2012 ein Positionspapier zur möglichen Änderung des § 61 a LWG NRW verfasst. Dieses Positionspapier, das wir Ihnen gerne auch persönlich in der Anlage zur Verfügung stellen, hatten wir Anfang dieses Jahres sowohl den Landtagsabgeordneten als auch der den zuständigen Vertretern der Landesregierung übersandt.

Wir bitten Sie um Unterstützung der in diesem Positionspapier dargelegten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Funktionsprüfung. Wir sind der Auffassung, dass eine nach der Gebäudeart vorgesehene Differenzierung, beispielsweise Ein- und Zweifamilienhäuser aus der Prüfpflicht heraus zu nehmen, nicht sachgerecht wäre. Auch private Abwasserleitungen bei Ein- und Zweifamilienhäusern können erhebliche Schäden aufweisen. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) gibt es für eine Herausnahme der Ein- und Zweifamilienhäuser zudem keinen sachlichen Grund. Aus wasserwirtschaftlichen Gründen wäre die Herausnahme nicht vertretbar, weil eine sanierungsbedürftige private Abwasserleitung bei einem Mehrfamilienhaus ebenso erneuert werden muss, wie bei einem Ein- und Zweifamilienhaus, und insbesondere Schädigungen des Grundwassers in Trinkwasserschutzgebieten vermieden werden sollten.

Wir halten es für zweckmäßiger, dass im Falle der Sanierungsbedürftigkeit einer privaten Abwasserleitung das Land direkt Förderungen gewährt oder über die NRW Bank Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigt, um etwaige finanzielle Belastungen betroffener Grundstückseigentümer abzufedern. Ein erster und richtiger Schritt in diese Richtung ist sicherlich, dass das Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ seit dem 01.01.2012 für die Sanierung von privaten Abwasserleitungen einen zinsverbilligten Kredit mit einem Zinssatz von zurzeit 1,03 % vorsieht. Darüber hinaus könnte auch gesetzlich eine Härtefallregelung festgeschrieben werden, so wie dies selbstverständlich von einigen Kommunen schon praktiziert wird.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anliegen bei den weiteren Beratungen zu dieser Thematik berücksichtigen würden. Für Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Die Geschäftsstelle empfiehlt weiterhin, zurzeit keine Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen mehr anzuordnen. Insoweit sollten zwar bereits erlassene Satzungen bestehen bleiben, aber gegenwärtig nicht vollzogen werden. Soweit Prüffristen in Satzungen bestehen, können diese auch verlängert werden. Im Übrigen verliert auch eine satzungsmäßig geregelte Frist für eine Dichtheitsprüfung nicht den Sinn, wenn die Frist abgelaufen ist. Das VG Münster hat jedenfalls mit Urteil vom 15.02.2012 (Az. 7 K 2193/09) darauf hingewiesen, dass eine Ordnungsverfügung mit dem Inhalt, zu einem bestimmten Termin eine Handlung vorzunehmen, nicht deshalb gegenstandslos wird, weil der gesetzte Termin verstrichen ist. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn keine tatsächlichen Gründe erkennbar sind, dass nach Ablauf des gesetzten Termins eine Erfüllung der Gebote nicht mehr sinnvoll bzw. im öffentlichen Interesse ist.

Schlussendlich wird erneut darauf hingewiesen, dass nach dem OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2012 - Az.: 9 KN 162/10 abrufbar unter:

www.rechtsprechung.niedersachsen.de) eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde berechtigt ist, auf der Grundlage einer Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung die Zustandsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen anzuordnen, wenn dieses für die Gemeinde erforderlich ist, um ihre Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllen zu können. Hintergrund dieses Urteils des OVG Lüneburg war, dass eine Gemeinde im Bundesland Niedersachsen erhebliche Einleitungen von Grund- und Drainagewasser (sog. Fremdwasser) in das öffentliche Kanalnetz zu verzeichnen hatte und die Verdünnung von Abwasser nach § 3 Abs. 3 der Abwasser-Verordnung des Bundes verboten ist. Deshalb hatte die betroffene Gemeinde in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung geregelt, dass private Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüft werden mussten. Im Bundesland Niedersachsen gibt es eine dem § 61 a LWG NRW entsprechende landesgesetzliche Regelung nicht.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2012

463 Gutachten der Landesregierung zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

Der parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtages hatte mit Datum vom 03.02.2012 ein Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) herausgegeben. Das Gutachten war zu dem Ergebnis gelangt, dass § 61 a LWG NRW aus verschiedenen Gründen nicht verfassungskonform und damit nichtig ist. Das Umweltministerium NRW hat daraufhin ein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde von Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner L.L.M. (Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn) erstellt.

Das Gutachten, datiert vom 01.06.2012, kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Erlass des § 61 a LWG NRW gegeben ist. § 61 a LWG NRW konkretisiert insoweit den § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Eine Sperrwirkung des Bundesrechtes besteht insoweit für § 61 a LWG NRW nicht. Eben-

so wird durch § 23 Abs. 3 WHG deutlich gemacht, dass der Landesgesetzgeber eigene Regelungen treffen kann, wenn der Bund konkretisierende Rechtsverordnung im Hinblick auf gesetzliche Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz nicht erlässt. Das Rechtsgutachten ist - für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar - im Internet des StGB NRW unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Umwelt, Abfall, Abwasser eingestellt.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2012

464 Lärmkarten für die 2. Stufe

Das Umweltministerium NRW hat dem Städte- und Gemeindebund NRW mit Datum vom 16.08.2012 mitgeteilt, dass durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) die Lärmkarten für die Lärmkartierung der 2. Stufe fertiggestellt worden ist. Die Lärmkarten sind für die Städte und Gemeinden im so genannten „internen Bereich“ des Umgebungslärmportals (www.umgebungslaerm.nrw.de) zur Verfügung gestellt und können mit dem Kartenviewer eingesehen werden. Die Städte und Gemeinden haben bis zum 21.09.2012 noch Zeit, sich über die Kartierungsergebnisse zu informieren. Nach dem 21.09.2012 werden die Lärmkarten der Öffentlichkeit im Umgebungslärmportal zugänglich gemacht.

Nach nochmaliger Rücksprache mit dem Umweltministerium NRW sind im Vorfeld, die betroffenen Städte und Gemeinden durch das LANUV NRW bereits konsultiert worden. Diese Städte und Gemeinden können die erstellen Lärmkarten für die sog. 2. Tranche mit Passwort einsehen. Soweit Städte und Gemeinden im Vorfeld durch das LANUV NRW nicht konsultiert worden sind, können diese davon ausgehen, dass sie durch die Lärmkartierung in der 2. Tranche nicht betroffen sind.

Es empfiehlt sich für die betroffenen Städte und Gemeinden ein Abgleich, ob die Lärmsituation zutreffend beschrieben wird. Sollte dieses ausnahmsweise nicht der Fall sein, so sollte gegenüber dem Umweltministerium NRW noch vor dem 21.09.2012 (Freischalung der Lärmkartierung der 2. Stufe für alle) eine entsprechende Mitteilung gemacht werden.

Die Lärmkartierung (2. Stufe) ist in folgenden rechtlichen Hintergrund einzuordnen (vgl. hierzu auch das Sonderheft Städte- und Gemeinderat März 2009 zum Thema Lärmschutz):

In den §§ 47 a bis 47 f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die EU-Umgebungslärm-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt worden.

Nach § 47 c Abs. 1 Satz 1 BImSchG waren für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen (über 6 Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (über 60.000 Züge pro Jahr) und Großflughäfen in einer 1. Zeit-Tranche bis zum 30.6.2007 Lärmkarten zu erstellen.

Bis zum 30.6.2012 (2. Zeit-Tranche) waren nach § 47 c Abs. 1 Satz 2 BImSchG Lärmkarten für alle anderen Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken sowie Ballungsräume auf der Grundlage der Verordnung zur Lärmkartierung (34. BImSchV) zu erstellen.

Nach § 47 d Abs. 1 Satz 1 BImSchG hatten die zuständigen Behörden bis zum 18.07.2008 auf der Grundlage der erstellten Lärmkarten für die 1. Zeit-Tranche Lärmaktionspläne aufzustellen.

Gleiches gilt bis zum 18.07.2013 nach § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG für sämtliche Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken entsprechend der Definitionen in § 47 b BImSchG.

Zuständige Behörden sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Der StGB NRW konnte erreichen, dass das Land die Lärmkarten aufstellt und diese den Städten und Gemeinde kostenfrei zur Verfügung stellt.

Für das Land Nordrhein-Westfalen geht das Umweltministerium davon aus, dass eine Lärmbelastung bzw. eine Lärmeinwirkung auf Menschen von 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht grundsätzlich eine Schwelle darstellt, sich mit der konkreten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Ob eine solche Lärmbelastung vorliegt, ergibt sich aus der jeweiligen Lärmkarte (www.umgebungslaerm.nrw.de).

Ein Lärmaktionsplan ist grundsätzlich bei komplexen Lärmsituationen aufzustellen. Das Kernstück des Lärmaktionsplans bildet der Maßnahmenteil. In Betracht kommen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes („aktiver“ Schallschutz durch lärmindernde Maßnahmen an der Lärmquelle), Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung (z.B. Schallschutzwände, lärmarter Asphalt), Maßnahmen der Verkehrsregelung und -beschränkung (z.B. Geschwindigkeits-Beschränkungen zur Lärmminde- rung), Maßnahmen der Verkehrsplanung (z.B. Bau einer Umgehungsstraße).

Die bislang gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass Theorie und Praxis weit auseinander liegen können. Insbesondere fehlt den Städten und Gemeinden ein Rechtsinstrument, um Maßnahmenträger wie z.B. Straßenbau- lastträger zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen anzuhalten. Insoweit hat der StGB NRW das Land NRW aufgefordert, sich auf der Bundesebene dafür einsetzen muss, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz (§§ 47 a bis 47 e BImSchG) in diesem Punkt ergänzt wird, weil anderenfalls zu erwarten ist, dass die hohe Erwartungshaltung bei den lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürgern enttäuscht wird.

Az.: II/2 70-31 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2012

465 Verwaltungsgericht Köln zur Zahlungspflicht bei PPK-Miterfassung

Das VG Köln hat mit Urteil vom 02.08.2012 (Az. 13 K 3234/11) entschieden, dass ein Systembetreiber des sogenannten Dualen Systems zur Erfassung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen an eine Stadt mit eigenen Abfallfuhrpark (eigene Abfallfahrzeuge und eigene Müllwerker) ein angemessenes Entgelt zahlen muss, wenn die Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (so genannte PPK-Einweg-Verpackungen) von der Stadt in ihrer kommunalen Altpapiertonne mit erfasst worden sind.

Das VG Köln führt aus, dass nach § 6 Abs. 3 Satz 8 der Verpackungsverordnung 1998 nicht nur solche Sammelanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (der Stadt) gemeint sind, die bereits bei dem Inkrafttreten der Verpackungsverordnung und der Einführung des Dualen Systems vorhanden waren. Die Pflichten der Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung der gebrauchten Einwegverpackungen beziehen sich vielmehr auf die jeweils vorhandenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (der Stadt).

Bei dem Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber handelt es sich um ein Dauerrechtsverhältnis, das auf eine fortlaufende Abstimmung angelegt ist. Die Funktion der Abstimmung, die verschiedenen Systeme im gegenseitigen Einvernehmen zu harmonisieren, kann nur erfüllt werden, wenn Änderungen der Rahmenbedingungen nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. VG Köln, Urteil vom 07.08.2008 Az.: 13 K 1058/06-; VG Stuttgart, Urteil vom 30.09.2010 Az. 2 K 639/09-; OVG NRW, Urteil vom 14.07.2011 Az. 20 A 2467/08-; VGH BW, Urteil vom 24.07.2012 Az. 10 S 2554/10-; a. A. VG Würzburg, Urteil vom 25.10.2005 Az. W 4 K 05.411).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV 1998 kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Mitbenutzung bestimmter Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt verlangen, was er allerdings im Rahmen der Abstimmung mit dem Systembetreiber vereinbaren muss (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.07.2011 Az. 20 A 2467/08). Ohne eine Abstimmungsvereinbarung, in welcher das angemessene Entgelt festgelegt wird, ergibt sich danach jedenfalls aus § 6 Abs. 3 Satz 8 VerpackV 1998 kein Anspruch auf Vergütung. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, bleibt es hinsichtlich der Einweg-Verkaufsverpackungen bei der vorrangigen Entsorgungszuständigkeit der Systembetreiber. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist nicht gezwungen, Entsorgungsleistungen zu erbringen, die faktisch ohne angemessenes Entgelt dem Systembetreiber zugute kommen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.07.2011 Az. 20 A 2467/08).

Allerdings ergibt sich nach dem VG Köln ein Zahlungsanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 BGB). Die klagende Stadt hat durch die Miterfassung der Einweg-Verpackungen aus

Papier/Pappe/Karton ein Geschäft des Systembetreibers geführt. Die Voraussetzungen des § 677 BGB sind auch dann erfüllt, wenn der Geschäftsführer das Geschäft nicht nur als eigenes, sondern auch als fremdes führt, also in dem Bewusstsein und mit dem Willen, zumindest im Interesse eines anderen zu handeln. Der erforderliche Fremdgeschäftsführungswille wird bei einem objektiv fremden Geschäft vermutet (vgl. OLG Köln, Urteil vom 12.06.2007 Az. 24 U 4/06). Insoweit verurteilte das VG Köln den Systembetreiber an die Stadt ein Entgelt in Höhe von 109.017,06,- Euro zu zahlen.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

466 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Niederschlagswassergebühr

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat am 17.07.2012 (Az.: 9 LB 187/09) für das Land Niedersachsen entschieden, dass bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr eine Kostentrennung bezogen auf die beiden Leistungsbereiche „Schmutzwasserbeseitigung“ einerseits und „Niederschlagswasserbeseitigung“ durchzuführen ist.

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

467 VGH Mannheim zur Mitbenutzung beim Dualen System

Ein privates Unternehmen, das ein Rückholssystem für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) nach § 6 der Verpackungs-Verordnung betreibt (sog. Duales System) ist verpflichtet, die öffentlichen Erfassungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in NRW: Stadt/Gemeinde) gegen ein angemessenes Entgelt mitzubenzuten. Dieses hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim mit Urteil vom 24.07.2012 (Az.: 10 S 2554/10) entschieden. Nach dem VGH Baden-Württemberg ist in dem konkret entschiedenen Fall die DSD GmbH verpflichtet, die Einrichtungen für die Sammlung von Papier/Pappe/Karton (PPK) des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mitzubenzuten. Für die Mitbenutzung ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein angemessenes Entgelt zu zahlen, welches entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln ist. Der VGH Baden-Württemberg hat auch bestätigt, dass § 9 Abs. 4 Satz 5 Verpackungs-Verordnung insoweit als Anspruchsgrundlage herangezogen werden kann.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

468 BGH zum Rechtsweg bei Abfall-Dienstleistungskonzessionen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 18.06.2012 (X ZB 9/11) festgestellt, dass der Rechtsweg zu den Vergabenachprüfungsinstanzen zulässig ist, sofern ein Anspruch auf Einhaltung der Vergabebestimmungen darauf gestützt wird, dass die angekündigte Beschaffung

ckungen sind (so genannte stoffgleiche Nicht-Verpackungen - SNP), erfasst werden.

Das BMU lässt in seinen Thesen zur Einführung der Wertstofftonne die Frage der Systemträgerschaft (privat oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) sowie die Frage der Finanzierung offen. Angedeutet wird, dass im Wettbewerb auch Mischlösungen denkbar sind. So heißt es unter der These „Haushaltsnähe und Flächendeckung“, dass „mit der Wertstofftonne ein bürgerfreundliches und komfortables Wertstofffassungssystem unmittelbar am Haushalt angestrebt wird. Soweit auf Basis anderer Erfassungsstrukturen (z. B. Wertstoffhöfe) nachweislich vergleichbare Sammel- und Verwertungserfolge erreicht werden, können diese auf Wunsch der Kommune beibehalten werden. Maßgeblich ist jeweils die Einhaltung der vorgegebenen ökologischen Anforderungen“.

Im Hinblick auf die Finanzierung der Wertstofftonne wird darauf verwiesen, dass sich der Wettbewerb mehrerer Anbieter von Erfassungs- und Verwertungsleistungen als effektives Mittel zur Kostensenkung und zur Etablierung effizienter Strukturen erwiesen hat. Daher sei zu prüfen, inwieweit auch die haushaltsnahe Wertstofffassung nach wettbewerblichen Grundsätzen organisiert werden kann, um zusätzliche Belastungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu vermeiden. Wettbewerb schließe die angemessene Einbindung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in die Wertstofffassung nicht aus.

Insoweit wird die Produktverantwortung der Hersteller als tragendes Prinzip favorisiert, wobei eine Fortentwicklung der Verpackungsverordnung zu einem Wertstoffgesetz vorgesehen ist. Zugleich soll eine zentrale Stelle eingerichtet werden, welche als Registerstelle der wesentlichen Marktteilnehmer fungiert, die Information der Öffentlichkeit sicherstellt, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen durch geeignete Spielregeln für Hersteller, Vertrieber und Entsorger konkretisiert und Verstöße bei der zuständigen Behörde zur Anzeige bringt.

Zum Thema der Finanzierung wird außerdem festgehalten, dass die bei der Wertstoffrückgewinnung voraussichtlich erzielbaren Erlöse die zu erwartenden Kosten der Erfassung, Sortierung und Verwertung gegenwärtig noch nicht decken werden, so dass die angestrebten ökologischen Ziele im Interesse der Bürgerinnen und Bürger mit dem geringstmöglichen ökonomischen Aufwand anzu-steuern sind.

Die Geschäftsstelle weit ergänzend auf Folgendes hin:

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 in seinen Forderungen an die neue Landesregierung einstimmig beschlossen, dass eine Wertstofftonne unter Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Bundesebene eingeführt werden soll. Hierdurch würde sichergestellt, dass Wertstoffe aus privaten Haushaltungen unabhängig vom Verwertungspreis einer verlässlichen sowie hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Hierfür bietet die gebührenfinanzierte kommunale Abfallentsorgung die beste Grundlage. Zugleich wird es als sinnvoll

angesehen, in einem künftigen Wertstoffgesetz des Bundes die Entsorgung von gebrauchten Einwegverpackungen nach der Verpackungsverordnung wieder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überantworten, weil das bestehende private Erfassungssystem mit mittlerweile 10 Systembetreibern einen zu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand erfordert.

In der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat die neue NRW-Landesregierung festgehalten, dass die Verantwortung für die Abfallentsorgung Teil der Daseinsvorsorge und Aufgabe der Kommunen ist und dieses insbesondere auch für die Einführung der Wertstofftonne gilt (Zeile 3044 der Koalitionsvereinbarung). Weiterhin wird ausgeführt, dass im anlaufenden Prozess des Gesetzgebungsverfahrens hin zu einem Wertstoffgesetz eine klar ausgeprägte kommunale Organisationshoheit für die Wertstoffsammlung gewollt ist (Zeile 3085 der Koalitionsvereinbarung).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber sich in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) selber im Hinblick auf die sog. Wertstofftonne hohe Anforderungen gestellt hat. Dort ist geregelt, dass eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden kann, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden.

Insbesondere im Hinblick auf die hochwertige Verwertung von Kunststoffen, die keine Einwegverpackungen sind (z.B. Kunststoff-Wischeimer, Kunststoff-Wurstschale), besteht damit noch Klärungsbedarf. Dieses gilt auch im Hinblick auf etwaige Schadstoffbelastungen in Kunststoffprodukten, die es im Rahmen einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zu beachten gilt (§ 7 Abs. 3 KrWG). Hierzu wird in dem Thesenpapier des BMU vom 18.07.2012 aber keine Aussage getroffen.

Az.: II/2 3102 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

471

Wettbewerb zur UN-Dekade Biologische Vielfalt

Noch bis zum Ende der von den Vereinten Nationen ausgerufenen Dekade Biologische Vielfalt 2011 2020 können sich Kommunen mit ihren Projekten zum Biodiversitätsschutz um die Auszeichnung als offizielles UN-Dekade-Projekt bewerben.

Hintergrund und Zweck

Dem Erhalt der biologischen Vielfalt dient auf völkerrechtlicher Ebene die Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD), die im Jahr 1992 beim sogenannten Nachhaltigkeitsgipfel in Rio de Janeiro ausgehandelt wurde. Auf Empfehlung der CBD-Unterzeichnerstaaten haben die Vereinten Nationen den Zeitraum von 2011 bis 2020 zur Dekade der Biodiversität erklärt. Über die bei der Deutschen Bundesstiftung Um-

welt angesiedelte Geschäftsstelle der UN-Dekade Biologische Vielfalt ist der DStGB in die entsprechenden Aktivitäten der Bundesregierung eingebunden.

Die deutsche Geschäftsstelle der UN-Dekade möchte durch Auszeichnung von besonders gelungenen Projekten zur biologischen Vielfalt das Bewusstsein für dieses Thema in der Bevölkerung stärken. Durch die ausgezeichneten Projekte soll erlebbar und nachvollziehbar gemacht werden, wie vielfältig und erhaltenswert die Natur in Deutschland ist und wie man sich für deren Schutz einsetzen kann.

Zielgruppe

Der Wettbewerb richtet sich nicht nur, aber ausdrücklich auch an kommunale Bewerber. Die ursprünglichen Wettbewerbskategorien „ehrenamtlich“ einerseits und „institutionell“ andererseits wurden auf Anregung des DStGB flexibilisiert, da diese Zweiteilung nicht der kommunalen Praxis entsprach. Die Ausschreibung richtet sich nun sowohl an Projekte, die von privaten, einzelnen Akteuren oder kleinen lokalen Gruppen mit einem geringen Finanzeinsatz ehrenamtlich durchgeführt werden, als auch institutionell getragene Projekte mit einem entsprechenden Budget von regional oder bundesweit arbeitenden Vereinen, Stiftungen, Unternehmen, Gemeinden und anderen staatlichen Organisationen.

Auszeichnung

Offizielle UN-Dekade-Projekte erhalten mit ihrer Auszeichnung neben einer Urkunde auch Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sowie das digitale Logo der UN-Dekade mit dem Zusatz „Offizielles Projekt der Weltdekade Biologische Vielfalt“. Das Projekt wird auf der deutschen Dekade-Webseite gelistet und vorgestellt. Dies bietet die Chance für eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit. Die Auszeichnung, die die Qualität des Projektes offiziell bestätigt, wurde erstmalig im Juni 2012 im Rahmen der Woche der Umwelt durch Bundesumweltminister Altmaier verliehen. Die Preisverleihung erfolgt seither wöchentlich und wird bis zum Ende der Dekade fortgesetzt. Über die Option, zukünftig Projekte des Monats/ des Jahres auszuzeichnen, hat die Dekade-Geschäftsstelle noch nicht abschließend entschieden.

Entscheidungskriterien

Die Auswahl der UN-Dekade-Projekte erfolgt fortlaufend durch eine Fachjury anhand der nachfolgenden Kriterien:

- **Innovation:** Das Projekt sollte nicht „typisch“ sein. Es beinhaltet eine neue Idee, Lösung, Methode oder Maßnahme.
- **Relevanz:** Das Projekt behandelt einen bedeutsamen Aspekt der biologischen Vielfalt. Es nimmt dabei Bezug auf die Ziele der UN-Dekade bzw. der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt
- **Beitrag zur biologischen Vielfalt:** Das Projekt leistet einen bedeutenden Beitrag für die Erhaltung oder die Erforschung der biologischen Vielfalt. Die positiven Effekte sind beschrieben (quantitativ).

- **Vermittlung der biologischen Vielfalt:** Das Projekt vermittelt den Wert und Nutzen der biologischen Vielfalt und die Verantwortung für ihren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung.
- **Kooperation / Partizipation:** Das Projekt bezieht betroffene Akteure ein, hat einen kooperativen und partizipativen Ansatz und berücksichtigt dabei zielgruppenspezifische Aspekte.
- **Modellhaftigkeit:** Das Projekt kann als Vorbild für Projekte von anderen Personen oder Institutionen dienen („Gute Praxis“ entwickelt).
- **Langfristige Sicherung / Dauerhafte Verankerung:** Durch beispielsweise die Einbindung lokaler Akteure wird eine Weiterführung des Projekts gewährleistet.
- **Außenpräsenz / Internet:** Das Projekt ist mit einem Internetauftritt verbunden, der deutlich macht, dass biologische Vielfalt im Mittelpunkt steht und welche Ziele erreicht werden.
- **Originalität:** Bonus für besonders originelle, ausgefallene Projekte.

Themenbereiche

Die Teilnehmer schützen, untersuchen oder kommunizieren die biologische Vielfalt im Rahmen von mindestens einem der Themenfelder

- Schutz der biologischen Vielfalt,
- Nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt,
- Umwelteinflüsse auf die biologische Vielfalt, Stoffeinträge, Klimawandel,
- Genetische Ressourcen: Zugang und gerechter Vorteilsausgleich,
- Gesellschaftliches Bewusstsein.

Das übergreifende Schwerpunktthema für 2011-2012 ist „Vielfalt genießen Natur-Zeit als Freizeit“. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Unterthemen: vielfältige Erholungs- und Sportmöglichkeiten in der Natur, spannende Naturerlebnisse, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft, vertrautes Landschaftsbild bedeutet Heimat, Natur in der Stadt als Ausgleich zum Alltag etc. Auch andere Beiträge werden ausgezeichnet; Beiträge zu dem Schwerpunktthema werden allerdings bevorzugt nominiert.

Weiterführende Informationen

Die Dekade-Geschäftsstelle informiert im Internet unter: www.un-dekade-biologische-vielfalt.de („UN-Dekade-Projekt“), auch zum Bewerbungsverfahren.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

472

Vollzug des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Am 01.06.2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) als Nachfolgegesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Kraft getreten. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG haben die privaten Haushalte, die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung so-

wie die Abfälle zu Verwertung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Stadt, Gemeinde) zu überlassen. Diese Abfallüberlassungspflicht entfällt nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG bei gemeinnützigen Sammlungen (Begriffsdefinition in § 3 Abs. 17 KrWG) und nach § 17 Abs. 3 Nr. 4 KrWG bei gewerblichen Sammlungen (Begriffsdefinition in § 3 Abs. 18 KrWG) unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen. Die Zulässigkeit beurteilt sich zusätzlich nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KrWG. Für die Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen ist außerdem der Regelungsgehalt in § 17 Abs. 3 KrWG zu beachten und zu prüfen. Insoweit wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum Begriff der gewerblichen Sammlung

Das Umweltministerium NRW führt in seinem Vollzugs-Erlass zum KrWG vom 29.05.2012 aus, dass unter den Begriff der gewerblichen Sammlung wegen der weiten Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 18 KrWG nunmehr jede Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen zur Verwertung fällt. Somit kann sowohl eine Haus-zu-Haus-Sammlung als auch die Annahme/der Ankauf an gewerblichen Annahmestellen (z. B. auf Schrottplätzen) eine gewerbliche Sammlung im Sinne des § 3 Abs. 18 KrWG darstellen.

2. Generelle Unzulässigkeit von gewerblichen/gemeinnützigen Sammlungen

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen unzulässig für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen, womit zugleich auch beinhaltet ist, dass eine gewerbliche Sammlung von „Abfällen zur Beseitigung“ unzulässig ist, d. h. eine gewerbliche Restmülltonne ist gesetzlich ausgeschlossen. Gleichzeitig ist eine gewerbliche und eine gemeinnützige Sammlung unzulässig bezogen auf gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 5 KrWG; Sternchen-Abfälle (*) nach der § 3 der Abfallverzeichnisverordnung des Bundes) unzulässig. Außerdem ist durch Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (BGBl. I 2012, S. 212ff.; S. 246f.) auch der § 9 Abs. 9 ElektroG geändert worden. Dort ist nunmehr bestimmt, dass die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 9 Abs. 1 ElektroG ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertrieber und Hersteller durchzuführen ist. Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Elektro-Altgeräten sind damit ebenfalls ab dem 01.06.2012 unzulässig.

3. Anzeigeverfahren für gewerbliche/gemeinnützige Sammlungen (§ 18 KrWG)

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen müssen seit dem 01.06.2012 nach § 18 Abs. 1 KrWG bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Gemäß § 6 der Zuständigkeits-Verordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) in Verbindung mit dem Verzeichnis Teil A der ZustVU findet die Verordnung auch für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung. Dabei sind gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU grundsätzlich die unteren Umweltschutzbehörden sachlich zuständig, soweit die Ver-

ordnung nichts anderes bestimmt. Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 28.06.2012 gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden deutlich gemacht, dass die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörde im Sinne des § 18 Abs. 1 KrWG sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass alle weiteren notwendigen, aber überwiegend redaktionellen Änderungen mit der anstehenden 3. Verordnung zur Änderung der ZustVU durchgeführt werden. Gleichzeitig sollen im Rahmen der zurzeit in Vorbereitung befindlichen 22. Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Bearbeitung von Anzeigen nach § 18 KrWG entsprechende Verwaltungsgebühren-Tarifstellen neu geschaffen werden.

Nach § 18 Abs. 1 KrWG ist bei gemeinnützigen und bei gewerblichen Sammlungen durch den Sammler spätestens drei Monate vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde (in NRW: Kreise, kreisfreie Städte) eine Anzeige zu tätigen. Dabei müssen der Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG die Angaben beigefügt werden, die in § 18 Abs. 2 KrWG für gewerbliche Sammlungen und in § 18 Abs. 3 KrWG für gemeinnützige Sammlungen bundesgesetzlich vorgegeben sind. Werden diese Angaben nicht gesetzeskonform gemacht, ist die Anzeige als unvollständig anzusehen. Die Anzeige ist dann nicht prüffähig und muss durch den Sammler gesetzeskonform ergänzt werden.

Bei gewerblichen Sammlungen müssen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG nicht nur Angaben zur Art und Weise der Sammlung gemacht werden, sondern es sind vor allem auch Angaben über die Art, die Menge und den Verbleib der zu verwertenden Abfälle (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 KrWG) zu tätigen und es ist darzulegen wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet wird (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 KrWG). Insoweit ist die zuständige Behörde nach § 18 Abs. 5 Satz 2 ermächtigt, die Sammlung zu untersagen, wenn ihr Tatsachen bekannt sind, aus denen sich u. a. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Sammlers oder im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der nicht gefährlichen Abfälle zur Verwertung ergeben, d.h. sich aus den Angaben nach § 18 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 KrWG nicht entnehmen lässt, wo die gesammelten Abfälle verbleiben bzw. welchen konkreten Verwertungsweg sie nehmen (vgl. Queitsch, UPR 2012, S. 221 ff., S. 225).

Denn § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG nimmt auf § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG (gemeinnützige Sammlung) und § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG (gewerbliche Sammlung) Bezug. Dort ist als Voraussetzung geregelt, dass die Abfälle, die im Rahmen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung erfasst werden, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden müssen.

4. Anzeigepflichten nach § 53 KrWG

Neben der Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 KrWG besteht für den gemeinnützigen und gewerblichen Sammler von nicht gefährlichen Abfällen nach § 53 Abs. 1 KrWG eine weitere Anzeigepflicht. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG

müssen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen, wenn sie nicht über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen. In § 54 Abs. 1 KrWG wird vorgegeben, dass derjenige, der gefährliche Abfälle sammelt und befördert, einer Erlaubnis bedarf.

Insoweit ist die Transportgenehmigungs-Verordnung nach Art. 5 Abs. 16 des Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtes ab dem 01.06.2012 zur Beförderungserlaubnisverordnung geworden (BefErlV; BGBl I 2012, S. 212 ff., S. 251 ff.). Die zuständige Behörde bestätigt nach § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat (§ 53 Abs. 1 Satz 3 KrWG). Zuständig ist nach dem Erlass des Umweltministeriums NRW vom 29.05.2012 (Ziffer 8.3) auch hier grundsätzlich die untere Umweltschutzbehörde. Haben Sammler, Beförderer, Händler oder Makler keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, sind die Bezirksregierungen zuständig. Eine entsprechende Klarstellung soll in der 3. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits-Verordnung erfolgen.

Die schriftliche Bestätigung der Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG sollte der gemeinnützige oder gewerbliche Sammler mit sich führen, denn nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG oder § 18 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Schließlich ist in § 72 Abs. 2 Satz 1 KrWG geregelt, dass bei gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KrWG am 01.06.2012 bereits durchgeführt werden, die Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des KrWG zu erstatten ist. Dabei sind die in § 18 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG vorgegebenen Angaben zu machen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG).

Daneben ist die weitere Übergangs-Vorschrift in § 72 Abs. 4 KrWG zu beachten. Hiernach gilt § 53 Abs. 1 bis 5 KrWG und § 54 Abs. 1 bis 6 KrWG in Bezug auf Sammler und Beförderer von Abfällen, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen die Abfälle

Sammeln oder befördern, erst 2 Jahre nach Inkrafttreten des KrWG, also ab dem 01.06.2014. Mit der Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist gemeint, dass eine gewerbsmäßige Abfallsammlung im engeren Sinne nicht gegeben ist, d.h. der Unternehmensgegenstand nicht allein auf die Einsammlung und Beförderung von Abfällen gerichtet ist, sondern diese im Rahmen der Betätigung des wirtschaftlichen Unternehmens anfallen.

Schlussendlich ist zu beachten, dass nach § 72 Abs. 5 KrWG eine Transportgenehmigung für Abfälle nach § 49 Abs. 1 KrWG a.F. bzw. nach § 1 der Transportgenehmigungs-Verordnung a.F. (TGV a.F.) bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG fort gilt.

Gleiches gilt nach § 72 Abs. 6 KrWG für eine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrWG/AbfG a.F.

5. A-Schild

Nach § 55 Abs. 1 KrWG sind Fahrzeuge, die Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, mittels eines so genannten „A-Schildes“ besonders zu kennzeichnen. Ausgenommen von dieser Kennzeichnungspflicht sind wiederum nur Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern. Abfälle werden im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen gesammelt und befördert, wenn eine gewerbsmäßige Abfallsammlung im engeren Sinne nicht vorliegt.

Ausgenommen sind ebenso die öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, nicht jedoch die von diesen beauftragten Dritten (z.B. private Abfallentsorgungsunternehmen). Dieses hat das Umweltministerium NRW in einem Erlass vom 16.05.2012 klargestellt. Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach §§ 17 Abs. 1, 20 KrWG und damit keine Sammler im Sinne des § 3 Abs. 10 KrWG bzw. Beförderer im Sinne des § 3 Abs. 11 KrWG.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2012

473 Vollzugserlasse des NRW-Umweltministeriums zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das Umweltministerium NRW hat den kommunalen Spitzenverbänden in NRW mit Datum vom 14.06.2012 den Vollzugserlass zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (KrWG) zur Kenntnis gegeben. Der Vollzugserlass vom 29.05.2012 beinhaltet in Anlage 2 auch einen Erlass vom 05.03.2012 zur „abfallrechtlichen Einstufung von Landschaftspflegematerial“ sowie in Anlage 3 einen Erlass vom 16.05.2012 der sich mit den Anzeige- und Genehmigungspflichten nach §§ 53 und 54 KrWG auseinandersetzt. Der Erlass ist im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Umwelt/Abfall/Abwasser eingestellt und kann dort von StGB NRW-Mitgliedskommunen abgerufen werden.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2012

474 Ausschreibung der Vertragsgebiete beim Dualen System

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat sich mit Schreiben vom 05.06.2012 an das Umweltministerium NRW gewandt. In dem Schreiben wird mitgeteilt, dass den kommunalen Spitzenverbänden durch ihre Mitgliedskommunen zur Kenntnis gegeben worden sei, dass die 10 Systembetreiber des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (u.a. gelbe Tonne/gelber Sack) eine neue Ausschreibung der Vertragsgebiete in Nordrhein-Westfalen durchführen. In diesem Zusammenhang seien die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch einzelne Systembetreiber aufgefordert worden, eine neue Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Verpackungsverord-

nung abzuschließen. Der jeweilige Systembetreiber berufe sich dabei auf einen so genannten Ausschreibungsvertrag, der zwischen den Systembetreibern geschlossen worden sei. Dieser Ausschreibungsvertrag sei aber auf Nachfrage einzelner Städte und Gemeinden nicht vorgelegt worden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW sieht es als erforderlich an, dass bei den Vertragsverhandlungen durch einen Systembetreiber vor Ort zumindest eine Vollmacht vorgelegt wird, aus welcher entnommen werden kann, dass der konkrete Systembetreiber autorisiert ist, auch im Namen der anderen 9 Systembetreiber die Verhandlungen zu führen. Anderenfalls wird die Gefahr zu gesehen, dass Abstimmungsvereinbarungen verhandelt werden, die sich im Nachhinein nicht umsetzen lassen, weil einzelne Systembetreiber das Verhandlungsergebnis ggf. nicht akzeptieren werden. Ein Antwortschreiben des Umweltministeriums NRW steht noch aus.

Az.: II/2 32-16-4 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2012

475 Bundesnetzagentur und Nutzung von Abwasserkanälen

Die Bundesnetzagentur hat mit Datum vom 06.06.2012 vereinzelt Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob u. a. Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind, die für den Breitbandausbau also für Telekommunikationszwecke genutzt werden können. Die Bundesnetzagentur beruft sich bei der Abfrage auf § 77 a Abs. 3 des am 10.05.2012 in Kraft getretenen Telekommunikationsgesetzes (TKG). § 77 a Abs. 3 TKG ermächtigt die Bundesnetzagentur, von Telekommunikationsnetzbetreibern und Unternehmen, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen zu verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografischer Lage dieser Einrichtung erforderlich sind.

Bislang hatte die Bundesnetzagentur auf freiwilliger Basis vereinzelt entsprechende Anfragen gestellt. Im Hinblick auf die Abwasserentsorgungseinrichtung der Städte und Gemeinden kann nur darauf hingewiesen werden, dass öffentliche Abwasserkanäle zwar grundsätzlich auch zu Telekommunikationszwecken (Leitungsverlegung) genutzt werden können. Entscheidend ist aber auch, dass öffentliche Abwasserkanäle erneuert und saniert werden müssen.

Dieses kann z.B. in offener Bauweise oder auch durch eine Inliner-Sanierung erfolgen. Für diesen Fall muss von vornherein dann Klarheit darüber bestehen, was mit den Telekommunikationsleitungen in der Zeit der Sanierung des öffentlichen Kanals passieren soll. Auch muss bedacht werden, dass entstehende Mehrkosten durch die Verlegung der Breitband-Leitungsnetze innerhalb des öffentlichen Kanals nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden und der Gebührenzahler gehen dürfen. Diese Mehrkosten können z.B. dadurch entstehen, dass bei der Kanalsanie-

rung eine Leitungsunterbrechung vermieden werden muss.

Ebenso ist zu bedenken, dass eine Verlegung von Breitband-Leitungsnetzen im Zweifelsfall nicht in solchen öffentlichen Kanälen in Betracht gezogen werden sollte, die bereits in absehbarer Zeit zur Sanierung anstehen. Schließlich muss auch ausgeschlossen werden können, dass der laufende Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes durch die Verlegung von Leitungssträngen nicht beeinträchtigt wird. Die vorstehend genannten Problemstände müssen im Zweifelsfall einer klaren vertraglichen Regelung mit dem „Leitungsverleger“ zugeführt werden. Hierzu gehört insbesondere eine klare und eindeutige vertragliche Regelung zur Übernahme von entstehenden Mehrkosten durch den Leitungsverleger, insbesondere im Fall der Notwendigkeit einer Kanalsanierung.

Insoweit ist es wichtig, in dem Fragebogen der Bundesnetzagentur für die Lieferung von Infrastrukturdaten an den bundesweiten Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur auch deutlich zu vermerken, welche Schwierigkeiten bei der Verlegung von Breitbandleitungen in öffentlichen Abwasserkanälen auftreten können, wenn die Gemeinde angeben möchte, dass öffentliche Abwasserkanäle grundsätzlich als „Leitungsrohr“ zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Betracht kommen. Im Übrigen bittet die StGB NRW-Geschäftsstelle Städte und Gemeinden um Mitteilung, wenn sie zu diesem Themenkreis bereits Erfahrungssätze in der Praxis sammeln konnten.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

476 Klimaschutzgesetz NRW in den Landtag eingebracht

Die Landesregierung hat mit Datum vom 26.06.2012 erneut einen Gesetzentwurf zur Förderung des Klimaschutzes in NRW in den Landtag eingebracht (Landtags-Drucksache 16/127). Artikel 1 dieses Gesetzes beinhaltet das Klimaschutzgesetz NRW (KlimaschutzG NRW-Entwurf). Artikel 2 des Gesetzes beinhaltet die Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW). Im Vergleich zu dem Gesetzentwurf für ein Klimaschutzgesetz NRW in der letzten Legislaturperiode haben sich mit Blick auf das Klimaschutzgesetz NRW keine wesentlichen Änderungen ergeben. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfes für ein Klimaschutzgesetz wird weiterhin geregelt, dass die Landesregierung dafür Sorge trägt, dass durch ein geeignetes Verfahren bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften überprüft und ggf. geändert oder aufgehoben werden, soweit sie den Zielen des Klimaschutzgesetzes NRW entgegenstehen. Hiermit ist insbesondere beabsichtigt, dass haushaltsrechtliche Restriktionen rentierliche Investitionsmaßnahmen in den Klimaschutz nicht unmöglich machen sollen (z.B. Einbau neuer Fenster oder einer neuen Heizung in städtischen Gebäuden, um die Energiekosten und den Energiebedarf zu senken).

Weiterhin ist in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfes für ein Klimaschutzgesetz vorgesehen, dass für Städte und Gemeinden zunächst keine Pflicht zur Aufstellung von kom-

munalen Klimaschutzkonzepten geregelt werden soll. Vorgesehen ist lediglich, dass in einer Rechtsverordnung eine solche Pflicht gesetzlich verankert werden kann, wenn dieses die Landesregierung als erforderlich ansieht (§ 5 Abs. 1 S. 3 KlimaschutzG NRW-Entwurf). Wird eine solche Rechtsverordnung erlassen, so muss in dieser wegen der neuen Pflicht auch ein Belastungsausgleich geregelt werden (§ 5 Abs. 1 S. 4 KlimaschutzG NRW-Entwurf). Dieser Ansatz ist zu begrüßen, weil es darum gehen muss, dass ein kommunales Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept freiwillig erstellt wird und auch die Förderung der Aufstellung durch das Bundesumweltministerium nicht verloren geht. Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte müssen zudem immer auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnitten sein. Aus der Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 16/127 S. 19) folgt zudem, dass bereits existierende oder sich in Arbeit befindende Klimaschutzkonzepte (ggf. mit einigen Modifizierungen), weiterhin genutzt werden können. Diese Klarstellung ist besonders wichtig, weil Konzepte auch umgesetzt werden sollen, um den Klimaschutz und die Klimaanpassung voranzubringen und ein ständiges Überarbeiten und Anpassen von Konzepten der Umsetzung von Maßnahmen abträglich ist.

In § 6 des Klimaschutzgesetzes NRW ist weiterhin die Aufstellung eines Klimaschutzplanes NRW vorgesehen. Die Landesregierung stellt diesen Klimaschutzplan unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände auf und letztendlich wird der Plan durch den Landtag beschlossen. In dem Klimaschutzplan sollen insbesondere auch die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einbezogen und dargestellt werden. Ferner sollen die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkung von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise Berücksichtigung finden (§ 6 Abs. 3 KlimaschutzG NRW-Entwurf).

Darüber hinaus wird in Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen auch das Landesplanungsgesetz geändert. Vorgesehen ist dort u. a., dass bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z.B. Klimaschutzkonzepte) zu berücksichtigen sind (§ 12 Abs. 3 LPIG NRW-Entwurf).

Nach § 12 Abs. 6 LPIG-Entwurf sind in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetzes NRW ist vorgesehen, die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen. Nach der Gesetzesbegründung ist damit beabsichtigt, dass z.B., die Belange der Energieeinsparung, der Ausbau erneuerbarer Energien, sowie Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel eine raumordnerische Berücksichtigung

finden sollen. Auf der Ebene des Landesentwicklungsplans soll einer klimaschädlichen Zersiedelung entgegengewirkt und eine klimafreundliche Freiraumkonzeption realisiert werden (LT-Ds 16/127 S. 24). Die Klimaschutzziele sollen raumbezogen vorrangig als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Soweit dieses aufgrund anderer entgegenstehender Belange nicht möglich ist, soll eine Festlegung als Grundsätze der Raumordnung erfolgen (LT-Ds 16/127 S. 24).

In § 12 Abs. 7 LPIG NRW-Entwurf ist zudem vorgesehen, dass die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen müssen, die gemäß § 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Soweit eine Festlegung als Ziele im Raumordnungsplan nicht möglich ist, soll auch hier eine Festlegung als Grundsätze der Raumordnung erfolgen. Durch diese Festlegungen soll für die jeweils nachfolgenden Planungsträger eine Bindungswirkung herbeigeführt werden, die u.a. auch für die Bauleitpläne gilt. Hierdurch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen die Vorgaben des Klimaschutzplans zum Tragen kommen (LT-Ds 16/127, S. 25).

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte mit Datum vom 16.01.2012 zu dem Gesetzentwurf für ein Klimaschutzgesetz NRW Stellung bezogen, das in der letzten Legislaturperiode in den Landtag eingebracht worden ist. Die Stellungnahme ist im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik „Fachinfo/Service, Fachgebiete, Umwelt, Abfall, Abwasser eingestellt“. Es wird auch zu dem neuen Gesetzentwurf Stellung genommen werden, weil diesseits davon ausgegangen wird, dass der Landtag eine erneute Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchführen wird.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW September 2012

477 Fachseminar „kommunaler Klima- und Biodiversitätsschutz“

Die „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu) führt am 09.10.2012 in Augsburg unter dem Titel „Schutz für Klima- und Biodiversität Handlungsmöglichkeiten für Kommunen“ ein Fachseminar durch, das kommunalen Praktikern dabei helfen soll, beim Schutz von Klima und biologischer Vielfalt Synergien zu nutzen und Zielkonflikte zu vermeiden.

Entsprechende Informationen finden sich unter den online-Schwerpunkten „Energiewende und kommunaler Klimaschutz“ sowie „Kommunaler Umwelt- und Naturschutz“ (www.dstgb.de/dstgb/schwerpunkte).

Handlungsmöglichkeiten in den kommunalen Themenfeldern Klimaschutz und Biodiversitätsschutz stehen nicht selten in Konkurrenz zueinander. Häufig sind Flächennutzungskonflikte der Grund dafür. Doch es gibt auch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und zugleich einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität leisten und umge-

kehrt. Möglichkeiten für ein positives Zusammenwirken existieren in vielen Bereichen. So bieten Wälder oder Moore als intakte und vernetzte Ökosysteme Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und erfüllen zugleich die Funktion von CO₂-Senken. Ihr Schutz lohnt sich also doppelt. Auch vor dem Hintergrund des stattfindenden Klimawandels sind Synergieeffekte zu erkennen, denn je höher die Biodiversität, desto dynamischer und flexibler können sich Ökosysteme an veränderte Klimabedingungen anpassen.

Die Teilnahme an dem Fachseminar ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldung und weitere Informationen im Internet unter www.kommunalklimaschutz.de („Veranstaltungen der Servicestelle“).

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW September 2012

478 OVG NRW zur Bagatellgrenze bei gemeindlichen Gebühren

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.05.2012 (Az. 9 A 1078/12) den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des VG Düsseldorf vom 22.02.2012 (Az. 5 K 1574/11) zugelassen. Die Zulassung der Berufung begründet das OVG NRW damit, dass der Rechtsstreit grundsätzlich die Möglichkeit bietet, zu klären, ob eine Bagatellregelung in einer gemeindlichen Gebührensatzung für den Abzug von nachweislich der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeführten Abwassermengen rechtlich noch Bestand hat.

Die Geschäftsstelle weist auf Folgendes hin:

In der Rechtsprechung des OVG NRW war bislang anerkannt, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von Personal- und Verwaltungsaufwand nicht jede noch so geringe Wasserschwindmenge an Trinkwasser (Frischwasser) bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nach dem Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) abgezogen werden muss. Es konnte deshalb satzungsrechtlich eine sog. Bagatellgrenze für sog. Wasserschwindmengen satzungsrechtlich festgelegt werden.

Eine Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr konnte dabei als verwaltungsgerichtsrechtlich angesehen werden (vgl. zuletzt: OVG NRW mit Beschluss vom 09.06.2009 - Az.: 9 A 3249/07 -; OVG NRW, Urteil vom 25. 4. 1997 9 A 4775/95, S. 19 f.; BVerwG, Urteil vom 28.03.1995 8 N 3.93, StGRat 1995 S. 313 f.; OVG NRW, Urteil vom 16.09.1996 9 A 1722/96 StGRat 1997 S. 162 f.; OVG NRW, Urteil vom 02.09.1996 9 A 5000/94, S. 9.).

Dabei konnte die Bagatellgrenze von 15 Kubikmeter/Jahr für den Frischwasser-Abzug in der Weise satzungsrechtlich geregelt werden, dass grundsätzlich nur diejenigen Frischwasser-Mengen (Wasserschwindmengen) abgezogen werden können, die die 15 Kubikmeter/Jahr übersteigen. Denn anderenfalls würde sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung ergeben, weil derjenige der 14,99 Kubikmeter in Ansatz bringen kann, keinen Frischwasser-Abzug gewährt bekommt, während derjeni-

ge der 15,01 Kubikmeter in Abzug bringt auch die ersten 15 Kubikmeter zugestanden bekäme (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 17. 3. 1999 9 A 1069/99).

Dieses bedeutete aber zugleich, dass derjenige, der 20 Kubikmeter/Jahr in Abzug bringen möchte, lediglich 5 Kubikmeter/Jahr anerkannt erhält. Das OVG NRW hatte zuletzt mit Beschluss vom 9. 6. 2009 (Az.: 9 A 3249/07 , abrufbar unter www.nrwe.de) abermals klargestellt, dass eine satzungsrechtliche Regelung zulässig ist, wonach Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr erst ab dem Überschreiten einer bestimmten Kubikmeterzahl (so genannte Bagatellgrenze) anerkannt werden.

Nach dem OVG NRW waren jedenfalls die durch eine Bagatellgrenze etwaig entstehenden Ungleichbehandlungen durch das weite Organisationsermessen gerechtfertigt, welches der Gemeinde bei der Festlegung des Gebührenmaßstabes zusteht. Außerdem war die Bagatellgrenze auch deshalb gerechtfertigt, weil im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG) ebenso der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität zu berücksichtigen war, d. h. die Gemeinde kann nicht jede noch so kleine Frischwasser-Abzugsmenge (Wasserschwindmenge) berücksichtigen, weil dieses einen nicht unerheblichen Personal- und Verwaltungsaufwand und damit weitere Kosten auslöst, die letzten Endes von allen gebührenpflichtigen Benutzern über die Schmutzwassergebühr zu finanzieren sind (vgl. OVG NRW, Ur. vom 21. 3. 1997 Az.: 9 A 1921/95 , NWVBl. 1997 S. 442).

Vor diesem Hintergrund war das OVG NRW (Beschluss vom 9. 6. 2009 - Az.: 9 A 3249/07 , abrufbar unter www.nrwe.de) auch ausdrücklich der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urt. vom 19. 3. 2009 Az.: 2 S 2650/08) nicht gefolgt, wonach eine Bagatellgrenze bei Frischwasser-Abzugsmengen in Baden-Württemberg unzulässig ist.

Das OVG NRW hatte mit erstmals Beschluss vom 17.05.2011 (Az.: 9 A 2021/10) die Berufung gegen ein Urteil des VG Düsseldorf vom 02.08.2010 (Az.: 5 K 1206/10) zugelassen. Nach dem OVG NRW gab die zugelassene Berufung die Möglichkeit zu klären, ob eine Bagatellregelung in einer gemeindlichen Gebührensatzung für den Abzug von nachweislich der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeführten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) rechtlich noch Bestand hat.

Zwar ist das vorstehende Berufungsverfahren zwischenzeitlich beendet, weil die beklagte Gemeinde den angegriffenen Bescheid aufgehoben hat. Nunmehr hat das OVG NRW mit dem o.g. Beschluss vom 30.05.2012 (Az.: 9 A 1078/12) aber erneut zu erkennen gegeben, dass es über die Zulässigkeit einer Bagatellgrenze entscheiden wird. Zurzeit kann nicht vorhergesagt werden, in welche Richtung die Rechtsprechung des OVG NRW zur Bagatellgrenze in der Zukunft gehen wird. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass sich die Bagatellgrenze in der Vergangenheit als sachgerechtes Instrument erwiesen hat, einen unnötigen Personal- und Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die dadurch verursachten Kosten allen gebührenpflichtigen Benutzern auferlegen zu müssen.

Denn ohne eine Bagatellgrenze könnten grundsätzlich alle Wasser-Schwundmengen (z.B. für das Blumen gießen, die Tränkung von Tieren wie z.B. Kaninchen, Hamster, Wellensittiche, Hunde, Katzen) als Abzugsposten geltend gemacht werden. Im Übrigen ist der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW. In diesem Zusammenhang wird durch die Stadt bzw. Gemeinde etwa bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr auch nicht ermittelt, wie viel zusätzliches Abwasser pro Jahr (z.B. Urin) vom gebührenpflichtigen Benutzer über die Toilette in die öffentliche Abwasseranlage befördert wird.

Das Fassungsvermögen einer menschlichen Blase beträgt immerhin ca. 0,3 bis 0,5 l (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 261. Aufl. 2007 zur normalen Blasenfunktion S. 246). Diese zusätzlichen „Abwassermengen“ die unzweifelhaft in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden - bleiben vollständig unberücksichtigt (vgl. hierzu: Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 151ff., 161, wonach das physiologische Fassungsvermögen einer menschlichen Blase bis zu 0,5 l betragen kann).

Sollte zukünftig eine Bagatellgrenze nicht mehr zulässig sein, so wird eine klare Systematik für die Anerkennung von sog. Wasser-Schwundmengen satzungsrechtlich festgelegt werden müssen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Gebührenschuldner, der Wasser-Schwundmengen geltend machen will, diese Wasser-Schwundmengen auch auf eigene Kosten nachweisen muss (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 Az.: 9 A 4440/01 ; VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 7 K 711/09). Außerdem dürfte es satzungsrechtlich als zulässig anzusehen sein, eine klare Reihenfolge der Nachweisführung vorzugeben.

Hierzu gehört, dass sog. Wasser-Schwundmengen in erster Linie durch einen Abwassermesser nachgewiesen werden müssen. Wenn dieses z.B. technisch nicht möglich ist muss der Nachweis alternativ durch eine geeichte Wasseruhr (Zwischenzähler) nachgewiesen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 Az.: 9 A 4440/01 ; VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 7 K 711/09). Nur im Ausnahmefall, wenn ein Abwassermesser oder ein Wasseruhr (als Zwischenzähler) nicht der Nachweisführung dienen kann, könnte dann der Nachweis durch anderweitige Unterlagen noch zugelassen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 Az.: 9 A 4440/01 ; zur Notwendigkeit der Nachweisführung für Wassermengen zur Viehtränkung durch eine Wasseruhr).

Dabei müssen diese Unterlagen geeignet sein zu belegen, aus welchem nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet worden sind und wie groß diese Mengen sind, d.h. der Grund und die Höhe des Wasserverlustes (der Wasser-Schwundmenge) müssen schlüssig und nachvollziehbar rechnerisch dargelegt werden (vgl. zuletzt: VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 Az.: 7 K 711/09). Anderenfalls kann eine Anerkennung im Interesse aller anderen gebührenpflichtigen Benutzer nicht erfolgen.

Den vom OVG NRW mit Beschluss vom 17.05.2011 - Az.: 9 A 2021/10 geäußerten Bedenken gegen die Bagatellgrenze könnte zukünftig auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Höhe der Nichtanerkennung von Wasserschwindmengen (15 m³ pro Jahr) herabgesetzt wird. Bereits das VG Minden hatte mit Urteil vom 9.8.2001 (Az.: 9 K 561/01) herausgestellt, dass eine Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr dann keine finanzielle Bagatelle für den Gebührenschuldner mehr ist, wenn er mehr als 60 € pro Jahr dafür bezahlt, dass er die Leistung „Schmutzwasserbeseitigung“ gar nicht in Anspruch nimmt, weil er Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

In Anbetracht dessen wäre es auch möglich, die Bagatellgrenze von 15 m³/Jahr auf z.B. 5 m³/Jahr abzusenken, weil dann die sog. „finanzielle Bagatelle“ geringer würde. Grundsätzlich kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass eine finanzielle Bagatelle von bis zu 30 € pro Jahr einem gebührenpflichtigen Benutzer noch zugemutet werden kann, denn dieses würde einer „finanziellen Tagesbelastung“ von (30 € geteilt durch 365 Tage = 0,08 €) rund einem Cent pro Tag entsprechen. Bei einem Schmutzwasser-Gebührensatz von 3,00 € pro Kubikmeter/Jahr könnte dann eine Bagatellgrenze von sogar 10 m³ (3 x 10 = 30) satzungsrechtlich noch geregelt werden. Bei einem Gebührensatz von 5,00 € pro Kubikmeter und Jahr wäre allerdings nur noch eine Bagatellgrenze von 5 bis maximal 6 m³ (5 x 6 = 30) regelbar.

Diese vorstehende „finanzielle Bagatelle“ ist auch deshalb als gerechtfertigt anzusehen, weil bestimmte Wassermengen wie z.B. die Urin-Mengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr keine Berücksichtigung finden, weil der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) lediglich die Wassermengen zugrunde legt, die mit dem Wasserzähler gemessen worden sind. Außerdem ist zu beachten, dass eine Vielzahl von Abzugs-Anträgen einen erheblichen Verwaltungs- und damit Kostenaufwand erzeugen würde, der im Zweifelsfall wiederum von allen gebührenpflichtigen Benutzern getragen werden müsste.

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2012